

Das Bürgermeisteramt
der Stadt
Freiburg im Breisgau
- Dezernat I -

Freiburg i. Br., 01.10.2021
Tel.: 0761/201-3014
E-Mail: Dez-iii@stadt.freiburg.de

4. Sitzung des Sozialaus-
schusses

Mitglieder des Sozialausschusses

Ich lade zu der am

Freitag, 8. Oktober 2021, 16:00 Uhr

im **Neuen Ratssaal des Rathauses** stattfindenden öffentlichen Sitzung des Sozial-
ausschusses ein.

Hinweise:

Bitte kommen Sie nur zu dieser Sitzung, wenn Sie frei von Krankheitssymptomen sind.

Bitte tragen Sie Ihre Maske für den Mund- und Nasenschutz in der Sitzung mindestens bis zu Ihrem Platz. Die Verwaltung hält zusätzlich Masken bereit.

In der Sitzung ist Desinfektionsmittel für alle anwesenden Personen zugänglich. Die vor Ort deutlich erkennbare Sitzordnung muss aufgrund der einzuhaltenden Sicherheitsabstände zwingend beachtet werden. Die Anzahl der anwesenden Verwaltungsmitarbeiter_innen wird auf ein Mindestmaß reduziert.

Für eine schnelle und lückenlose Kontaktrückverfolgung bitten wir die Sitzungsteilnehmer_innen um Nutzung der Corona-Warn-App oder der luca App, die vom Gesundheitsamt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald als Pilotlandkreis in Baden-Württemberg eingesetzt wird.

Es sind somit Maßnahmen getroffen, um größtmögliche Sicherheit vor Infektionen beim Sitzungsbetrieb zu gewährleisten.

- 2 -

Tagesordnung

1. **Bericht über das Projekt "Sektorenübergreifende Gesundheitsversorgung Südbaden"**
- mündlicher Bericht -

2. **Informationen der Ombudsstelle für Wohnungslose**
- mündlicher Bericht -

3. **Aktueller Sachstand und Weiterentwicklung im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe (Jahresbericht)**
- Drucksache G-21/183 -
zur Information

4. **Sachbericht Straßensozialarbeit KontaktNetz**
- Drucksache KJHA-21/010 -
zur Information

5. **I. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen in der Sozialhilfe für das Haushaltsjahr 2020**
II. Fallzahlen- und Kostenentwicklung in der Sozialhilfe im Jahr 2021
- Drucksache G-21/180 -
beratend

6. **Bericht der kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung für die Jahre 2018 bis 2020**
- Drucksache SO-21/010 -
zur Information

- 3 -

7. **Bericht über auslaufende Bindungen von gefördertem Wohnraum im Be-
treuten Wohnen**

- mündlicher Bericht -

8. **Bekanntgaben und Aktuelles**

Nachricht hiervon den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates

H o r n
Oberbürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat/Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
III / Amt für Soziales und Senioren	Herr Gourdial	3100	01.10.2021

Betreff:**Aktueller Sachstand und Weiterentwicklung im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe (Jahresbericht)**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. SO	08.10.2021	X		X	
2. KJHA	25.10.2021	X		X	
3. GR	26.10.2021	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: ja, abgestimmt mit
Freiburger Stadtbau GmbH (FSB)

Finanzielle Auswirkungen: nein

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt die dargestellten Entwicklungen in der Wohnungsnotfallhilfe gemäß Drucksache G-21/183 zur Kenntnis.
 2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Jahresbericht der Wohnungsnotfallhilfe gemäß Ziffer 7 der Drucksache G-21/183 zukünftig in zwei-jährigen Abständen vorzulegen.
-

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Aktuelle Entwicklungen in der Wohnungsnotfallhilfe	4
2.1 Corona-Pandemie	4
2.2 Winterkonzept	5
2.3 Entwicklungen bei den Nutzer_innengruppen der Wohnungsnotfallhilfe	6
2.3.1 Allgemeine Entwicklungen	6
2.3.2 Junge wohnungslose Menschen	7
2.3.3 Frauen	8
2.4 Verdeckte Obdachlosigkeit	9
2.5 Konzeptionelle Ausrichtung der Wohnheime für wohnungslose Menschen	9
2.6 Aktuelle Entwicklungen und Auswirkungen der Corona-Pandemie im Sachgebiet Straßensozialarbeit und Wohnungssicherung	10
2.6.1 Unterschiedliche Möglichkeiten der Prävention	10
2.6.2 Ausleitung aus dem Wohnheim Bötzinger Straße 50	12
2.7 Städtische Notübernachtung	12
2.7.1 Langzeitnutzer_innen der Notübernachtung und vulnerable Gruppen	12
2.7.2 Entwicklung der Gesamtzahlen Notübernachtung	12
2.8 Fortgang des Projekts „PASST für Wohnungslose – psychiatrisch, aufsuchend, selbstbestimmt, sozial, teilhabend“	13
3. Unterbringungsbedarfe der kommunalen Wohnungsnotfallhilfe	14
3.1 Unterbringungskapazitäten und Bedarfe mit Stand März 2021	14
3.1.1 Unterbringungskapazitäten	14
3.1.2 Bestehender ungedeckter Bedarf mit Stand März 2021	15
3.2 Prognose der Unterbringungskapazitäten und Bedarfe Stand März 2022	15
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in der Wohnungsnotfallhilfe im Bereich der Wohnungen	15
4.1 Wohnungen über die FSB (10 % Kontingent)	15
4.2 Kleinstwohnungen	16
4.3 Wohnungen über Handlungsprogramm Wohnen	16
4.4 Wohnungsakquise	16
4.5 Wohnungen über Akteur_innen der Wohnungswirtschaft	17
4.6 Wonnhaldestraße 1	17
5. Maßnahmen zur Verbesserung der baulichen Situation im Bereich der Wohnheime	17
5.1 Wohnheimkomplex Wiesentalstraße 21	17
5.2 Wagenburgen	17
6. Fazit und Ausblick	17
7. Weiteres Vorgehen	18

Anlagen:

1. Übersicht zur Entwicklung der Platzkapazitäten (inkl. Exkurs zur verdeckten Obdachlosigkeit)
2. Statistik Notübernachtung: Monatszahlen und durchschnittliche Übernachtungsdauer
3. Konzept JuWo21
4. Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Wohnungssicherung / Prävention
5. Auswertung zu Langzeit- und Daueraufenthalten in der Notübernachtung OASE
6. Plätze der Wohnungsnotfallhilfe in ordnungsrechtlicher Unterbringung nach Standorten und Zeitlauf

1. Ausgangslage

Auch im zweiten Pandemiejahr konnte trotz aller Herausforderungen das System der Kommunalen Wohnungsnotfallhilfe stabil gehalten werden. Seit Jahresbeginn 2021 sorgten Testungen und die beginnende Impfkampagne für obdachlose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen sowie für die Mitarbeitenden im Aufgabengebiet für eine gewisse Entspannung.

Die Verwaltung hat auf die Notlagen seit Beginn der Corona-Pandemie kurzfristig sowohl quantitativ als auch qualitativ reagiert. Es sollte aber für ein System innerhalb der sog. „Kritischen Infrastruktur“¹ der Anspruch sein, bei neuen Problemlagen nicht nur zu handeln, sondern auch zukünftige Verbesserungsmöglichkeiten zu entwickeln. Neben einem Sachstandsbericht beinhaltet diese Drucksache daher einen Rückblick auf Auswirkungen der Corona-Pandemie und setzt einen Fokus auf notwendige Weiterentwicklungen sowie auf besonders vulnerable Gruppen.

Die zur Verfügung stehende Datenlage (Stand Mai 2021) weist bei Einzelpersonen auf eine weiterhin sehr hohe Auslastung des Systems hin; prospektiv auch eine Steigerung. Auffällig im Jahr 2020 war insbesondere, dass bei den Fachberatungen für Einzelpersonen die Zahl der Beratungskontakte sowie die Zahl der Postersatzadressen trotz bzw. wegen der Lockdowns angestiegen sind². Dies deutet darauf hin, dass in einer Stadt wie Freiburg mit einem engen Wohnungsmarkt insbesondere bei Einzelpersonen mit prekär abgesicherten Einkommen schnell die Grenze überschritten ist, an der eigene Ressourcen aufgebraucht sind und die Wohnungsnotfallhilfe in Anspruch genommen werden muss.

Größte Herausforderung für die Kommunale Wohnungsnotfallhilfe bleibt – trotz aller erreichten Verbesserungen – die Ausleitung mietfähiger wohnungsloser Menschen in eigenen Wohnraum.

¹ Corona-Verordnung vom 16.03.2020: „Kritische Infrastruktur (...) sind insbesondere: 1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr...“; „3. (...) sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge...“

² Siehe Ausführungen unter 2.4: Verdeckte Obdachlosigkeit.

2. Aktuelle Entwicklungen in der Wohnungsnotfallhilfe

2.1 Corona-Pandemie

Mittlerweile ist ein erster qualifizierter Rückblick auf die Entwicklungen während der Corona-Pandemie möglich. Alle Angebote konnten – in durch die notwendigen Hygienemaßnahmen eingeschränkter Form – aufrechterhalten werden. Kurzfristig wurden – wo notwendig – Angebote aufgebaut. Hier sind zusätzliche Unterkunftsplätze für Einzelpersonen, Quarantänemöglichkeit für Familien und Einzelpersonen, Wärmzelt, Ausgabe von Schlafsäcken sowie eine zeitweilige durchgehende Öffnung der Zimmer in der Notübernachtung zu nennen. Während des zweiten Lockdowns wurden im Januar 2021 zwei Personen in der gewerblichen Unterkunft „Black F“ („Wohnen auf Zeit“) untergebracht.

Die Kommunale Wohnungsnotfallhilfe verzeichnete bisher keine größeren Ausbrüche im System. Erkrankte Personen, Kontaktpersonen und Familien wurden unter Quarantäne gestellt, so dass Abriegelungen ganzer Wohnheime vermieden werden konnten.

Impfverordnung, Impfungen und Testungen

In der Corona-Impfverordnung vom 10.03.2021 werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 – beziehend auf das Infektionsschutzgesetz § 36 Absatz 1 Nummer 3 und 4 – Personen, die in Obdachloseneinrichtungen untergebracht oder tätig sind, als zweite Gruppe mit „hoher Priorität“ genannt³. Diese Einschätzung zur Dringlichkeit der Impfung im Bereich der Obdachlosenwohnheime zeigt nicht zuletzt das gesundheitliche Risiko und die Relevanz der Infektionseindämmung im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe.

Zur Risikominimierung wurden Testungen angeboten. Es konnten im Zeitraum 15.01. - 31.05.2021 durch einen Pflegedienst 444 Testungen bei Nutzer_innen und Mitarbeiter_innen der Notübernachtung sowie der Wohnheime und der Mitarbeiter_innen der Straßensozialarbeit durchgeführt werden. Am 27.02.2021 wurden die ersten Impfungen bei 22 städtischen Mitarbeitenden der Abteilungen 4 und 6 durchgeführt.⁴ Am 05.05.2021 konnten durch Mobile Impfteams (MIT) 125 wohnungslose Menschen sowie Mitarbeiter_innen der Freien Träger, der Sicherheitsdienste und Reinigungsfirmen geimpft werden. Im Vorfeld war seitens der Verwaltung und der Fachdienste Aufklärung und Motivation betrieben worden. Am 19.05.2021 wurden in der Tagesstätte Ferdinand-Weiß-Haus 60 Personen und am 23.06.2021 in der Tagesstätte Pflasterstub' 50 Personen mit dem Impfstoff „Janssen“ von „Johnson & Johnson“ geimpft, der für die Zielgruppe aufgrund der Einmalvergabe ideal ist. Weitere wohnungslose Menschen sowie Mitarbeitende wurden mit individueller Terminvereinbarung durch deren Haus- oder Fachärzt_innen oder im Rahmen von Gesundheitsangeboten in den Einrichtungen und Tagesstätten der Wohnungsnotfallhilfe geimpft.

³ Der Anspruch auf eine Impfung besteht damit direkt nachgeordnet zur Personengruppe mit „höchster Priorität“ (u. a. Personen in stationären Einrichtungen der Pflege älterer und pflegebedürftiger Menschen).

⁴ Am 10.04.2021 wurde ein zweiter Termin angeboten, an dem weitere 12 Personen erstmalig geimpft wurden.

Vor dem Hintergrund der sozialen Problematiken ist die bisherige Impfkampagne ein gutes Ergebnis. Angesichts der gesundheitlichen Problemlagen vieler wohnungsloser Menschen und unter dem Aspekt des Schutzes der Mitarbeiter_innen im Arbeitsfeld werden Betroffene auch zukünftig motiviert, sich impfen zu lassen.

2.2 Winterkonzept

Pandemiebedingt gab es im Winter 2020/2021 für wohnungslose Menschen erhebliche Einschränkungen bei den institutionalisierten und selbstgesuchten Aufwärmöglichkeiten (Tagesstätten, Kaufhäuser, Stadtbibliothek, Bahnhofsmission). Zur kurzfristigen Abhilfe wurde in der pandemiebedingten Ausnahmesituation im Dezember 2020 und Januar 2021 ein Wärmezelt beim Essenstreff in der Schwarzwaldstraße für die Nachmittagsstunden aufgestellt. Der Betrieb wurde durch einen gemeinsamen Einsatz Ehrenamtlicher ermöglicht. Im Anschluss daran gab es in den Räumen des Essenstreffs eine Wärmestube. Die Gäste erhielten in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr heiße Getränke oder eine Gemüsebrühe mit täglich wechselnder Einlage.

Nach Beendigung dieser Notfallmaßnahme wurde durch die Abteilungen 4 und 6 zusammen mit den Freien Trägern eine Evaluierung der Situation vorgenommen und ein bedarfsorientiertes Winterkonzept, unabhängig coronabedingter Einschränkungen, entwickelt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass durch die Tagesstätten die notwendigen Aufwärmzeiten werktags an Vormittagen gut abgedeckt sind. Für die Nachmittagsstunden wurde ein Vorschlag dahingehend erarbeitet, als konzeptionell beste Lösung, eine Aufwärmöglichkeit mit Unterstützung eines neu aufzustellenden Teams von Ehrenamtlichen und der Koordination und Anleitung durch eine/n hauptamtliche/n Sozialarbeiter_in zu schaffen. Bezüglich der räumlichen Verortung bestehen unterschiedliche Überlegungen. Konsens in der Arbeitsgruppe war, dass es einer hauptamtlichen Koordination bedarf, um die Ehrenamtlichen in diesem Arbeitsfeld gut begleiten zu können und als Ansprechperson für die Fachabteilung zur Verfügung zu stehen. Geplanter Zeitraum ist November bis März an fünf Nachmittagen in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr. Die Verwaltung prüft bis zum Winter 2021, wie die Umsetzung der Aufwärmöglichkeit möglich ist.

Als weiteres Thema sieht die Arbeitsgruppe den Erfrierungsschutz im weiteren Sinne. Es wird immer Menschen geben, die aus verschiedenen Gründen das Angebot der Notübernachtung OASE nicht annehmen werden. Diesen Personen könnte in den Wintermonaten ein Kältebus nach folgender Grundidee angeboten werden: in sehr kalten Nächten werden bekannte Übernachtungsplätze im Stadtgebiet angefahren, um zu kontrollieren, ob die Menschen adäquat ausgerüstet sind, sie bei Bedarf mit Decken und Heißgetränken zu versorgen oder lebensrettende Maßnahmen einzuleiten.

Die Verwaltung ist bereits in Kontakt mit möglichen Spenderinnen und Spendern. Es kann daher mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Umsetzung dieses Projektes ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand für die Stadt ausgegangen werden. Die Verwaltung wird in die Sitzung des Sozialausschusses am 24.11.2021 eine entsprechende Informationsvorlage einbringen.

2.3 Entwicklungen bei den Nutzer_innengruppen der Wohnungsnotfallhilfe

2.3.1 Allgemeine Entwicklungen

Anzahl	Nutzer_innengruppe	Anmerkungen
2020: 2.235 Vgl. 2019 3.039	Menschen, die nachweislich von Obdachlosigkeit bedroht waren	Im Sachgebiet Straßensozialarbeit und Wohnungssicherung wurden 918 Haushalte (insgesamt 2.235 Personen) beraten. (Im Vorjahr waren es 1.268 Haushalte)
2020: 1.657 Vgl. 2019: 1.655	Menschen, die unmittelbar von Obdachlosigkeit betroffen sind	Hier sind Jahreszahlen für 2020 aus folgenden Quellen enthalten (in Klammern die Zahlen aus 2019): <ul style="list-style-type: none"> • 323 Personen aus der Frauenfachberatung (318) • 1.011 Personen aus der Fachberatung OASE (919) • 171 Personen aus der Jugendberatung Stühlinger / Postersatzadressen (200) • 152 Aufnahmeanfragen bei der Wohnungssicherung (218)
März 2021: 695 Vgl. März 2020: 589	Menschen in ordnungsrechtlicher Unterbringung und in Maßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII	<ul style="list-style-type: none"> • Belegungszahlen Wohnungsnotfallhilfe: 587 (Stand März 2021 – siehe Anlage 6) • Anzahl der Maßnahmen mit Unterkunft nach § 67 SGB XII: 108 (aus der Gesamtzahl von 301 wurden Doppelungen zur o. g. ordnungsrechtlichen Unterbringung, betreutes Wohnen im eigenen Wohnraum und Maßnahmen außerhalb Freiburgs herausgerechnet)
2020: 70 – 90 Vgl. 2019: 70 – 90	Menschen, die im Jahresdurchschnitt tatsächlich auf der Straße in Freiburg leben (qualifizierte Schätzung)	Grundlagen der qualifizierten Schätzungen sind die Rückmeldungen des Vollzugsdienstes, der zuständigen Fachberatungen und Tagesstätten.

Besonders auffällig ist die deutliche Steigerung bei der Fachberatung der OASE um fast 100 Personen. Eine Vermutung zum Anstieg liegt im niedrigschwelligen Zugang und – im Gegensatz zu vielen anderen Institutionen – der durchgehenden persönlichen Beratungsmöglichkeit. Es könnte auch ein Hinweis auf weiter steigende Zahlen wohnungsloser Menschen sein.

Während es einen Rückgang der Nutzer_innenzahlen in der Notübernachtung gab (siehe Anlage 2), war bei der Straßenobdachlosigkeit eher eine Verfestigung statt eine Verringerung der Zahlen zu beobachten.

2.3.2 Junge wohnungslose Menschen

Zur schwierigen Situation junger Wohnungsloser wurde bereits 2019 berichtet⁵. Auch im Forschungsbericht 534 der Bundesregierung (September 2019) finden sich Ausführungen zu dieser Gruppe, die sich mit den Erkenntnissen vor Ort decken⁶.

2.3.2.1 Nutzung der städtischen Angebote durch die Zielgruppe

Im Jahr 2020 nutzten 72 „junge Volljährige“ nach § 7 SGB XIII (mindestens 18 und unter 27 Jahren) die Notübernachtung. 57 davon waren junge Männer (14 % aller Nutzer); 15 von ihnen junge Frauen (21 % aller Nutzerinnen).

Zum Stichtag 31.12.2020 lebten 15 Personen zwischen 18 und einschließlich 26 Jahren im Familienwohnheim Bötzinger Straße 50a. Sechs davon waren mit ihren Eltern untergebracht und neun Personen haben bereits eigene Kinder, mit denen sie dort wohnten.

Von den insgesamt 32 jungen Wohnungslosen, die in Wohnheimen oder Wohnungen am Stichtag ordnungsrechtlich untergebracht waren, haben 14 die deutsche Staatsangehörigkeit⁷. In den Wagenburgen, die in der Verantwortung der Abteilung 6 liegen, lebten insgesamt vier volljährige junge Menschen.

Die Auswertung spiegelt die Heterogenität der Gruppe wieder.

2.3.2.2 Neues Wohnprojekt für junge wohnungslose Menschen „JuWo21“

Junge Menschen in prekärer Unterkunftssituation („Sofa-Hopper“),

- die in Ausbildung sind,
- die in einer Maßnahme sind, die zur Ausbildung führt
- oder die Arbeit haben,

sind mehr in den Blick zu nehmen. Diese Gruppe ist besonders durch eine kaskadierte Verschlechterung gefährdet. Der Verlust von Unterkunft oder Ausbildung führt jeweils zu weiteren Destabilisierungen⁸.

⁵ Siehe Drucksache G-19/200. In den bisherigen Drucksachen wurde von der Altersgruppe 18 bis 25 Jahre ausgegangen.

⁶ Forschungsbericht 534: Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung. GISS. S. 139.

⁷ Gerechnet ohne Städtische Notübernachtung.

⁸ Rückmeldung der „Freiburger Straßenschule“ zur Situation in 2020: „Unter den jungen Menschen haben wir [...] häufig erlebt, dass sich durch Corona ihre Pläne in Luft aufgelöst hatten. Viele haben Minijobs, Ausbildungsplätze, etc. verloren und/oder konnten ihre geplanten Bildungswege nicht antreten – was sie in sehr schwere finanzielle Notlagen versetzt hat.“

Mit der Entscheidung eines Zuschusses für dieses Projekt im Rahmen des Doppelhaushaltes 2021/2022 und einer Spende der Paulusstiftung⁹ ist es möglich, ein Projekt mit Unterkunft und Begleitung zu starten, das den Titel „JuWo21“ trägt (siehe Anlage 3).

Im Vordergebäude Wiesentalstraße 21 stehen Einzelzimmer in einer Wohngemeinschaft zur Verfügung. In einem ersten Schritt wurden zum 01.09.2021 mit einer Laufzeit bis 31.12.2022 sechs Plätze für junge Menschen geschaffen. Die Einzüge erfolgen nach einem Auswahlverfahren durch die Jugendberatung Freiburg e. V.. Die Konzeption setzt gemeinsam erarbeitete Ziele und eine Mitarbeit voraus (siehe Anlage 3). Dabei soll die Jugendberatung v. a. die Themen Beruf, Schule und Ausbildung begleiten und das Diakonische Werk Freiburg, als erfahrener Träger, die Bereiche Betreuung vor Ort und Vermittlung in Wohnraum übernehmen.

2.3.3 Frauen

Während die Zahl der beratenen Frauen bei der Fachberatung für wohnungslose Frauen FreiRaum im Vergleich zum Vorjahr stabil war (siehe Ziffer 2.3.1), ist die Anzahl der Postersatzadressen (PEA) bei FreiRaum in einem Jahr um 71,6 % gestiegen. Der Anteil der Frauen unter allen Nutzer_innen von Postersatzadressen ist in den letzten zwei Jahren von 13 % (01.05.2019) auf 24,3 % (01.05.2021) gestiegen. Dass im Jahr 2020 72 Frauen die Notübernachtung nutzten (15,3 % der Nutzerinnen), aber 154 PEA bei FreiRaum registriert waren (20,7 % aller Nutzerinnen Stand 01.11.2020), deutet darauf hin, dass einige von ihnen anderweitig nächtigen. Die Entwicklungen im Jahr 2021 zeigen in beiden Bereichen weiterhin steigende Tendenzen:

- 40 Nutzerinnen in den ersten sechs Monaten des Jahres 2021 in der Notübernachtung (Kalenderjahr 2020: 72 Frauen in 12 Monaten)
- durchschnittlich 205 monatliche Übernachtungen im gleichen Zeitraum (Kalenderjahr 2020: durchschnittlich 179)
- 187 PEA bei FreiRaum am 01.05.2021 (im Vorjahr: 109).

Auch die Beratungskontakte bei FreiRaum stiegen im Vergleich der Kalenderjahre 2019 (1.693) und 2020 (2.125) um 25,5 % an, d. h. die betroffenen Frauen nahmen mehr Beratungen in Anspruch. Bedeutend ist hierbei sicherlich, dass FreiRaum während der Pandemie immer für die Zielgruppe persönlich ansprechbar und erreichbar war und aufgrund der Schließungen verschiedener Einrichtungen und Behörden die Aufgaben und Unterstützungen sehr gestiegen sind. Ebenso zeigt sich in der Beratung, dass insbesondere prekär beschäftigte Frauen durch die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Schließungen im Gastronomie- und Hotellerie-Gewerbe ihre Jobs verloren haben. Sie konnten nachfolgend ihre Existenz und Wohnung nicht mehr sicherstellen.

⁹ Die 2014 gegründete Freiburger Paulusstiftung zur Linderung von Not und Förderung des sozialen Miteinanders unterstützt innovative Projekte, die die Selbstheilungskräfte stärken. Das Wohnangebot erhält 12.000,00 €.

Ein weiterer Grund ist die steigende Zahl der sozial auffälligen Frauen, die von psychischen Krankheiten und Suchtkrankheiten betroffen sind. Sie bedürfen deutlich mehr Beratungszeiten. In den auf Frauen ausgerichteten Wohnheimen steht dieser Zielgruppe weder räumlich noch personell eine bedarfsgerechte Betreuung zur Verfügung. Einige Frauen verbleiben deshalb im Frauenbereich der Notübernachtung mit durchgehender Präsenz von Mitarbeiter_innen. Die Notübernachtung ist jedoch nicht für längere Aufenthalte vorgesehen und der Frauenbereich ohnehin zunehmend ausgelastet. Es besteht daher ein Bedarf an zusätzlichen Unterbringungs- und intensiveren Betreuungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis.

2.4 Verdeckte Obdachlosigkeit

Die Abfrage der Zahlen sog. Postersatzadressen (PEA) wurde fortgesetzt (siehe Anlage 1, Ziff. 4)¹⁰. Im letzten Jahr stieg die Gesamtzahl der PEA aller acht Anbietenden in Freiburg um 52 und in den letzten zwei Jahren um insgesamt 110 (01.05.2019: 661, 01.05.2020: 719, 01.05.2021: 771). Im Zusammenhang mit den gestiegenen Beratungszahlen der Fachberatungen für wohnungslose Menschen deutet dies auf steigende Bedarfe hin.

Auffällig sind der Rückgang der PEA bei der Jugendberatung Freiburg e. V. in einem Jahr um 18 (01.05.2020: 64, 01.05.2021: 46) und der deutliche Anstieg um 78 bei der Fachberatung für Frauen FreiRaum (01.05.2020: 109, 01.05.2021: 187, siehe auch Ziffer 2.3.3). Der Rückgang der Zahlen wird laut Jugendberatung durch die schlechtere Erreichbarkeit der jungen Menschen für die Beratenden während der Corona-Pandemie erklärt und vermutlich auch der höherschweligen, digitalen Kommunikation mit dem Jobcenter.

2.5 Konzeptionelle Ausrichtung der Wohnheime für wohnungslose Menschen

Die Vernetzung und Qualitätssicherung im Aufgabengebiet wurde weiter ausgebaut, um besonderen Bedarfen Rechnung zu tragen. Ebenfalls wurde die Sozialbetreuung ausgebaut, so dass es jetzt für jeden Platz in den ordnungsrechtlichen Unterbringungen eine konzeptionell hinterlegte, zielorientierte Sozialbetreuung gibt.

Im Wohnheim Wonnhalde wurden Plätze für Menschen mit Hund eingerichtet. Neben bereits bestehenden, wurden im Wohnheim in der Wiesentalstraße sechs weitere Plätze für Paare geschaffen. Die Zahl der Plätze für Personen mit Multiproblemlagen wurde von 100 auf 120 erhöht, um den Bedarfen gerecht zu werden. Die Zahl der Langzeit- und Daueraufenthalte in der Notübernachtung OASE konnte so deutlich reduziert werden (siehe Anlage 5 und Übernachtungsquotient in Anlage 2, Abb. 3).

Besondere Bedarfe entstehen weiterhin durch die Voralterung und den gesundheitlichen Zustand wohnungsloser Menschen.

¹⁰ Siehe auch Drucksache G-19/200.

2.6 Aktuelle Entwicklungen und Auswirkungen der Corona-Pandemie im Sachgebiet Straßensozialarbeit und Wohnungssicherung

In den ersten Monaten der Corona-Pandemie hatte vor allem der gesetzlich verankerte Kündigungsschutz eklatante Auswirkungen auf die Arbeit im Bereich der Wohnungssicherung. Von April bis Juni 2020 galt ein Schutz vor Kündigung des Mietverhältnisses aufgrund coronabedingter Mietschulden. Auch nach Auslaufen des gesetzlichen Kündigungsschutzes im Juli 2020 ist diese Zurückhaltung bei den Vermietenden weiterhin spürbar und an der Entwicklung der Fallzahlen sichtbar: die Zahl der dem Sachgebiet bekannt gewordenen Kündigungen hat sich im Vergleich zum Vorjahr (427 Kündigungen) deutlich auf 261 Kündigungen reduziert.

Da die Lebenslagen der betreuten Haushalte nicht selten durch prekäre Beschäftigungsverhältnisse (Leistungsbezug, Minijob, Teilzeitarbeit) gekennzeichnet sind, bestand mit Beginn der Corona-Pandemie die Befürchtung, dass einige dieser Menschen ihren Arbeitsplatz verlieren und somit Einkommensverluste haben werden. In der Folge würde dies zu einer steigenden Zahl an Haushalten führen, die dadurch ggf. von Wohnungslosigkeit bedroht sind.

Die Befürchtung bewahrheitete sich nicht. Es bleibt abzuwarten, ob sich im Nachgang der Corona-Pandemie eine Art „Bugwelle“ aufbaut, in der Mietschulden bereits über mehrere Monate vor sich „hergeschoben“ wurden und die Gläubiger_innen zu einem späteren Zeitpunkt mierechtliche Schritte einleiten.

2.6.1 Unterschiedliche Möglichkeiten der Prävention

Um Menschen vor Wohnungslosigkeit zu bewahren, kommen im Wesentlichen zwei Zielrichtungen in Betracht:

- Erhalt des vorhandenen Wohnraums
- Vermittlung in neuen Wohnraum

2.6.1.1 Prävention durch Erhalt des vorhandenen Wohnraums

Aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes liegt die oberste Priorität auf dem Erhalt bestehender Mietverhältnisse. Bezahlbarer Ersatzwohnraum ist für Menschen der unteren Einkommensschichten in Freiburg so gut wie nicht vorhanden. Ein Verlust des Wohnraums kann die Aufnahme und den teilweise jahrelangen Aufenthalt in einem städtischen Wohnheim nach sich ziehen.

Die Gründe für einen drohenden Wohnungsverlust können vielfältig sein. Die häufigsten Ursachen sind:

- Mietschulden (Anteil an allen Fällen im Jahr 2020 ca. 50 %)
- mietwidriges Verhalten (z. B. Vertragsverletzung, Messwohnung,...)
- Eigenbedarf
- Untermiet- oder befristete Mietverhältnisse

Die im Jahr 2020 erfassten 918 Haushalte mit insgesamt 2.235 Menschen wurden aus folgenden Gründen betreut:

- mietrechtliche Angelegenheiten,
- Zuzug nach Freiburg in ungesicherte und / oder nicht adäquate Miet- und Wohnverhältnisse (z. B. bei Freunden und / oder Bekannten ohne eigenem Mietverhältnis und / oder in „überbelegten“ Wohnungen),
- aktuell wohnungslos und in einem städtischen Wohnheim für Familien und Alleinerziehende untergebracht.

In einer zunehmenden Zahl von Fällen lässt sich das Mietverhältnis nicht dauerhaft erhalten. Vor Eintritt der drohenden Wohnungslosigkeit wird daher versucht, eine Vermittlung in neuen Wohnraum zu ermöglichen.

2.6.1.2 Prävention durch Vermittlung in neuen Wohnraum

Häufigste Fallkonstellationen, in denen das Mietverhältnis ggf. nicht erhalten werden kann:

- Kündigung wegen Eigenbedarf
- befristete Mietverhältnisse
- Kündigungen von Untermietverhältnissen
- kein eigener Mietvertrag
- Trennung von Partner_in
- überteuerte Wohnung

Seit mehreren Jahren wird insbesondere die Zahl der Eigenbedarfskündigungen separat registriert. Sie kann als Indikator für die angespannte Lage auf dem Freiburger Wohnungsmarkt gedeutet werden. Zum einen, weil die Vermietenden vermehrt ihr Eigentum selbst nutzen möchten. Zum anderen legen die Schilderungen der Klient_innen in manchen Fällen nahe, dass mit dem geltend gemachten Eigenbedarf langjährige Mietverhältnisse mit günstigen Mieten beendet werden sollen, um hinterher die Wohnung zu renovieren und ggf. teurer weitervermieten zu können.

Von den 261 eingegangenen fristlosen und/oder ordentlichen Kündigungen eines Mietverhältnisses wurden im Jahr 2020 insgesamt 59 Kündigungen in Folge von Eigenbedarf ausgesprochen (entspricht 22,6 % aller Kündigungen). Trotz einem deutlichen Rückgang der Kündigungen in 2020, bleibt der Anteil an Eigenbedarfskündigungen konstant hoch (siehe Anlage 4, Abb. 2).

Ebenfalls signifikant steigend ist die Anzahl der Haushalte in prekären Wohnverhältnissen, welche Unterstützung bei der Suche und Vermittlung einer Wohnung in Freiburg benötigten: die Anzahl der um Unterstützung Suchenden hat sich im Jahr 2020 auf insgesamt 121 Haushalte (105 Haushalte in 2019) weiter erhöht. Hierbei handelt es sich um eben jene Fallkonstellationen, die oben bereits genannt wurden.

2.6.2 Ausleitung aus dem Wohnheim Bötzinger Straße 50

Sehr positiv und erfreulich war die hohe Zahl der Haushalte, welche im Jahr 2020 aus dem städtischen Wohnheim in der Bötzinger Straße 50 in eigenen Wohnraum ausgeleitet werden konnten: Insgesamt 24 Haushalte (81 Personen) konnten bei der FSB einen eigenen Mietvertrag unterzeichnen. Weitere 19 Haushalte (66 Personen) fanden privat eine Wohnmöglichkeit mit zum Teil eigenen Mietverhältnissen.

2.7 **Städtische Notübernachtung**

2.7.1 Langzeitnutzer innen der Notübernachtung und vulnerable Gruppen

Eine Ansammlung von schwieriger Klientel in der Notübernachtung OASE verursacht dort wiederkehrende Problemlagen (siehe Anlage 5). Innerhalb der ordnungsrechtlich unterzubringenden Menschen gibt es Gruppen besonders vulnerabler Personen. Oftmals führen Kombinationen von Suchtfolgeerkrankungen, sozialer Desintegration, chronifizierten psychischen Problemen oder dissozialem Verhalten dazu, dass betroffene Menschen kaum in Hilfen zu vermitteln oder aber in Wohnheimen nicht adäquat versorgt werden können. Die Notübernachtung als Teil der Fachstelle OASE ist, wenn auch ursprünglich nicht dafür vorgesehen, das für Krisenintervention und intensive Begleitung strukturell und personell am besten ausgestattete Übernachtungsangebot.

Die Fachberatung der OASE wird weiterhin versuchen, jede_n Nutzer_in so schnell wie möglich aus der Notübernachtung zu vermitteln, muss aber auch konstatieren, dass eine kleine Gruppe nur dort durch das bestehende Angebot am Leben oder in ihrer sozialen Situation halbwegs stabil gehalten werden kann. Insofern ist der Grundsatz der Gefahrenabwehr im Krisenfall gegeben.

2.7.2 Entwicklung der Gesamtzahlen Notübernachtung

Nach einem massiven Anstieg der Übernachtungszahlen wurden kurzfristig ab Beginn 2017 zur Entlastung der städtischen Notübernachtung unterschiedliche Außenstellen eröffnet und betrieben. Diese Platzauslagerung wurde aus fachlichen Gründen mittlerweile eingestellt. Zur plausiblen Abbildung einer Entwicklung der Übernachtungen in 2020 müssen daher diese Zahlen mit denen aus 2016 verglichen werden (siehe Anlage 5, Abb. 1).

Im Unterschied zu 2016 haben weniger Personen die Notübernachtung genutzt¹¹. Trotzdem gibt es höhere Übernachtungszahlen, was sich mit der Gruppe der Langzeitnutzenden erklärt (siehe Anlage 5).

Durch die Bereitstellung des Wohnheim-Komplexes Wiesentalstraße konnten zwischen März 2020 und März 2021 zusätzliche 78 Plätze für Einzelpersonen zur Verfügung gestellt werden. Durch ein Unterkunftsmonitoring sowie verbessertem Umzugsmanagement werden diese Plätze auch effizienter belegt.

¹¹ 2016: 563 und 2020: 471 Nutzer_innen

Für die Gruppe der Personen mit Multiproblemlagen stehen seit Jahresbeginn 2021 dauerhaft 20 Plätze mehr zur Verfügung. Mit diesen Maßnahmen haben die Menschen in der Notübernachtung eine bessere Perspektive in eine Vermittlung sowie deutlich mehr Raum und Ruhe.

2.8 Fortgang des Projekts „PASST für Wohnungslose – psychiatrisch, aufsuchend, selbstbestimmt, sozial, teilhabend“

Die Projektidee zu „PASST“ wurde in einer abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit im Jahr 2018 im Amt für Soziales und Senioren (ASS) entwickelt und für die „Neuen Bausteine“ des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zur Erschließung von bedarfsgerechten Hilfsangeboten der Wohnungslosenhilfe beantragt. PASST nimmt psychisch kranke Menschen im System der Wohnungsnotfallhilfe in den Blick. Als Kernelement des Projekts begleitet eine sozialpsychiatrische Fachkraft des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpDi) ordnungsrechtlich untergebrachte Menschen durch aufsuchende Arbeit in den Wohnheimen¹². Auftrag ist eine Intensivierung der Beziehung und ein Vertrauensaufbau, um die Teilnehmenden des Projekts zu motivieren, ihre persönlichen Bedürfnisse und Problemlagen zu erkennen und zu benennen.

Langfristig sollen Brücken zwischen der Zielgruppe und Sozialdiensten, der Verwaltung, Institutionen wie psychiatrischen Kliniken und Fachärzten geschlagen werden, um einer Abwärtsspirale entgegen zu wirken. Die Verwaltung sieht den Ansatz auch durch den § 68 SGB XII intendiert¹³. Betroffene Menschen frühzeitig oder erneut in ein Hilfesystem einzubinden, ermöglicht Inklusion. Dieser Ansatz erlaubt finanzielle Entlastungen der Kommune, da Problemlagen sich nicht weiter verfestigen. Durch eine gelingende Beziehungsarbeit kann der bisherige, oft überlange Aufenthalt dieser Zielgruppe im System der Wohnungsnotfallhilfe verringert werden.

Die Zielgruppe von PASST weist eine hohe Vulnerabilität auf. Dies zeigt sich auch an der Fluktuation in Form von Umzügen, stationären Aufnahmen im Zentrum für Psychiatrie, Todesfällen und Neuaufnahmen. Im Projekt wird deshalb eine Zielgruppe mit teilweise wechselnden Teilnehmenden betreut (zu Projektbeginn: 19, Stand Juli 2021: 19). Analysen, die von der Fachabteilung in wissenschaftlicher Begleitung durch die Evangelische Hochschule Ludwigsburg durchgeführt wurden, weisen auf die Verbesserung der Lebensqualität durch die Beziehungsarbeit mit den Betroffenen hin.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung von PASST wurde der Fokus auch auf die Strukturen innerhalb der Hilfesysteme und der Verwaltung gelegt. Die Versorgungslücke dieser Zielgruppe in den Systemen genauer auszuloten, hat dazu geführt, routinierte, wenig hinterfragte Abläufe zu erkennen und Kommunikationslücken zu identifizieren. Dadurch konnten Wissenstransfer, Vernetzung und Verständnis aufgebaut werden. Es ist zukünftig notwendig, die Planung und Umsetzung in vernetzten Hilfeansätzen und -systemen zu intensivieren. Dies wäre z. B. über eine vernetzte Fallsteuerung mithilfe einer

¹² Es handelt sich um konzeptionell hinterlegte Wohnheimplätze für Personen mit Multiproblemlagen. Siehe Drucksache G-20/015, Ziffer 2.4.

¹³ § 68 SGB XII: „Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen...“

klientenspezifischen Datenbank möglich, die derzeit von der Abteilung entwickelt wird. Die Zielsetzung der Verbesserung der Übergänge in gemeindepsychiatrische Hilfen ist nach ersten Erfahrungen zeitintensiv (Herstellung Vertrauensverhältnis), aber sinnvoll.

Die Stadt Freiburg erhielt vom KJVS für den Zeitraum von 2019 bis 2021 eine Förderzusage in Höhe von 16.000,00 € pro Jahr. Darüber hinaus wurde eine wissenschaftliche Begleitung und Moderation des Projekts gefördert. Die Umsetzung des Projekts konnte ab August 2019 realisiert werden. Es wird angestrebt, die KVJS-Mittel, die aufgrund dieser Verzögerung nicht abgerufen werden konnten, nach 2022 zu übertragen. Zusätzlich zur Förderung des KVJS bezuschusst die Stadt Freiburg das Projekt jährlich mit 24.940,00 €. Für 2022 ist der Zuschuss mit einem Sperrvermerk versehen.

Wie in der Drucksache „Teilhabeplanung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen – Fortschreibung“ (Drucksache SO-21/005) erwähnt, ist eine Verstetigung über die Projektlaufzeit hinaus fachlich sinnvoll.

3. Unterbringungsbedarfe der kommunalen Wohnungsnotfallhilfe

3.1 Unterbringungskapazitäten und Bedarfe mit Stand März 2021

Die Stadt Freiburg orientiert sich bei der Fortschreibung der Platzzahlen in der Wohnungsnotfallhilfe an den kommunalen Belegungs- und Prognosezahlen (siehe Anlage 6).

3.1.1 Unterbringungskapazitäten

Mit Stand März 2021 gibt es für die Abteilung 6 des Amtes für Soziales und Senioren (ASS) 352 Plätze in öffentlich-rechtlicher Unterbringung. Diese teilen sich wie folgt auf:

- 285 Wohnheimplätze (März 2020: 228)
- 32 Plätze in Wohnungen zur ordnungsrechtlichen Unterbringung (März 2020: 22)
- 35 Plätze in der Notübernachtung Haslacher Straße 11 (mit einer Überbelegung von acht Personen im Jahresdurchschnitt von April 2020 bis März 2021; März 2020: 50 Plätze inklusive der Außenstelle der Notübernachtung „Alte Stadthalle“, die bis Ende März 2020 in der Nutzung war).

Dem Sachgebiet Straßensozialarbeit und Wohnungssicherung in Abteilung 4 des ASS stehen zur Unterbringung von Familien 238 Plätze zur Verfügung:

- 160 Wohnheimplätze (März 2020: 160)
- 78 Plätze in Wohnungen (März 2020: 40)

Die Gesamtkapazität der ordnungsrechtlichen Unterbringung in der Wohnungsnotfallhilfe beläuft sich damit im März 2021 auf 590 Plätze (März 2020: 485) und konnte damit um 105 Plätze erhöht werden.

3.1.2 Bestehender ungedeckter Bedarf mit Stand März 2021

Die ungedeckten Bedarfe lassen sich aus den Wartelisten der Fachberatung, Aufnahmeanfragen bei der Wohnungssicherung sowie bekannten Zahlen von Personen ohne festen Wohnsitz ermitteln.

Zu den im März 2021 vorhandenen 590 Plätzen besteht ein zusätzlicher Bedarf von 157 Plätzen (122 in Abt. 6 und 35 in Abt. 4 des ASS; im Jahr 2020: 166, davon 160 in Abt. 6 und 6 in Abt. 4).

Wohnungsnotfallhilfe Stichtag 31.03.2021	Vorhandene Plätze	Ungedeckter Bedarf	Gesamtbedarf
Leistungen für wohnungslose Menschen	352	122	474
Straßensozialarbeit und Wohnungssicherung	238	35	273
Gesamt	590	157	747

3.2 **Prognose der Unterbringungskapazitäten und Bedarfe Stand März 2022**

Es ergeben sich bis März 2022 somit folgende Bedarfe (Veränderung zur vorstehenden Tabelle jeweils in Klammern):

Wohnungsnotfallhilfe Stichtag 31.03.2022	Vorhandene Plätze	Ungedeckter Bedarf	Gesamtbedarf
Leistungen für wohnungslose Menschen	368 (+16)	115 (-7)	483 (+9)
Straßensozialarbeit und Wohnungssicherung	240 (+2)	30 (-5)	270 (-3)
Gesamt	608 (+18)	145 (-12)	753 (+6)

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in der Wohnungsnotfallhilfe im Bereich der Wohnungen

4.1 **Wohnungen über die FSB (10 % Kontingent)**

Mit der FSB besteht eine Vereinbarung, wonach ein Kontingent von 10 % aller jährlich frei werdenden Wohnungen zur Versorgung von wohnungslosen Haushalten aus den städtischen Wohnheimen und dem Bereich der Wohnungssicherung zur Verfügung gestellt werden.

In 2020 wurden 72 Mietverträge abgeschlossen (2019: 54). Das zur Verfügung stehende Kontingent wurde somit abermals erhöht. Es konnten dadurch 154 Personen wohnversorgt werden, davon 30 Einzelhaushalte (2019: 111 Personen, davon 20 Einzelhaushalte). Die Vermittlung in Wohnungen der FSB mit eigenständigem Mietvertrag stellt neben der Prävention derzeit die nachhaltigste Handlungsoption der Wohnungsnotfallhilfe dar. Aufgrund der gesteigerten Angebote durch die FSB gab es eine signifikant verbesserte Ausleitung im Vergleich zu den Vorjahren.

4.2 Kleinstwohnungen

Wie in der Drucksache G-20/015 berichtet, unterstützt die FSB weiterhin das ASS mit der anteiligen Errichtung und Zurverfügungstellung von Kleinstwohnungen.

Mit der Drucksache G-21/003 beauftragte der Gemeinderat in der Sitzung am 27.07.2021 die Verwaltung, neben dem Neubau einer Kindertageseinrichtung Im Moos in Waltershofen, mit der Prüfung der Realisierbarkeit von Kleinstwohnungen u. a. für wohnungslose Einzelpersonen ohne Betreuungsbedarf an diesem Standort.

4.3 Wohnungen über Handlungsprogramm Wohnen

Im Jahr 2020 wurden sechs Wohnungen, davon drei dem ASS und drei dem Amt für Migration und Integration (AMI), zur Verfügung gestellt und belegt. Vorbehaltlich aktueller Baukostensteigerungen wird bei den sechs Wohnungen mit einem Kostenaufwand von 272.803,00 € gerechnet.

4.4 Wohnungsakquise

Die im Rahmen der Drucksache G-18/051 beschlossene Wohnraumakquise wird weiterhin fortgesetzt, gestaltet sich aufgrund des sehr angespannten Wohnungsmarktes in der Stadt Freiburg aber als sehr schwierig. Trotz intensiver Gespräche mit Interessenten konnten bislang nur wenige Wohnungen angemietet werden, die sich in einem moderaten Preissegment bewegen. Begründet wurde dies seitens der Vermietenden u. a. mit fehlenden finanziellen Vorteilen, Einrede der Nachbarschaft oder – trotz Mietausfallgarantie – mit Unsicherheit über Handlungsoptionen.

Es wurde bereits eine Flexibilität in der bislang 10-jährigen Laufzeit eingeführt, jedoch führte auch diese noch nicht zum erhofften Erfolg.

Neue und kreative Maßnahmen, insbesondere mehr Öffentlichkeitsarbeit, sollen nun die Aufmerksamkeit potenzieller Interessent_innen erregen.

4.5 Wohnungen über Akteur_innen der Wohnungswirtschaft

Zur Entlastung während der Corona-Pandemie konnte kurzfristig eine Immobilie mit neun Plätzen im Kleineschholzweg 1 bis September 2021 angemietet und zügig belegt werden. Eine zugehende Sozialarbeit vor Ort wurde eingerichtet. Das Mietverhältnis konnte zwischenzeitlich um weitere zwölf Monate verlängert werden.

4.6 Wonnhaldestraße 1

Das Wohnheim mit derzeit 39 Plätzen ist in keinem baulich guten Zustand (Binsenmattenzwischendecken: kein adäquater Brandschutz und bei Wasserschäden sehr gefährdet). Kosten für Sanierung und Renovierung wären vollkommen unverhältnismäßig. Da eine schnelle Schaffung eines Baurechts nicht möglich ist, prüft die FSB, inwieweit sie innerhalb ihres Wohnungsbestandes der Stadt Wohnungen mit Belegungsrecht zur Verfügung stellen kann. Mit diesen zusätzlichen Belegungsmöglichkeiten könnte das Wohnheim dann geschlossen werden. Die brandschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung läuft 2023 ab.

5. Maßnahmen zur Verbesserung der baulichen Situation im Bereich der Wohnheime

5.1 Wohnheimkomplex Wiesentalstraße 21

Seit März 2021 sind hier dauerhaft mindestens 80 Personen untergebracht und mit Sozialbetreuung vor Ort begleitet. Geplante bauliche Veränderungen (barrierefreier Umbau) wurden pandemiebedingt zurückgestellt.

5.2 Wagenburgen

Wie in der Drucksache G-20/015 ausgeführt, war es aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich, den Prozess der Verbesserung für die Wagenburg „Eselswinkel“ fortzusetzen. Die Fachabteilung plant, im Herbst 2021 in den begonnenen Prozess wieder einzusteigen, und wird zu den Ergebnissen berichten.

6. Fazit und Ausblick

Die Kommunale Wohnungsnotfallhilfe war und ist weiterhin mit dem Umgang der durch die Corona-Pandemie verursachten Rahmenbedingungen ausgelastet. Trotzdem konnten langfristige, anspruchsvolle Projekte wie PASST weiter verfolgt sowie die Lebensbedingungen wohnungsloser Menschen in vielen Einzelfällen verbessert werden. Hier sind insbesondere Menschen mit Multiproblemlagen, Paare und Menschen mit Hund zu nennen, weil hier zusätzliche Plätze zur Verfügung gestellt und mit Sozialbetreuung ausgestattet wurden.

Für junge und für pflegebedürftige wohnungslose Menschen wurden wichtige Umsetzungsschritte vollzogen, um zukünftig bessere Angebote zu schaffen. Auch in der städtischen Notübernachtung als Teil der OASE wurden Maßnahmen wie Zimmernutzung tagsüber erprobt.

Trotz der angespannten städtischen Haushaltslage wurden durch Entscheidungen des Gemeinderats sowie durch Spenden und Stiftungsmittel weitere Gelder bereitgestellt, um zusätzlichen Bedarfen wohnungsloser Menschen gerecht zu werden und notwendige Veränderungen umzusetzen.

7. Weiteres Vorgehen

Aufgrund des Aufwandes in der Erstellung und Abstimmung des Jahresberichtes und um Entwicklungen der Wohnungsnotfallhilfe gebündelter darstellen zu können, soll der Bericht zukünftig alle zwei Jahre statt wie bisher jährlich erstellt und vorgelegt werden.

Für Rückfragen stehen Herr Heidemann, Abteilung 6 – Leistungen für wohnungslose Menschen, Tel.: 0761/201-3280, und Herr Schöpferle-Faller, Abteilung 4 – Sachgebiet Straßensozialarbeit und Wohnungssicherung, Tel.: 0761/201-3243, Amt für Soziales und Senioren, zur Verfügung.

- Bürgermeisteramt -

Stand 06.2021

Anlage 1 zur DRUCKSACHE G-21/183

Übersicht zur Entwicklung der Platzkapazitäten in der Wohnungsnotfallhilfe

1. Plätze in ordnungsrechtlicher Unterbringung
(s. Aufstellung zu den Standorten in Anlage 6)

Platzzahlen	März 2020	März 2021	Prognose (März 2022)	Veränderung 2021-2022
IST-Plätze				
Wohnungslosenhilfe (Einzelpersonen)	285	352	368	16
- davon in Wohnheimen	228	285	301	16
- davon in Wohnungen	22	32	32	0
- davon Notübernachtung (Haslacher Str. 11 und Stadthalle)	35	35	35	0
- Überbelegung Notübernachtung	15	9	10	1
Wohnungssicherung (i.d.R. Familien)	200	238	240	2
- davon in Wohnheimen	160	160	160	0
- davon in Wohnungen	40	78	80	2
Summe IST- Plätze beider Bereiche	485	590	608	18
Anzahl fehlender Plätze (Summe)	166	157	145	-12
Wohnungslosenhilfe	160	122	115	-7
Wohnungssicherung	6	35	30	-5
Summe SOLL-Plätze	651	747	753	6
Bedarfsdeckungsquote Wohnungsnotfallhilfe	74,5%	79,0%		

Belegungsquote Wohnungsnotfallhilfe (mit tatsächlicher Belegung Notübernachtung) zum 31.12.2020	103,7%	Belegung zum 31.12.2020 (338) geteilt durch die zur Verfügung stehenden Plätze (326)
Belegungsquote Wohnungssicherung zum 31.12.2020	96,2%	Belegung zum 31.12.2020 (229) geteilt durch die zur Verfügung stehenden Plätze (238)

2. Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Fallzahl Hilfen nach § 67 SGB XII	Insgesamt	davon in ordnungsrechtl. Unterbringung	davon im eigenen Wohnraum	davon außer- halb Freiburgs	Platzzahl in Einrichtungen
31.12.2020	301	159	27	7	108
31.12.2019	284	128	43	9	104
31.12.2018	269	120	43	8	98
31.12.2017	276	111	33	11	121

3. Weitere Wohnungen im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe zur Ausleitung in eigenen Wohnraum
(ohne ordnungsrechtliche Unterbringung)

Handlungsprogramm Wohnen (mit Belegungsrecht)	2014 - 2020: 19	
Wohnungsnotfallhilfe	16	
Wohnungssicherung	3	
Wohnungen über FSB (10% Kontingent) aus der Fallkonferenz	2020: 72 (2019: 54)	bis 05/2021
Wohnungsnotfallhilfe	18 Wohnungen (21 Personen)	2 Wohnungen (2 Personen)
Wohnungssicherung	54 Wohnungen (133 Personen)	15 Wohnungen (36 Personen)
Weitere Wohnungsprojekte		
Wohnungsakquise von privaten Vermieter_innen	vgl. Ziff. 4.4 der DS	
Bau von Kleinstwohnungen	vgl. Ziff. 4.2 der DS	

4. Exkurs zur verdeckten Obdachlosigkeit

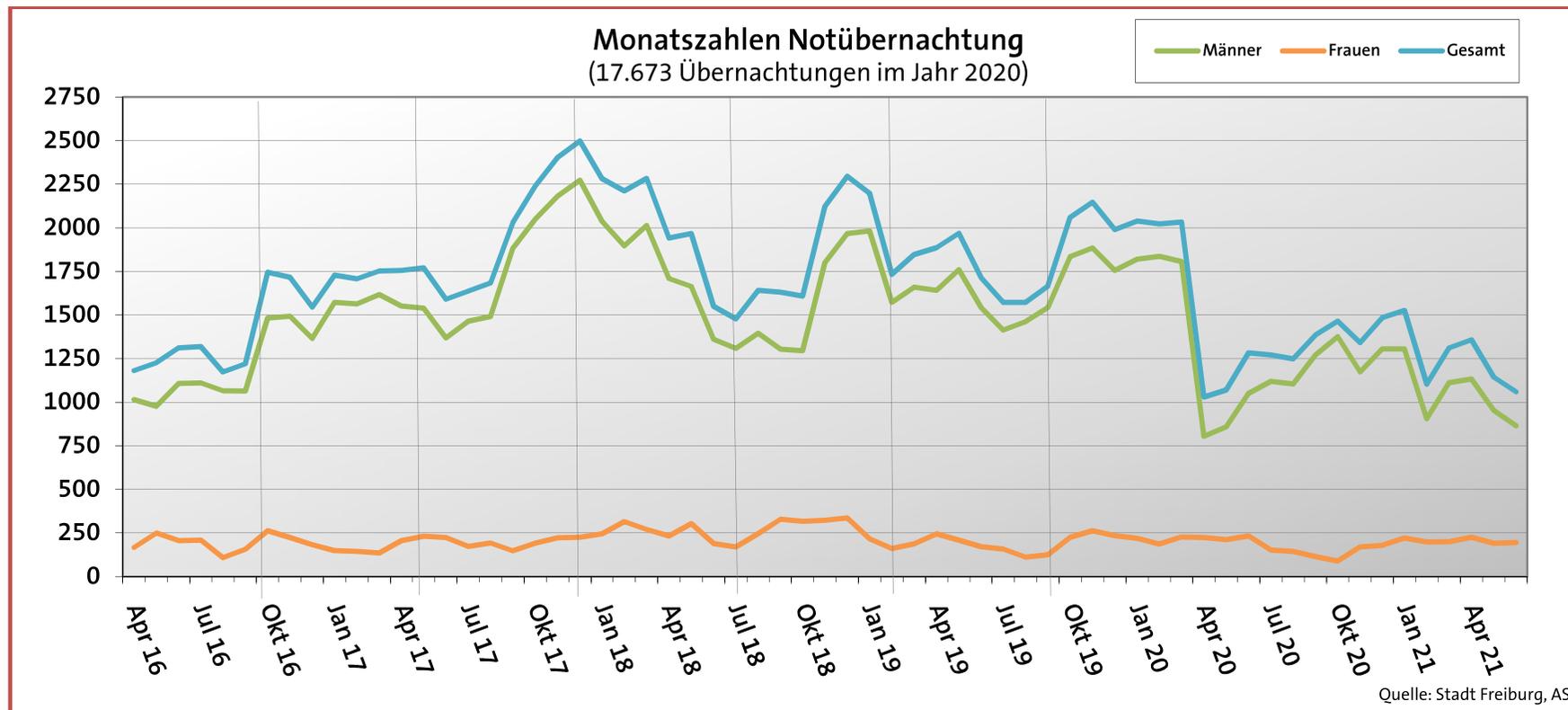
Postersatzadressen zum Stichtag	01.11.2018	01.05.2019	01.11.2019	01.05.2020	01.11.2020	01.05.2021
OASE	240	276	327	318	290	302
Anlaufstelle für Haftentlassene	2	5	6	7	8	9
Pflasterstub	95	87	96	94	85	88
Ferdinand-Weiß-Haus	79	91	83	77	85	69
FreiRaum	68	86	114	109	154	187
Straßenschule	40	35	23	27	32	43
Kontaktladen Drogenhilfe		20	24	23	26	27
Jugendberatung Freiburg e.V.	68	61	105	64	65	46
GESAMT	592	661	778	719	745	771

Zur Erläuterung der erheblichen Veränderungen (grau hinterlegte Zahlen) siehe DS G-21/183, Ziffer 2.3.3 und 2.4.

Stand 07.2021

Statistik Notübernachtung: Monatszahlen und durchschnittliche Übernachtungsdauer

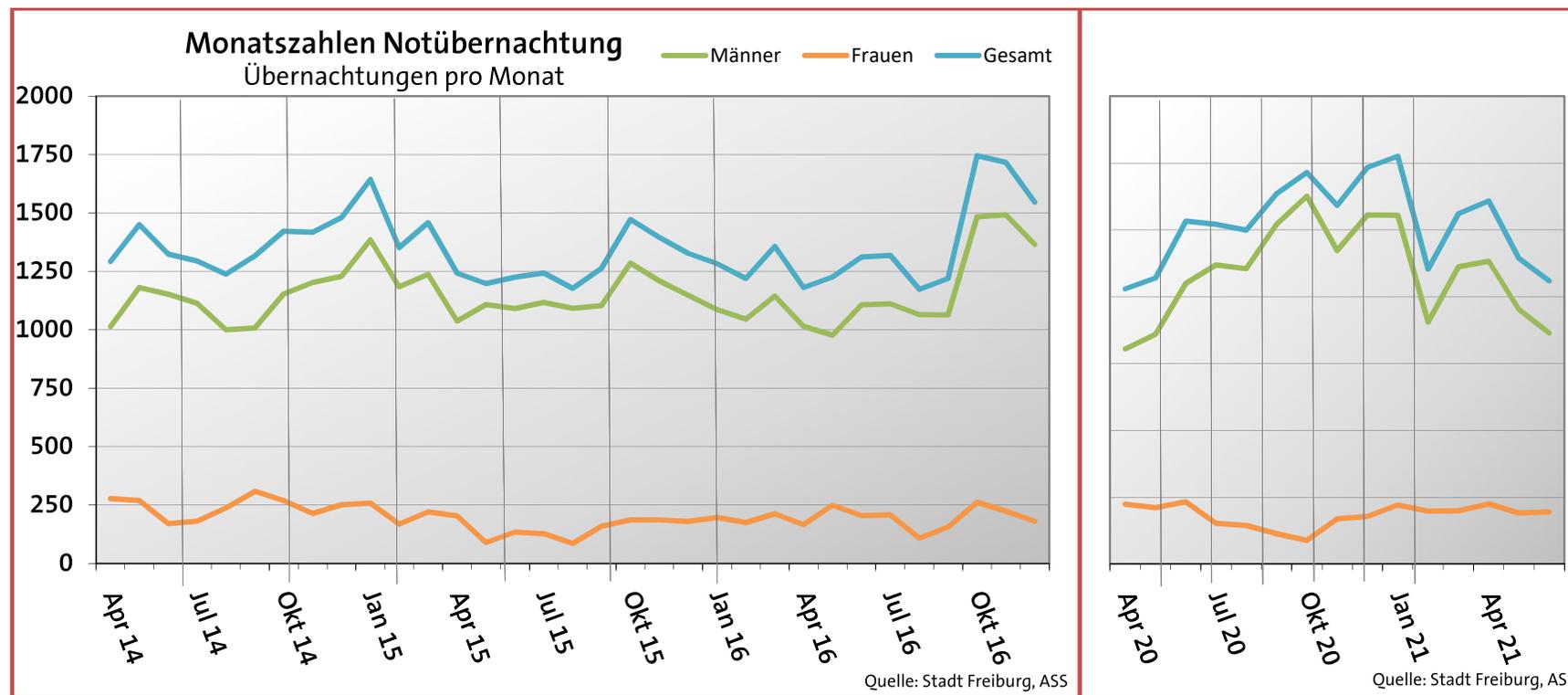
Abb. 1: Monatszahlen Notübernachtung



Anlage 2 zur DRUCKSACHE G-21/183

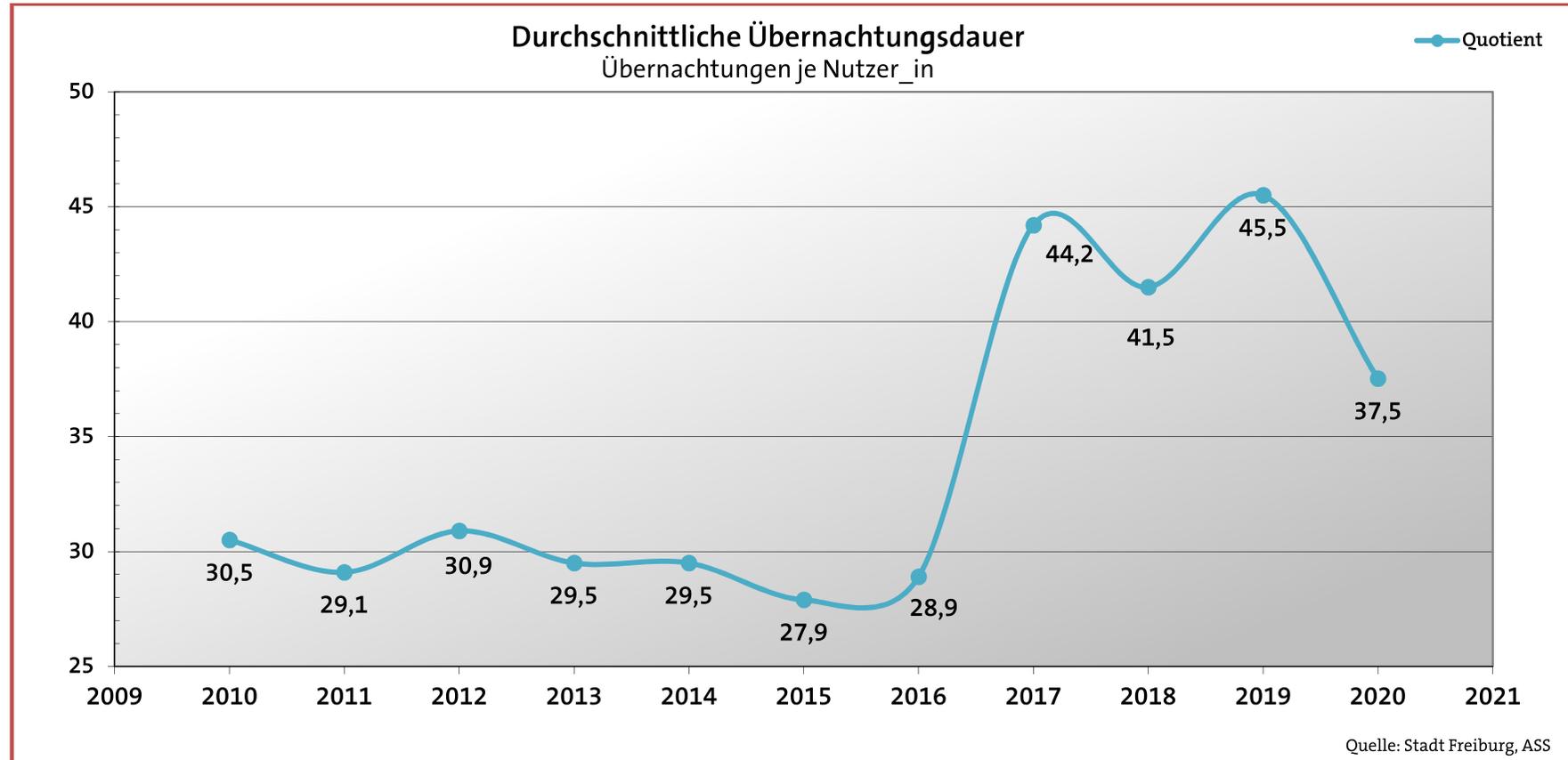
Stand 07.2021

Abb. 2: Monatszahlen Notübernachtung ohne den Zeitraum, in dem Außenstellen zur Verfügung standen (Jan 2017 – März 2020)



Stand 07.2021

Abb. 3: Übernachtungsquotient



Projektskizze

Soziale Begleitung junger wohnungsloser Menschen in Freiburg

JuWo21

Aktualisierung des Konzepts vom 9.6.2021



1. Die Träger

Das Diakonische Werk Freiburg und die Jugendberatung Freiburg arbeiten seit vielen Jahren eng und vertrauensvoll in der Unterstützung wohnungsloser junger Menschen zusammen.

Dabei ergänzt sich das fachliche Know-how des Diakonischen Werkes bei Fragen der Existenzsicherung und Wohnraumversorgung sowie sozialer Dienste vor Ort mit den Know-how der Jugendberatung, die entwicklungs- und altersspezifischen Aspekte jugendlicher Verselbstständigung und Jugendberufshilfe mitbringt. Denn die Jugendberatung ist v.a. eine Schnittstellenakteurin in den verschiedensten gesetzlichen Kontexten.

2. Ausgangslage

Seit Jahren nimmt der Anteil bezahlbaren Wohnraums in der Stadt ab. Für einige soziale Gruppen ist es besonders schwierig eine Wohnung zu finden und ganz besonders trifft dies auch auf junge wohnungslose Menschen zu, da sie noch wenig Erfahrungen mit Eigenverantwortung und Selbstständigkeit mitbringen.

Drohende oder eingetretene Wohnungslosigkeit ist für junge Menschen eine besondere Hürde. Sie erschwert den an sich nicht einfachen Übergang in die Verselbstständigung und eigenverantwortlicher Lebensführung. Durch Wohnungslosigkeit gehen häufig erste Integrationsfortschritte wie schulische oder berufliche Ausbildung verloren. Die im Rahmen des SGB XII angebotenen Hilfen der Wohnungslosenhilfe sind nicht an dieser Zielgruppe ausgerichtet. Notübernachtungseinrichtungen, Wohnheime o.ä. wirken auf diese Zielgruppe eher desintegrierend denn integrierend. Beachtet man das Alter dieser jungen Wohnungslosen, wird verständlich, dass sie im Hinblick auf ihre Wohnungslosigkeit von einer momentanen Krise ausgehen, die sich rasch überwinden lässt und sie sich nicht in der Wohnungslosenhilfe sehen. Aufgrund des überlasteten Wohnungsmarktes gelingt diese rasche Krisenüberwindung aber immer weniger.

Die Gründe von Wohnungslosigkeit junger Menschen sind vielfältig und werden als bekannt vorausgesetzt, bzw. können auf Wunsch vertiefend dargestellt werden.

3. Zielgruppe

Zielgruppe sind junge wohnungslose, oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen zwischen 18 und 26 Jahren. Es handelt sich um besonders benachteiligte junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind und individuelle sozialpädagogische Hilfe bedürfen um ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration zu fördern. Das Angebot soll auch offen sein für junge Wohnungslose, die sich in schulischer oder dualer Ausbildung befinden, oder die eine Bildungsmaßnahme besuchen, in einer Maßnahme des Jobcenters sind, o.ä.

4. Der Bedarf in Freiburg

Die Jugendberatung Freiburg e.V. sieht seit Jahren den Bedarf an weiteren Unterbringungsmöglichkeiten junger wohnungsloser Menschen. Mit den Zahlen der Postersatzadresse alleine in der Beratungsstelle von 180-200 pro Jahr, sieht die Jugendberatung Freiburg e.V. einen Bedarf von etwa 10 bis 15 Plätzen, die **dringend eine rasche Wohnraumversorgung** oder „ein Dach über dem Kopf“ benötigen. Diese Wohnraumversorgung wird ergänzt durch eine zentrale und unbürokratische Clearingfunktion, die mit dem jungen Menschen die weiteren Schritte abgeklärt und eine konstruktive Selbstständig- und Wohnfähigkeit fördert.

5. Ziele

Den jungen wohnungslosen Menschen soll mit diesem Projekt eine Perspektivenentwicklung ermöglicht und einer drohenden dauerhaften sozialen Desintegration entgegengewirkt werden. Mit dem Projekt werden daher folgende Ziele avisiert:

- Fortschritte in der beruflichen und sozialen Integration
- Inanspruchnahme ggf. weiterer Hilfen um die soziale, meist auch berufliche oder ggf. auch gesundheitliche Krise zu bewältigen
- Vermittlung in Wohnraum mit eigenem Mietvertrag

Dabei soll das Projekt eine überbrückende Maßnahme sein um so kurz wie möglich, aber so lange wie nötig gestaltet werden zu können. Es wird nach Ordnungsrecht für ein halbes Jahr in das Projekt eingewiesen.

6. Umsetzung und konzeptionelle Ausrichtung

Die gesetzlichen Grundlagen des Projektes ist das SGB VIII § 13 SGB VIII, ergänzende Hilfen nach § 41 SGB VIII wenn möglich, und § 67 ff. des SGB XII.

Junge Menschen bewegen sich in ihren Unterstützungsbedarfen oft über die Grenzen mehrerer Sozialgesetzbücher. Genau diese Schnittstellen sind häufig auch Sollbruchstellen, an denen ein junger Mensch scheitern kann. Die sozialpädagogische Arbeit und Kompetenz in diesen verschiedensten sozialen Gesetzbüchern ist relevant für den Erfolg von Integrationsschritten der jungen Menschen. Die sozialpädagogische Hilfe muss daher an die individuellen Bedarfe der jungen Menschen angepasst werden und es benötigt entsprechende Netzwerke und Kompetenzen im Umgang mit den gesetzlichen Zuständigkeiten und Regularien.

In der Wiesentalstraße bietet sich die Möglichkeit, mit 6 Plätzen schnell eine Aufenthaltsmöglichkeit für junge Wohnungslose nach Ordnungsrecht zu schaffen mit Möglichkeit der Erweiterung um 4 Plätze und damit dem Abgleiten in weiterer Desintegration entgegenzuwirken.

Der Vertrauensaufbau für eine gelingende Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen ist von entscheidender Bedeutung. Dies kann einmal dadurch gelingen, dass die Jugendberatung aus ihrer Beratungsstelle heraus oder aber auch durch ihre Maßnahme Job-On bereits mit den jungen Wohnungslosen Kontakt und Beziehungsarbeit geleistet hat und in diesem Kontext einen Platz in der Wiesentalstraße vorschlägt.

Mit der Art des Umgang mit jungen Menschen, mit der Vernetzung in die bestehenden Angebote der Jugendhilfe als auch der sozialen Dienste für Erwachsene und insbesondere durch ihr Know-how im Bereich der Jugendberufshilfe, der Vermittlung in weiterführende Schulen oder Ausbildung und der dazugehörigen Begleithilfen, bietet die Jugendberatung als Partnerin in einem solchen Projekt die benötigten Instrumente zur Arbeit mit den jungen Menschen. (Ergänzende Hilfen aus dem Bereich SGB VIII z.B. HzE// SGB VII Maßnahmen im Bereich SGB II, Berufsberatung nach SGB III, BAB und Reha // BaföG u.v.m.) Entsprechend bietet das Diakonische Werk mit seiner umfassenden Erfahrung im Bereich der Wohnungslosenhilfe und in der Umsetzung des § 67 SGB XII den wichtigen Aspekt der Wohnraumbegleitung mit all den dazugehörigen Facetten.

Grundprinzip muss auch bei diesem Angebot die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und Partizipation des jungen Menschen sein. Die Freiwilligkeit ist jedoch im Sinne der Mitwirkung nach § 67 SGB XII und Einhaltung der Hilfeleistung und Hausordnung zu sehen.

7. Räumliche Rahmenbedingungen

Räumlich benötigt eine solches Unterstützungsangebot Einzelzimmer. Je kleiner die Einheiten für eine gemeinsame Bad- und Küchennutzung sind, desto besser, denn es vermeidet wesentlichen und für die Zielerreichung hindernden Konfliktstoff. Für die Zielerreichung ist die Ausgestaltung der Räumlichkeiten daher von essentieller Bedeutung. Auch muss auf die **Geschlechtertrennung** geachtet werden, mit entsprechend gesondert zugänglichen Eingangsbereichen.

Eine Hausordnung sorgt für klare Strukturen und regelt das Zusammenleben auf einem Stockwerk. Bei wiederholten und groben Verstößen muss es im Einzelfall möglich sein, eine/n Bewohner*in in einen anderen Wohnheimplatz umzusetzen, oder die Wohnung zu entziehen.

Die in der Fachliteratur,- und auch aus unserer Erfahrung heraus, geforderte dezentrale Unterbringung junger Menschen, weit ab von der regulären Wohnungslosenhilfe, wird in der Wiesentalstraße kaum möglich sein. Umso wichtiger wird es sein, die Zugänge für diese Zielgruppe geschützt zu halten und eine klare räumliche Trennung zu den sonstigen Wohnheimplätzen für Wohnungslose zu ermöglichen.

8. Personelle Ausstattung

Pädagogische Begleitung

Diese Zielgruppe benötigt sehr viel mehr sozialpädagogische Begleitung und v.a. Präsenz vor Ort, als dies in der regulären Wohnungslosenhilfe geregelt wird. Daher müssen ausreichend Büro- bzw. Beratungsräume für die sozialpädagogische Betreuung mit in die Planungen einbezogen werden.

Das **Diakonische Werk Freiburg** übernimmt als der Träger mit langjährigen und fundierten Erfahrungen im Bereich der unterstützenden Wohnhilfen die Begleitung vor Ort.

Ziel dieser Hilfe ist eine selbständige Lebensführung in eigenem Wohnraum. Dies wird insbesondere erreicht durch persönliche Hilfe in Form von individueller und vertrauensvoller Beratung und Begleitung. Die Soziale Begleitung ist entsprechend des individuellen Gesamtplans zeitlich befristet.

Das Angebot beinhaltet alle Hilfen, die notwendig sind, um Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhindern.

Je nach individuellem Bedarf werden folgende Leistungen für die jungen Menschen angeboten:

- Unterstützung zur Sicherung der Existenz, wie die Sicherung des Lebensunterhaltes und der Unterkunft,
- Motivation zur Selbsthilfe,
- Unterstützung in lebenspraktischen Dingen wie Organisation des Alltags, Umgang mit Geld, Haushaltsführung, Müll, Umgang/ Verhalten mit Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern etc.
- Unterstützung bei der Bearbeitung von persönlichen Problemen,
- Unterstützung bei der Schuldenregulierung,
- Wiederherstellung und Stabilisierung familiärer Beziehungen,
- gesundheitliche Stabilisierung, Motivation und Begleitung zur Sicherung der medizinischen Versorgung,
- Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung,

- Überblick über und Vermittlung in örtliche Hilfs- und Beratungsangebote und Kooperation mit entsprechenden Diensten und Einrichtungen (z.B. Sucht-, Schuldner-Mieterberatung, sozialpsychiatrische Dienste),
- Hilfe beim Umgang mit Ämtern und Behörden,
- Hilfe bei der Wohnungssuche und ggf. Unterstützung bei Umzug und Einrichtung.

Es ist uns wesentlich, ressourcenorientiert zu arbeiten und an den Stärken und Fähigkeiten der jungen Menschen anzusetzen. Auf der Grundlage einer gesicherten Wohnversorgung sollen gemeinsam mit den jungen Bewohnerinnen und Bewohnern Perspektiven erarbeitet werden.

In der **Beratungsstelle der Jugendberatung** kommen die meisten jungen Wohnungslosen der Stadt Freiburg an. Sie bietet sich daher als Vermittlerin in die Wiesentalstr. an und benötigt personelle Ressourcen für eine intensivere Begleitung der jungen Menschen, die nicht bei Job-On in Betreuung sind.

Eine Aufnahme in das Projekt ist nur möglich nach einem Informationsgespräch mit den Mitarbeitenden beider Träger. Dabei werden die Bedingungen des Wohnens besprochen und die Hilfeleistungen transparent gemacht.

Junge Menschen die in der Begleitung bei Job-On sind, können die vorhandenen personellen Ressourcen nutzen, und werden durch die Mitarbeitenden von Job On in deren Rahmen intensiv begleitet. Hier ist v.a. nach Ablauf der Maßnahme über die Jugendberatungsstelle die Nachsorge zu regeln, insbesondere auch nach Auszug aus der Wiesentalstraße.

Zur Umsetzung der Ziele der beruflichen Orientierung und Integration sollen die jungen Menschen die Beratungsstelle der Jugendberatung (Offener Bereich und spezifische Beratung) nutzen. Die jungen Menschen können und sollen sich zur Umsetzung ihrer beruflichen und integrativen Ziele „in Bewegung“ setzen. Sie sollen die notwendigen Wege in der Stadt möglichst selbstständig gehen, immer mit dem Blick der Förderung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung. Eine Begleitung ist möglich, sollte aber nur bewusst und sehr gezielt eingesetzt werden. Mit zusätzlichem Deputat kann dies auch die Jugendberatungsstelle leisten.

Die Jugendberatung bietet Ihre Betreuungsleistungen in modularer Form an, wobei sie auf die Notwendigkeit der Vertrauensbildung zum jungen Menschen großen Wert legt.

Inhalte der Arbeit der Jugendberatung:

In der Jugendberatung finden die ersten Clearingsgespräche statt, um den Bedarf und die Eignung zur Aufnahme in der Wiesentalstr. zu festzustellen. Schwerpunkt der Arbeit liegt in den Bereichen der Jugendberufshilfe und eines gelingenden Übergangs in Schule, Ausbildung oder Beruf. Die TN Zahl die nicht bei Job-On in diesen Bereichen mit versorgt werden ist hier zu Beginn mit insgesamt 3 TN und bei späterer Kapazitätsausweitung mit 5 TN berechnet, um eine Rechnungsgröße herstellen zu können. Diese TN beziehen vorrangig kein ALG II, sondern müssen sich mit eigenem Einkommen oder anderen Transferleistungen wie Kindergeld etc finanzieren. Ihre berufliche Integration ist durch die Wohnungslosigkeit unterbrochen oder zumindest sehr gefährdet. Diese jungen Menschen müssen sehr intensiv im Bereich beruflicher Integration begleitet werden, da sie – im Vergleich zu den Bezieher*innen von ALGII –ggf. ungesichertere Bedingungen im Bereich beruflicher Integration vorfinden

Modul 1: Klärungen im Vorfeld:

1 bis 3 Beratungsgespräche bei der Einrichtung einer PEA mit dem von Klienten angegebenen Bedarf einer Unterbringung:

- Erfassung der aktuellen Situation des jungen Menschen (derzeitige Unterkunft, Bildung, Abschlüsse, Finanzen, Gesundheit, Kontakt zu Familie?)
- Abklärung der möglichen Ressourcen im Hinblick auf Selbstorganisation bzw. Unterbringung
- Abklärung ob § 41 SGB III in Frage kommt bzw. ein zusätzlicher pädagogischer /erzieherischer Bedarf vorhanden ist und weitere Hilfen unterstützend sein könnten
- Abklärung Bedarf an Unterstützung im Rahmen beruflicher Orientierung und Übergang Ausbildung/ Beruf
- Abklärung der Motivation und Bereitschaft zur Mitarbeit
- **Ziel: Einschätzung des Hilfebedarfes und Motivation des jungen Menschen und ob er/sie für die Wiesentalstr. in Frage kommt**

Modul 2: Aufnahme und Begleitung

- Bei Aufnahme: Gemeinsames Gespräch mit jungem Menschen und der Fachkraft des DW in der Wiesentalstr. mit Zielvereinbarung und Aufteilung der Zuständigkeiten vor Ort.
- Regelmäßige Fallbesprechung gemeinsamer Klienten mit DW und der Jugendberatung (Ist-Stand, Bedarfe, Klärung von klientenbezogenen Fragen innerhalb der Zusammenarbeit, Konflikte etc.) in der Wiesentalstr. und telefonische Rücksprachen.
- Regelmäßige gemeinsame Zielüberprüfung lt. Zielvereinbarung mit jungem Menschen und den Fachkräften des DW und der Jugendberatung vor Ort. Einbindung der Ziele für den beruflichen Bereich. Festlegung der nächsten Handlungsschritte in Inhalt und mit zeitlichem Rahmen.
- Teilnahme an Supervision und Team Jugendberatung

Modul 3: Infoveranstaltungen und Unterstützung bei der beruflichen Orientierung und Integration

- Bereitstellen von Infos und Aushängen zum Thema Ausbildungsbörsen, Berufliche Schulen und Anmeldeverfahren etc.
- Beraten zu möglichen Alternativen wie EQ Praktikum, FSJ, Bufdi, BvB AsA etc.
- Infos und Unterstützung bei Bewerbungsverfahren und Anmeldefristen
- Praktikums- und Ausbildungsplatzsuche
- Abklärung und Beantragung weiterer finanzieller Zuschussmöglichkeiten während einer Ausbildung, eines Praktikums, Bufdi, FSJ (BAB, ABH, BAFÖG etc.)
- Erstellung (digitaler) Bewerbungen
- Kooperation mit weiteren Netzwerkpartner*innen

Begleitungen, falls benötigt:

- zu Arbeitgeber*innen
- Berufsberatung
- Potentiellen Praktikumsplätzen, Arbeitgeber*innen, Schulen etc.
- zur Berufsberatung
- und Erstbegleitungen zu weiterführenden Maßnahmen wie BvB, AsA etc.

Modul 4: Ablösung und Verselbstständigung

(inkl., laufende Dokumentation, Berichtswesen, Statistik, Erfassung der Ergebnisse)

Bei Beendigung des Aufenthaltes in der Wiesentalstr.:

- Gemeinsames Abschlussgespräch mit dem jungen Menschen und den Fachkräften des DW und der Jugendberatung
- **Ziel:** Erfassung der erreichten Ziele mit Abklärung, ob weiterer Hilfebedarf erforderlich ist und in welcher Form
- Gegebenenfalls erneute Zielvereinbarung mit den noch vorhandenen Themen und Absprache der Zuständigkeiten mit terminierter Zielüberprüfung. (z.B.: jemand wechselt in das Ambulant betreute Wohnen)
- Nacherfassung der aktuellen Situation nach etwa 6 Monaten nach Auszug aus der Wiesentalstr.

Für die Vorbereitung, Begleitung, inkl. Fahrtzeiten, die Durchführung der Module und einer angemessenen Nachsorge benötigt die Jugendberatung eine Finanzierung von 30% VzÄ einer sozialpädagogischen Fachkraft bei einer Belegung von 6 Plätzen insgesamt und von 40% VzÄ bei einer Belegung von 10 Plätzen. Diese wird fachlich an das Team der Jugendberatung angebunden, um damit die Kenntnis des aktuellen Ausbildungsmarkt sicher zu stellen.

Überarbeitung der Konzeption Zwischenraum versus JuWo21 mit Stand 9.6.2021

Anlage 4 zur DRUCKSACHE G-21/183

**Aktuelle Entwicklungen im Bereich der
Wohnungssicherung / Prävention**

Abb. 1: Fallzahlenentwicklung in der Prävention (n = 918)

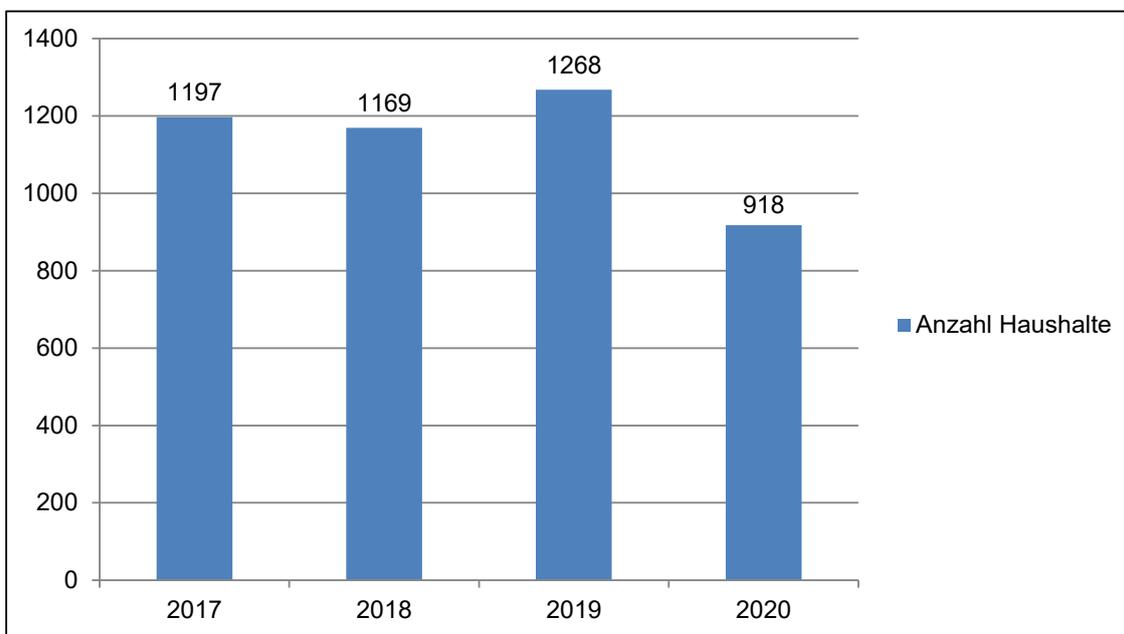


Abb. 2: Anliegen der Hilfesuchenden (n = 918)

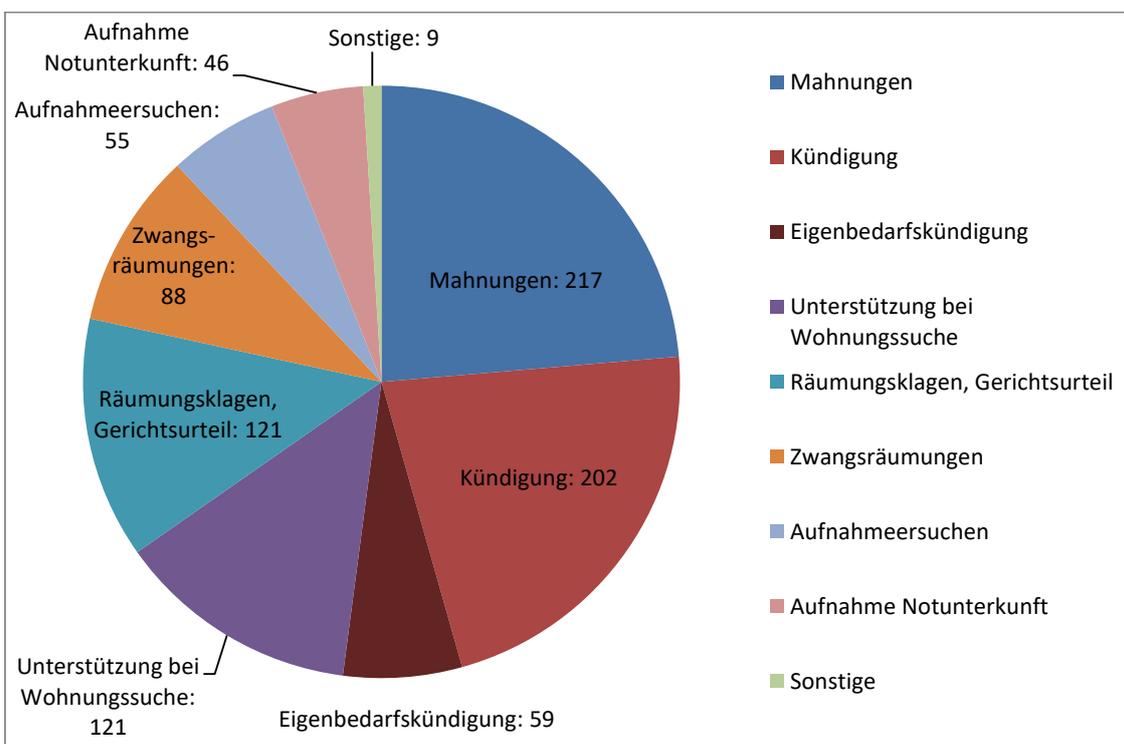


Abb. 3: Gründe für Zwangsräumungen (n = 88)

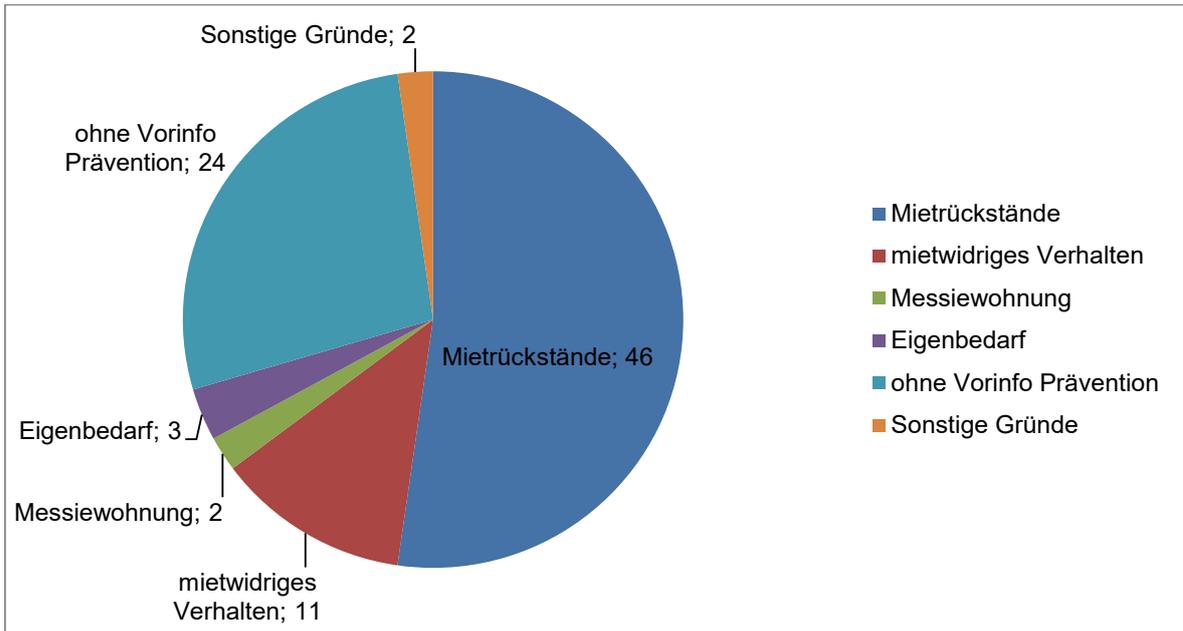
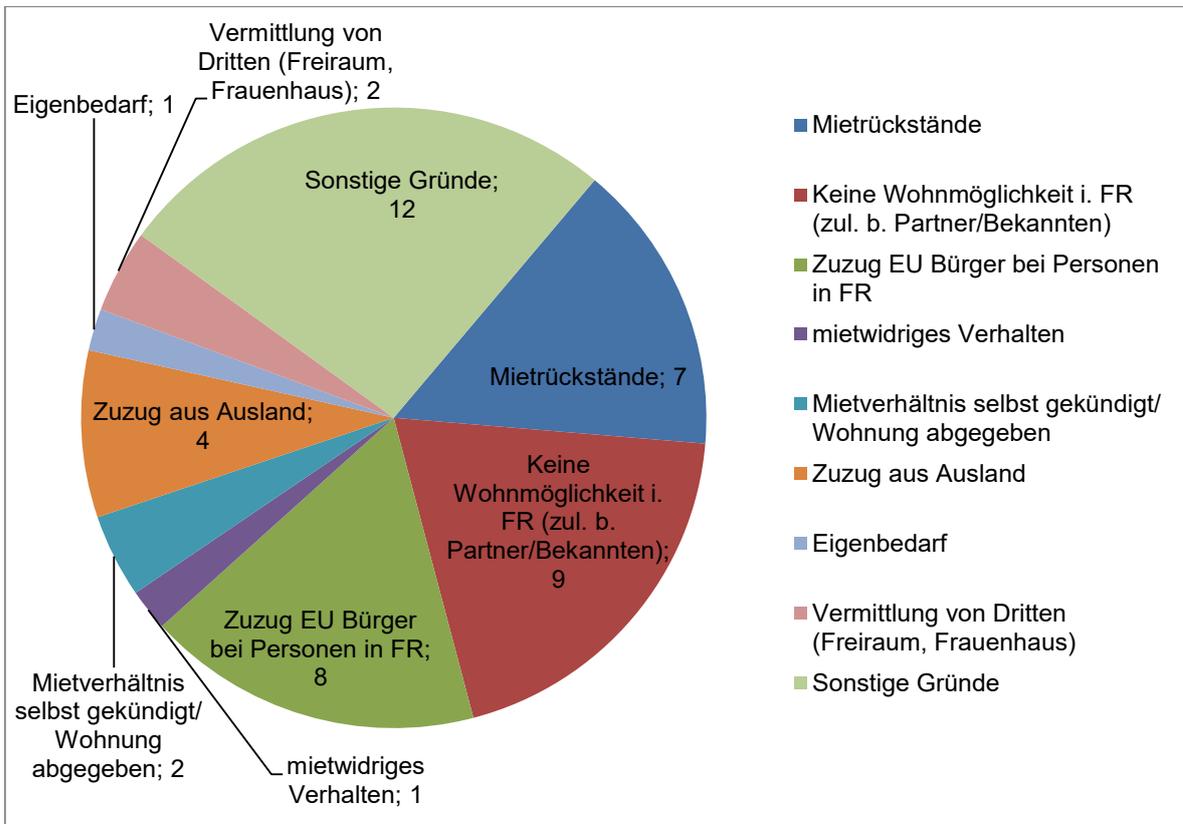


Abb. 4: Gründe für ordnungsrechtliche Unterbringung (n = 46)



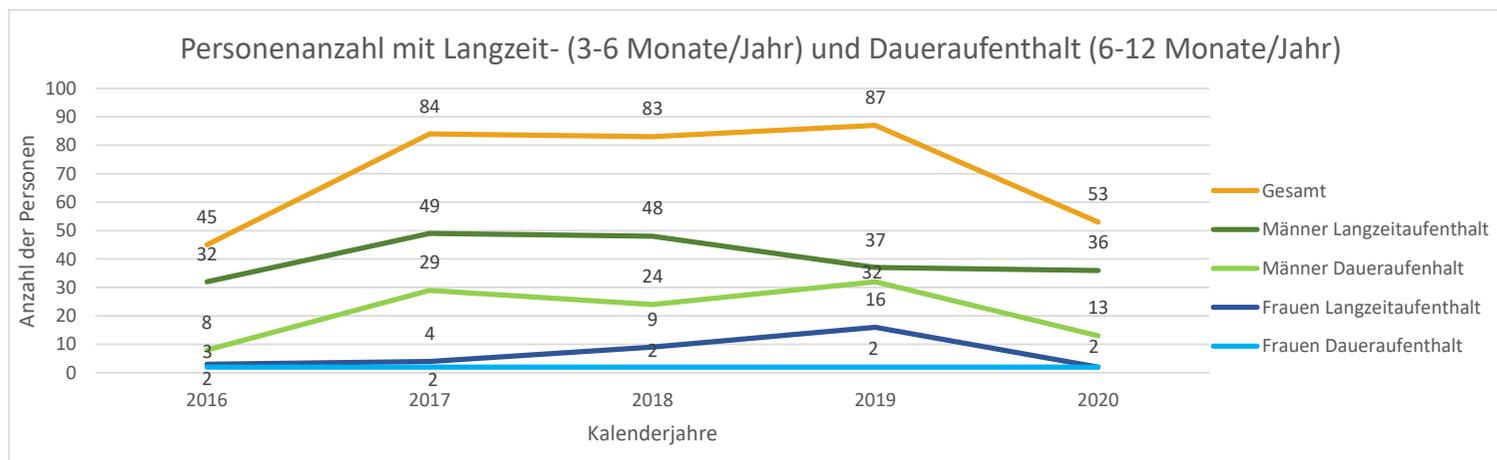
Auswertung zu Langzeit- und Daueraufenthalten in der Notübernachtung OASE

Anzahl der Personen	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl Männer Langzeitaufenthalt (3-6 Monate pro Jahr)	32	49	48	37	36
Anzahl Männer Daueraufenthalt (6-12 Monate pro Jahr)	8	29	24	32	13
Anzahl Frauen Langzeitaufenthalt (3-6 Monate pro Jahr)	3	4	9	16	2
Anzahl Frauen Daueraufenthalt (6-12 Monate pro Jahr)	2	2	2	2	2
Langzeitfälle Gesamt	35	53	57	53	38
Dauerfälle Gesamt	10	31	26	34	15
Gesamt	45	84	83	87	53

Personen, die in **zwei** Kalenderjahren zwischen 2016 und 2020 jeweils mindestens 180 mal pro Jahr nächtigten: 7

Personen, die in **drei** Kalenderjahren zwischen 2016 und 2020 jeweils mindestens 180 mal pro Jahr nächtigten: 7

Abb. 1: Personenanzahl mit Langzeit- und Daueraufenthalt



Der deutliche Rückgang von 2019 auf 2020 konnte durch die Erhöhung der Platzzahl für Personen mit Multiproblemlagen in Wohnheimen von 100 auf 120 erreicht werden (siehe hierzu Drucksache G-21/183, Ziffer 2.5).

II. Platzzahl ordnungsrechtliche Unterbringung Familien																																												
Objekte	Kapazität	Planung	Nicht verfügbar	Belegung 31.03.21	Plätze 2019	2020												2021												2022														
						Tatsächlich verfügbare Plätze												Tatsächlich verfügbare Plätze												Tatsächlich verfügbare Plätze														
					12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			
Bötzingen Straße 50a (Hintergebäude)	70	70	0	81	69	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70		
Bötzingen Straße 50a Erweiterung bzw. 2. Hintergebäude	90	90	0	78	90	90	81	90	90	81	81	81	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90
Stand Wohnheimplätze	160	160	0	159	159	160	151	160	160	151	151	151	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160
Wohnungen im Stadtgebiet (nach Kapazität)	78	80	0	78	40	40	40	40	53	59	59	59	69	68	71	82	77	80	80	78	83	83	79	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80
Summe bestehender Plätze	238	240	0	237	199	200	191	200	213	210	210	229	228	231	242	237	240	240	238	243	243	239	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	
Prognose monatlicher Zusatzbedarf					14	17	16	6	12	10	12	19	8	28	10	16	13	5	15	35	25	25	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	
Platzbedarf gesamt					213	217	207	206	225	220	222	229	237	256	241	258	250	245	255	273	268	268	269	270	270	270	270	270	270	270	270	270	270	270	270	270	270	270	270	270	270	270	270	
Unter-/Überdeckung					-14	-17	-16	-6	-12	-10	-12	-19	-8	-28	-10	-16	-13	-5	-15	-35	-25	-25	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30		

III. Platzzahl und Platzbedarfe insgesamt																																											
	Kapazität	Planung	Nicht verfügbar	Belegung 31.03.21	Plätze 2019	2020												2021												2022													
						Tatsächlich verfügbare Plätze												Tatsächlich verfügbare Plätze												Tatsächlich verfügbare Plätze													
					12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
I. Platzzahl Wohnungslosenhilfe	373	373	20	350	257	255	255	285	305	333	323	317	314	310	313	320	326	337	346	352	358	359	359	358	363	363	368	368	368	368	368	368	368	368	368	368	368	368	368	368	368	368	368
II. Platzzahl Wohnungssicherung	238	240	0	237	199	200	191	200	213	210	210	229	228	231	242	237	240	240	238	243	243	239	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240
Platzzahl Gesamt: Wohnungslosenhilfe / Wohnungssicherung / OASE	611	613	20	587	456	455	446	485	518	543	533	527	543	538	544	562	563	577	586	590	601	602	598	598	603	603	608	608	608	608	608	608	608	608	608	608	608	608	608	608	608	608	
Unter-/Überdeckung gesamt					-154	-179	-178	-166	-124	-105	-116	-135	-124	-169	-167	-168	-175	-158	-159	-157	-140	-140	-145	-145	-145	-145	-145	-145	-145	-145	-145	-145	-145	-145	-145	-145	-145	-145	-145	-145	-145		
Gesamtbedarf an Plätzen								651											747																								

Legende:
 belegbar
 in Planung
 Wegfall

Anfrage zur Sitzung des Sozialausschusses am 08.10.2021 nach § 24 GemO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister von Kirchbach,

zu o.g. TOP haben wir zwei Fragen, die wir Sie bitten, zunächst mündlich in der morgigen Sitzung und im Anschluss daran schriftlich zu beantworten.

1. Nach unseren Informationen stellt die Stadt im Schlossbergring, in der Wonnhalde und weiteren kleinen Unterküften der Wohnungslosenhilfe immer noch kein Internet zur Verfügung, obwohl dies seit anderthalb Jahren zugesagt und mit Corona so notwendig ist. Gleichzeitig hat es die Stadt den sozialen Diensten in diesen Einrichtungen auch untersagt, einen Internetzugang selbst zu organisieren. So bleibt ausgerechnet diesem Personenkreis nur, auf das teure mobile Datenvolumen ihres Handyvertrages zurückzugreifen. Was sind die Gründe, welche Lösungsvorschläge haben Sie und bis wann werden alle Wohnheime definitiv Internet versorgt werden?

2. Menschen in der Wohnungslosenhilfe, z.B. in der Oase, die ein kleines Einkommen haben, aber weder SGB II noch XII bekommen, haben bisher keine Möglichkeit ein Sozialticket zu erwerben. Die Voraussetzung dafür wäre die Stellung eines Wohngeldantrags unter Angabe der qm Größe des Zimmers, was bei einer ordnungsrechtlichen Unterbringung bisher wohl nur in städtischen oder von der Stadt angemieteten Wohnungen zum Teil möglich ist. Lässt sich das mit gutem Willen ändern? Haben Sie andere Vorschläge, um diesem Personenkreis den Kauf eines Sozialtickets zu ermöglichen?

Vielen Dank vorab und beste Grüße

Irene Vogel / Emriye Gül
Fraktion EINE STADT FÜR ALLE

DRUCKSACHE KJHA-21/010

INFORMATIONSVORLAGE

Dezernat / Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
III / Amt für Soziales und Senioren	Herr Gourdial	3100	01.10.2021

Betreff:**Sachstandsbericht Straßensozialarbeit KontaktNetz**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. SO	08.10.2021	X			
2. KJHA	25.10.2021	X			

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Ergebnis:

Der Sozialausschuss und der Kinder- und Jugendhilfeausschuss nehmen den Sachstandsbericht der Straßensozialarbeit KontaktNetz gemäß Drucksache KJHA-21/010 zur Kenntnis.

1. Ausgangslage

KontaktNetz Straßensozialarbeit leistet als alters- und zielgruppenoffenes Angebot Aufsuchende Sozialarbeit im öffentlichen Raum, ggf. auch halböffentlichen Räumen¹ (z. B. Bahnhofsgebäude, Einkaufszentren etc.). Zielgruppe sind Menschen, deren Lebensmittelpunkt primär im öffentlichen Raum verortet ist. Damit kann ein möglicher Unterstützungs- oder Hilfebedarf verbunden sein. Entstehen in diesem Kontext zusätzlich soziale Konfliktlagen, also außerhalb ordnungs- oder strafrechtlicher Relevanz, fungiert **KontaktNetz** als professionelle Instanz, die als Ansprechstelle sowie im aktiven Vermitteln einer ausgleichenden Lösung zuständig ist.

Nach dem Prinzip der Sozialraumorientierung ist der Fachdienst in die Teams **KontaktNetz Innenstadt** und **KontaktNetz Stühlinger Platz** gegliedert.

Insgesamt stehen für die erweiterte Umsetzung der Fachkonzeptionen 7,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ)² zur Verfügung, weitere Informationen zu Vorgeschichte und den konzeptionellen Grundlagen vgl. Drucksache KJHA-19/005.

2. Umsetzung der Erweiterung

2.1 **Konzeptionelle Fokussierungen**

Der Ausbau von KontaktNetz Straßensozialarbeit erfolgt mit Schwerpunkt auf folgenden Bedarfslagen bzw. Handlungsfeldern:

- Niedrigschwellige Aufsuchende Arbeit mit Clearing und Weitervermittlungsfunktion, insbesondere bei Aufenthalt / Nächtigen von Einzelpersonen bzw. Gruppen an öffentlichen Plätzen
- Fachliche Prüfung von wahrgenommenen bzw. mitgeteilten Notlagen (Meldungen von Dritten) im öffentlichen Raum
- Professionelle Beratung und Unterstützung bei Anliegen der Lebensbewältigung (Unterkunft, Existenzsicherung, Hilfen in Krisensituationen / Überlebenshilfen, soziale Beziehungen, Ausbildung, Arbeit, Teilhabe)
- Vermittlung und ggf. Begleitung in weiterführende Hilfesysteme
- Stärkung von Vernetzung und Kooperation, besonders im Rahmen von Mobiler Jugendarbeit mit der Zielgruppe bis 26-Jähriger
- Entwicklung und Umsetzung von Projektideen (zielgruppen- / gemeinwesenorientiert)

¹ Damit sind Räume gemeint, die zwar allgemein zugänglich, aber nicht im Besitz der Allgemeinheit sind [...]. Halböffentliche Räume sind Räume, die nicht dem Privaten und auch nicht dem Öffentlichen zugeordnet sind. Nutzerinnen und Nutzer würden diese Räume aber als öffentliche Räume bezeichnen, da sie für sie öffentlich zugänglich sind, dennoch führen in den halböffentlichen Räumen diverse Exklusionsprozesse zu einer gezielten Ausgrenzung gesellschaftlicher Gruppen. (Deinet 2009, S. 14ff).

² Gemeinderatsbeschluss zur Drucksache G-19/056

Aus den vorgenannten Bedarfslagen ergeben sich als Aufgabenschwerpunkte und Zielsetzungen:

- Zeiten, Orte und Angebote der Straßensozialarbeit werden flexibel und ergebnisoffen auf Grundlage einer Bedarfsklärung auf die Bedürfnisse der Zielgruppen abgestimmt.
- Stärkung der Präventionsarbeit bei Einzelpersonen bzw. Gruppen, um negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und durch die Vermittlung von individuellen Hilfen bzw. durch Methoden Sozialer Arbeit (Aufsuchende Arbeit, Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, gemeinwesensorientierte Arbeit) gegenzusteuern.
- Zugangs- bzw. Nutzungsmöglichkeiten öffentlicher und halböffentlicher Räume erschließen und erhalten (besseres „Miteinander-Auskommen“)
- Kommunikations- und Vermittlungsangebote zwischen Klient_innen und verschiedenen Nutzer_innen- / Interessengruppen im Konfliktfall

Dies wird erreicht durch:

- Kontinuität und Stärkung der Aufsuchenden Arbeit (Präsenz- und Kontaktzeiten) im öffentlichen Raum (insbesondere Innenstadt mit angrenzenden Stadtteilbereichen als beigeordneten Bezugsräumen; Stühlinger Kirchplatz; in besonderen Bedarfslagen in weiteren Stadtteilen)
- Präsenz- und Kontaktzeitfenster von Montag bis Donnerstag (9:00 - 20:00 Uhr), Freitag (9:00 - 18:00 Uhr) sowie einmal monatlich am Samstag (14:00 - 17:00 Uhr)
- Sicherstellung zentraler Präsenz- und Kontaktzeiten durch wechselseitige Vertretung der Fachkräfte auch in Ausfallsituationen (Urlaub, Krankheit, Fortbildung)

2.2 Zahlen zur Umsetzung

Das Jahr 2020 bedeutete für KontaktNetz / Straßensozialarbeit in mehrfacher Hinsicht ein Ausnahmejahr. Verbunden mit der Erweiterung der Personalressourcen im Gesamtteam sowie der erweiterten Zuständigkeit auf das gesamte Stadtgebiet, galt es die gesetzlichen Bedingungen der Corona-Verordnungen und des Gesundheitsschutzes für die Mitarbeitenden zu berücksichtigen. So mussten die Teams innerhalb der jeweiligen Lockdowns in ein Zwei-Schicht-Betrieb eingeteilt und eingesetzt werden. Diese Maßnahme hielt das Gesamtteam jederzeit arbeitsfähig und einsatzbereit.

Dies erklärt, warum es keine für den Erhebungszeitraum valide Datenbasis für eine Vergleichsstatistik mit den Vorjahren geben kann.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 377 Präsenzen (Fußpräsenzen, Tandem mit der Drogenhilfe, Infopool, Stühlinger Platz etc.) im Stadtgebiet durchgeführt. Dabei konnten 1.012 Personen aus den unterschiedlichen Zielgruppen (Wohnungslose, Drogenszene, Mobile Jugendarbeit) erreicht werden. 533 Personen stellten hierbei einen Neukontakt dar. Die Zahl der Gesamtkontakte beläuft sich auf insgesamt 3.766. Somit konnten ca. 10 Personen pro Präsenz kontaktiert werden.

Mit insgesamt 365 Personen wurden weitere Einzelfallhilfen eingeleitet und durchgeführt, dies führte zu 2.132 Gesamtkontakten im Rahmen einer Einzelfallhilfe. Hierbei bildet sich eine Bandbreite von einem Einmalkontakt bis zu einem Beratungs- und Unterstützungsbedarf von 102 Kontakten pro Person ab.

Des Weiteren bedurfte es in 25 Einzelfällen auf Grund der prekären Lebenssituation einer besonders intensiven Unterstützung (z. B. psychosoziale Begleitung, Einrichtung von gesetzlichen Betreuungen, Unterbringung in Wohnheimen, Zuführung in medizinische Versorgung), da hier eine mögliche Gefährdung für Leib und Leben nicht auszuschließen war.

2.3 Erzielte Wirkungseffekte

Mit der Erweiterung der personellen Ausstattung von KontaktNetz wurde analog auch eine Ausweitung des geografischen Zuständigkeitsbereichs ermöglicht. Die regelmäßigen Präsenzgänge decken primär die Kernbereiche der Innenstadt mit angrenzenden Bezirken sowie den Stühlinger Platz und den Stadtteil Stühlinger ab. Bei Bedarfslagen können Einsätze aber auch kurzfristig im gesamten Stadtgebiet durchgeführt werden, um gezielt Hilfeleistungen anzubieten.

Im Regelbetrieb werden werktäglich jeweils von Fachkräfte-Tandems zwei Präsenzblöcke (in der Regel drei Stunden) zu unterschiedlichen Tageszeiten³ und an variierenden Einsatzorten durchgeführt. Schwerpunktsetzungen erfolgen nach Bedarf und fachlicher Abstimmung in den Teams. Die Personalkapazitäten sichern auch in Ausfallzeiten die erforderliche Flexibilität, um durch gegenseitige Vertretungsabsprachen ein durchgängiges Mindestangebot an Straßenpräsenzen zu garantieren. Weniger Präsenzausfälle bieten in der Folge höhere Verlässlichkeit. Dies führt dazu, dass auch Personen mit erschwertem Zugang ein kontinuierliches Beziehungsangebot gemacht werden kann, bei der gleichzeitigen Möglichkeit, flexibel und kurzfristig Zeitfenster für Einzelfallhilfen anzupassen. Häufig erfordern Individualhilfen eine intensive Begleitung derjenigen Menschen, die einen hohen Unterstützungsbedarf haben, beispielsweise aufgrund von Multiproblemlagen, Sprachbarrieren und / oder psychischer Labilität. Der dafür notwendige Zeitaufwand kann meist über die Teamorganisation abgefangen werden und geht damit selten zu Lasten regulärer Präsenzzeiten.

Durch die paritätische und mit vielfältigen Lebens- und Erfahrungshintergründen ausgestattete Fachkräftebesetzung konnte KontaktNetz auch einen erheblichen Kompetenzzuwachs durch Fremdsprachen, fachliche Hintergründe etc. gewinnen. Diese Ressourcen tragen direkt oder indirekt zur Steigerung der Arbeitsqualität bei. Somit werden auch differenziertere Zugänge und Angebote für Einzelpersonen und Zielgruppen in deren Lebenslagen ermöglicht.

³ Präsenz- und Kontaktzeitfenster von Montag bis Donnerstag (9:00 - 20:00 Uhr), Freitag (9:00 - 18:00 Uhr) sowie einmal monatlich am Samstag (14:00 - 17:00 Uhr), vgl. Ziffer 2.1

Nicht zuletzt erfüllt das Team von KontaktNetz die Funktion als „Kümmerer“ für soziale Hilfebedarfe im öffentlichen Raum. Dazu trägt eine gute Erreichbarkeit über alle Werktage als Ansprechstelle für Hinweise, Mitteilungen und Informationsanfragen aus der Bürgerschaft bei. Die Fachkräfte bieten kompetente Entgegennahme und Beratung des Anliegens. Je nach Sachlage sorgen sie für verantwortliche Bearbeitung bzw. Weiterleitung, damit dem gemeldeten Hilfebedarf möglichst zeitnah nachgekommen wird. Schnelles und verbindliches Handeln ergibt in der Gesamtbewertung auch einen Profit für das Gemeinwesen. Denn die nachhaltige Bearbeitung und Reduzierung von Notlagen im öffentlichen Raum trägt nicht nur zu einer Stärkung des Sicherheitsgefühls aller Bürger_innen bei, sondern leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Ausgleich, Gerechtigkeit und sozialem Frieden.

2.4 Sozialraumorientierung durch Stadtteil-Teams

2.4.1 KontaktNetz Innenstadt Plus

Die Personalausstattung umfasst aktuell insgesamt 5,0 VZÄ (vorher 2,0 VZÄ).

Erzielter Mehrwert der Aufstockung:

- Stärkung der Aufsuchenden Arbeit: Häufigere Präsenz- und Kontaktzeiten ermöglichen Kontaktaufbau zu Personen, die bisher noch nicht von dem Angebot erreicht werden.
- Berücksichtigung von Bewegungsachsen und relevanten Bezugsräumen der Klientel, d. h. frequentierte Aufenthaltsorte oder Lagerplätze (z. B. Leo-Wohleb-Brücke, Areal um den Essenstreff, Brücken entlang der Dreisam) werden bei den Präsenzen aufgesucht.
- erweitere Zeitfenster für Handlungsmöglichkeiten, insbesondere bei Not- und Gefährdungslagen
- Berücksichtigung der steigenden Beratungsbedarfe sowie Komplexität der Einzelfallhilfen
- Vermittlungs-, Mediationsfunktion zwischen Personen und Gruppen bei Interessen- oder Nutzungskonflikten
- Deeskalation von Akutkonflikten, wenn beteiligte Personen bekannt sind und Intervention durch KontaktNetz als sinnvoll und möglich eingeschätzt wird
- Stärkung der Mobilien Jugendarbeit mit Zielgruppe der 14- bis 26-Jährigen; Kennzeichen der besonderen Benachteiligung / Gefährdung:
 - Mangel an Teilhabe und / oder wirtschaftlicher Existenzsicherung
 - Arbeitslosigkeit
 - Delinquenz
 - riskanter Konsum von legalen und illegalen Drogen
 - Probleme im Übergang Schule - Beruf
 - Migrationshintergrund
- Flexible Erweiterung der Einsatzgebiete in die Stadtteile nach Bedarf

2.4.2 KontaktNetz Stühlinger Platz

Die Personalausstattung umfasst aktuell 2,5 VZÄ (vorher 1,5 VZÄ).

Erzielter Mehrwert der Aufstockung:

- Analogie zu dem im Innenstadtbereich erzielten Mehrwert (häufigere Präsenz- und Kontaktzeiten, Kontaktaufbau zu Personen, die bisher noch nicht das Angebot genutzt haben, mehr Zeitfenster für Handlungsmöglichkeiten, Kompensation der steigenden Beratungen und Komplexität der Einzelfallhilfen, Vermittlungsfunktion zwischen Personen und Gruppen)
- Etablierung einer zweiten festen und wöchentlich stattfindenden Sprechstunde am Standort Eschholzstraße 86
- bessere Erreichbarkeit und Anbindung der Geflüchteten auf dem Stühlinger Platz; hier war es z. B. möglich, Akteur_innen des Vereins Schwere(s)los e. V. bei der Gründung des Vereins CAPOA Freiburg e. V. (*Cooperation and Progress Of Africans*) zu unterstützen
- Aufbau einer festen wöchentlichen Fußpräsenz im Stadtteil Stühlinger, in der schwerpunktmäßig auch jugendliche Personen aufgesucht werden

2.5 **Arbeitspraxis unter den besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie**

Innerhalb kürzester Zeit und unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben galt es, nicht nur zum Schutz der Mitarbeitenden, aktuelle Hygienekonzepte zu entwickeln und mit einem Notfallplan die Methodenkompetenz der Aufsuchenden Arbeit sowie der Einzelfallhilfen bedarfsentsprechend und möglichst unterbrechungsfrei fortzuführen. Straßensozialarbeit funktioniert als Kernaufgabe nur über den direkten Kontakt zu Zielgruppen und Einzelpersonen. Durch die Einstufung als systemrelevante Leistung waren dafür auch die rechtlichen Rahmenbedingungen gesichert.

In etwa angepasst an den Zeiträumen der Lockdowns, von Mitte März bis Mitte Juni 2020 sowie Januar bis Ende Mai 2021, teilte sich das KontaktNetz-Gesamteam in zwei Gruppen auf, die nach einem Sonderplan im Schichtsystem Präsenzdienst leisteten. Damit sollte das Risiko von Ketteninfektionen reduziert, gleichzeitig aber die Zielgruppenarbeit vor allem für besonders unterstützungsbedürftige Personen sichergestellt werden. Diese nutzten mangels Alternativen weiterhin den öffentlichen Raum zum Aufenthalt – aufgrund von Wohnungslosigkeit, Suchterkrankung oder psychischer Instabilität. Das Aufsuchen von bekannten sowie neu entstandenen Treffpunkten und Aufenthaltsplätzen stand während dieser Monate als Priorität im Fokus.

Gerade in den ersten Wochen des Lockdowns ab März 2020 waren die Teams von KontaktNetz als einziger Sozialfachdienst mit Aufsuchender Arbeit unterwegs. Insbesondere auf die angespannte Lage im Colombipark infolge der Schließung des „zugewiesenen Bereichs“ für Drogengebraucher_innen, sowie größere Ansammlungen von Klientel auf dem Stühlinger Platz und im Bereich des Essenstreffs, konnte mit regelmäßig durchgeführten Präsenzen reagiert werden. Daraus entstand eine Vielzahl an individuellen Unterstützungsleistungen, deren Notwendigkeit durch die Einschränkungen bzw. Schließung von Behörden und Fachdiensten gravierend verstärkt wurde.

Der Umgang mit der Krisensituation erforderte hohen Einsatz, ermöglichte gleichzeitig aber positive Effekte durch solidarische Teamzusammenarbeit und, dem besonderen Bedarf entsprechend, abrufbare Kompetenzvielfalt. Dies bildete sich auch in der engagierten Vernetzung und Kooperation mit Einrichtungen und Fachdiensten der Wohnungslosen- und Drogenhilfe sowie vielfältigen, bürgerschaftlichen Initiativen ab.

2.6 Erweiterte Schwerpunktsetzungen in der Arbeitspraxis

2.6.1 Prävention – Handlungsmöglichkeiten und Wirkungen

Wann und wo immer möglich, leistet KontaktNetz Präventionsarbeit, die als wesentlicher methodischer Bestandteil in den Konzeptionen verankert ist.

Infolge der Schwerpunktsetzung auf Personen bzw. Risikogruppen mit potenziellen, latenten oder manifesten (Multi-)Problemlagen befasst sich KontaktNetz überwiegend mit Präventionsformen, die auf Schadensbegrenzung sowie Vermeidung von zusätzlichen Gefährdungen zielen. Dabei wird vor allem auf die Aktivierung und Stärkung von individuellen Ressourcen sowie Einbeziehung des sozialen Umfeldes (Infrastruktur, Personennetzwerke, materielle und immaterielle Mittel) geachtet.

Im Fokus steht dabei eine identifizierbare sowie umsetzungsfähige Prävention von drohendem, zumeist aber bereits fortschreitendem Verlust materieller und/oder sozialer Grundbedürfnisse – wie finanzielle Existenzsicherung, Schutz-/Wohnraum, physische oder/und psychische Gesundheit, Akzeptanz, Teilhabe, Inklusion etc. Denn erst die Sicherstellung existenzieller Grundbedürfnisse schafft die Basis, auf der Ansätze von Gewalt- bzw. Kriminalitätsprävention aufbauen können.

Zusammenwirken von Prävention und pädagogischer Intervention

KontaktNetz ist immer wieder mit Beschwerde- und Konfliktlagen befasst, deren Sachgrund überwiegend die Repräsentation ordnungsrechtlich zuzuordnender Störungsfälle durch Einzelpersonen oder Gruppen im öffentlichen Raum ist. Hinweisgebende bzw. Beschwerdeführende sind in der Regel Anwohner_innen/Anlieger_innen, Gewerbetreibende, Hausverwaltungen oder Passant_innen, die Vorkommnisse / Wahrnehmungen an die Stadtverwaltung berichten und Abhilfe fordern. Bisweilen melden sich auch Klient_innen selbst, die von einer Beschwerdelage betroffen sind, und erfragen diesbezüglich Unterstützung.

Arbeitsauftrag gemäß konzeptioneller Grundlage von KontaktNetz ist, in vorrangiger Ansprache der betroffenen Person(en), die möglichst wertungsfreie Erörterung der Situation und ggf. Unterbreitung eines Unterstützungsangebots. Falls erfolgversprechend und gewünscht, kann damit auch ein allparteiliches Mediationsverfahren verbunden werden. Die Bearbeitung erfolgt auf der Grundannahme, dass eine individuelle soziale, finanzielle, psychische oder physische Notlage zu bestimmtem, möglicherweise auch normabweichenden Verhalten führt. Deshalb kann qualifizierte Soziale Arbeit niemals primär auf kurzfristige

Beseitigung einer als ordnungsrechtlich relevant bewerteten Störung fokussieren. Ist eine solche ausschließliches Ziel, sind die Möglichkeiten sozialpädagogischer Intervention weder geeignet noch anwendbar.

Sanktionsmaßnahmen erzielen bewiesenermaßen überwiegend temporäre Wirksamkeit, und Sanktionsfurcht stärkt die Entwicklung von Ausweichstrategien. Deshalb ermitteln sozialpädagogische Ansätze vorrangige Bedarfslagen, mit deren Bearbeitung parallel oder nachwirkend auch Reflexion von Ursache und Wirkung eigenen Handelns gefördert, Bewusstsein und Veränderungsmotivation gestärkt sowie bestenfalls Verhaltensänderung durch Einsicht erreicht werden können. Dies vor allem zu Gunsten eines individuellen Vorteilgewinns.

2.6.2 Schnittstellen von Straßensozialarbeit und Vollzugsdienst

Die jeweiligen Kernaufgaben von KontaktNetz einerseits und dem städtischen Vollzugsdienst andererseits, schaffen Schnittmengen hinsichtlich bestimmter Zielgruppen und Einzelpersonen im öffentlichen Raum. Verstärkend trägt dazu die Lokalisierung der gemeinsamen Haupteinsatzorte im erweiterten Bereich der Freiburger Innenstadt bei.

Geleitet durch den ausdrücklichen Willen und die gegenseitige Bereitschaft, sowohl keine Konkurrenzen zu schaffen, als auch inhaltliche Konfliktpotenziale zeitnah und lösungsorientiert zu bearbeiten, lässt sich dieses Ziel erreichen. Dabei bewährt sich der Einsatz verschiedener Elemente:

- Treffen zum gegenseitigen Kennenlernen der Mitarbeitenden, verbunden mit Erfahrungsaustausch
- direkte Kommunikation in Akutfällen sowie bei Hinweisen auf Personen in besonders prekären oder gefährdenden Lebenslagen im gesamten Stadtgebiet
- Vereinbarungen, die Absprachen als verlässliche Basis sichern und damit weit möglichst eine ungünstige Einflussnahme auf die jeweiligen Tätigkeitsbereiche reduzieren
- wöchentlicher Jour fixe auf Leitungsebene zu aktuellen Brennpunkten und Vorkommnissen
- Sicherstellung der Unverletzlichkeit von vertraulichen, persönlichen Informationen und Kenntnissen (keine Abfrage bzw. Weitergabe von Klientel-Informationen)
- spezifischer Austausch zu Schwerpunktthemen (z. B. reisende Bettler_innen aus EU-Staaten)

Austausch und Kommunikation erfolgen nur nach gründlicher Interessenabwägung sowie ausschließlich unter strikter Wahrung von Schweigepflicht und Vertraulichkeit.

Der Fokus von KontaktNetz liegt dabei auf Erzielung nachhaltiger Ergebnisse, was gemäß fachlichem Auftrag primär individuelle Hilfeleistungen sowie Unterstützung bei der Wahrung schutzwürdiger Interessen der Klientel umfasst. Dies steht nicht im Widerspruch zu den Aufgaben des Vollzugsdienstes. Denn die Überwachung und Durchsetzung von Ordnungsrecht hat vor Ort gleichfalls zunächst das Individuum im Blick, dem sowohl mit Ermessensspielraum wie ggf.

auch Feststellung einer Notlage begegnet werden kann. Die Einleitung von Maßnahmen der Soforthilfe (Gewaltprävention, medizinische Nothilfe, Kälteschutz) ist nicht nur Dienstpflicht, sondern als Teil des Einsatzkonzepts verankert.

Das voneinander unabhängige Bestehen von Straßensozialarbeit und Vollzugsdienst fördert Synergieeffekte durch jeweils zielgerichteten Einsatz sowie Nutzung der zugehörigen Kompetenzressourcen. Als Grundlage schafft eine an den Schnittstellen vereinbarte Abgrenzung der spezifischen Aufgabenfelder und Funktionen Handlungssicherheit in Verbindung mit Entlastung. Genau so wenig, wie Soziale Arbeit Ordnungsstörungen beseitigen kann, soll der Vollzugsdienst in Verantwortung für sozialfachliche Unterstützungsleistungen stehen.

2.6.3 Personen in besonderen Gefährdungs- und Notlagen

Trotz eines ausdifferenzierten Hilfesystems, das nicht nur eine finanzielle Basis und den Mindestanspruch auf eine Notunterkunft sichert, sondern auch meist niederschwellige Anlaufstellen für verschiedene Unterstützungsbedarfe anbietet, können Menschen in existenziell bedrohliche Lebenslagen⁴ geraten. Diese gehen meist damit einher, dass eine betroffene Person keine Anbindung (mehr) an das Hilfesystem hat bzw. zulässt und demzufolge weder Leistungsbezug, Krankenversicherung, Unterbringung oder nur eine Grundversorgung durch Sachmittel beansprucht werden. Selbst Ausweispapiere oder ein Identitätsnachweis sind oft nicht mehr vorhanden. Letztendlich können diese Umstände sogar soweit führen, dass eine Person in keinem der gängigen Erfassungssysteme (Meldebehörde, Leistungs-/Versicherungsträger) aktualisiert geführt wird.

Befinden sich Betroffene in einem Labyrinth aus Zugangshemmnissen, Multiproblemlagen und psychischen Erkrankungen ohne Behandlungseinsicht, betrifft dies zumeist auch die körperliche Vulnerabilität. Schließlich führen physische und soziale Verwahrlosungsprozesse zu einem selbstgefährdenden Zustand, der aufgrund fragiler Existenzbasis lebensbedrohlich durch Witterungseinflüsse, Zwangsverhalten oder Suchtmittelintoxikation werden kann.

Meist als Einzelgänger_innen im Stadtgebiet umherziehend oder unter mangelhaften Bedingungen an kaum geschützten Lagerplätzen ausharrend, erregen diese Personen öffentliche Aufmerksamkeit, verbunden mit Sorge, Ablehnung oder Ängsten. Durch eigene Wahrnehmung bei Präsenzgängen, Hinweise aus der Öffentlichkeit oder Informationsaustausch mit dem Vollzugsdienst erlangt KontaktNetz davon Kenntnis. Die erweiterte Personalausstattung ermöglicht nicht nur eine kurzfristige Reaktion, sondern auch ein Aufsuchen von Aufenthaltsorten im gesamten Stadtgebiet und der angrenzenden Peripherie (Stadtwald, Hütten, Brückenbauwerke, Unterführungen etc.). Zu Beginn steht eine behutsame Kontaktaufnahme zur Person, verbunden mit empathischem Beziehungsangebot und Berücksichtigung der Lebenswelt. Neben einem unmittelbaren Unterstützungsangebot erfolgt auch eine erste fachliche Einschätzung zur Gefährdungslage. Unter Achtung von Selbstbestimmung und dem „Recht auf Krankheit“ stehen Hilfeleistungen zur Überlebenssicherung (Schlafsack, Klei-

⁴ Im Jahr 2020 25 Personen, vgl. Ziffer 2.4

derung, Grundversorgung, Hygiene) an erster Stelle. Weiterführende Interventionen können die Vermittlung medizinischer Hilfen oder zu Fachstellen sein. An der Grenze der Freiwilligkeit steht erst die Möglichkeit zur Beantragung einer gesetzlichen Betreuung, die per richterlichem Beschluss zur Gefährdungsabwehr auch gegen den Willen einer betroffenen Person verfügt werden kann.

Die Arbeit mit und für Menschen in besonderen Gefährdungs- und Notlagen hat KontaktNetz infolge des Ausbaus inzwischen zu einer zentralen Ansprech- und Aktionsstelle in Freiburg für diesbezügliche Hilfebedarfe erweitert.

2.6.4 Reisende „Bettler innengruppen“

Aufgrund erweiterter (Sprach-)Kompetenzen und Zeitressourcen, die durch den Ausbau von KontaktNetz entstanden, suchten die Mitarbeitenden vermehrt den Kontakt mit reisenden Bettler_innen aus Osteuropa.

Durch das Betteln und Nächtigen, aber auch das Auftreten als Gruppe von bis zu 15 Personen im öffentlichen Raum, hatten einige dieser Gruppe zugehörigen Personen Konflikte mit Anwohnenden und Gewerbetreibenden der Innenstadt und den Ordnungsbehörden. Auf Ansprache zeigten sich die betroffenen Menschen sehr interessiert an einem Dialog und der angebotenen Unterstützung durch KontaktNetz, um möglichst ohne ordnungsrechtliche Konsequenzen weiterhin dem Betteln nachgehen zu können.

Mit Unterstützung einer Dolmetscherin konnten mehrere vermittelnde Gespräche, u. a. mit dem Vollzugsdienst, stattfinden. Hierbei konnte den Betroffenen erklärt werden, welches Verhalten im öffentlichen Raum akzeptiert wird und welches Verhalten ggf. ordnungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Auch auf Ebene der Einzel-/Notfallhilfen konnten viele der Betroffenen besser unterstützt werden.

In diesem Zusammenhang zeigte sich, dass eine kontinuierliche und intensive Beziehungsarbeit ein wesentlicher Bestandteil von Straßensozialarbeit ist und somit eine wichtige Grundlage dafür, dass Menschen sich auf Unterstützungs- und Vermittlungsangebote einlassen können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch vorhandene Sprachbarrieren die Kommunikation und somit auch die Vertrauensbildung erschwert werden.

2.6.5 Mobile Jugendarbeit – Entwicklungen und Veränderungen

Der nachhaltige Zugang zur Zielgruppe Mobiler Jugendarbeit benötigt zum Gelingen grundsätzlich eine konsequente, verlässliche Aufsuchende Arbeit – mit hoher Kontakthäufigkeit und Intensität von Präsenz, verbunden mit einer dem Bedarf angepassten Erreichbarkeit. Denn besonders junge Menschen mit Lebensmittelpunkt im öffentlichen Raum zeichnen sich durch hohe Flexibilität und Mobilität aus, sowohl was die Identifikation sowie Aneignung von Plätzen wie auch die Alltags- oder Lebensgestaltung anbetrifft. Entsprechend werden Unterstützungsangebote weit überwiegend nur dann in Anspruch genommen, wenn sie niederschwellig und nah an der Lebenswelt zugänglich sind.

Die gravierenden Auswirkungen der Corona-Verordnungen, insbesondere durch die Einschränkungen des öffentlichen Lebens (Aufenthaltsverbote, Kontaktbeschränkungen, Abstandspflicht, Schließung der Nachtgastronomie), wirkten mit erheblichem Einfluss auf die Lebensgestaltung junger Menschen. Dies ist in besonderem Ausmaß auch bei den Zielgruppen der Mobilen Jugendarbeit festzustellen. Nicht zuletzt aufgrund der ohnehin exponierten und damit konfliktträchtigen Position im öffentlichen Raum, verstärkt durch intensivierten Kontrolldruck der Ordnungsbehörden, hatte sich eine überwiegende Mehrheit aus der Innenstadt zurückgezogen. Je nach individuellen Möglichkeiten entweder in private Räume oder auf weniger einsichtige Plätze in den Stadtteilen sowie an der Peripherie.

In dieser Großflächigkeit sind den Handlungsoptionen von KontaktNetz Grenzen gesetzt. Denn in der Aufgabenvielfalt von Straßensozialarbeit stellt hier die Zielgruppe der Mobilen Jugendarbeit nur eine Teilaufgabe dar.

2.6.6 Stärkung der Vernetzungsarbeit

Die gezielte Namenswahl „**KontaktNetz**“ begründet mit der Selbstbezeichnung den Vernetzungsgedanken bereits als starkes Merkmal. Und nur mit einer weitreichenden, tragfähigen Vernetzung auf verschiedenen Fachebenen war die Etablierung des multiprofessionellen Angebots bei langjährig knappen Personalressourcen leistbar.

Durch die Erweiterung sind der Stärkung und dem Ausbau von Vernetzungsarbeit neue Möglichkeiten eröffnet. Als Basis trägt bereits die Interessen-, Kompetenz- und Erfahrungsvielfalt im Gesamtteam einen wesentlichen Teil dazu bei. Ein expandierendes Portfolio an Angeboten über die bisherige Beschränkung auf Innenstadt und Stühlinger Platz hinaus knüpft daran weiter an.

Infolge der Initiativen um (Re-)Aktivierung und Intensivierung bestehender Vernetzungen sowie Austausch mit Kommunikations- und Kooperationspartner_innen, Fachämtern und freien Träger_innen konnten dabei auch neue Verbindungen geschaffen werden. Exemplarisch sollen hier die Quartiersbüros in den Stadtteilen Brühl-Beurbarung und Vauban genannt werden, mit denen aufgrund aktueller Themen Fachgespräche stattgefunden haben.

Auf der Praxisebene Aufsuchender Arbeit hat, dem zunehmenden Bedarf entsprechend, das etablierte Tandem mit Fachkräften des Kontaktladens der Drogenhilfe Freiburg eine Erweiterung um ein zweites, wöchentliches Präsenzzeitfenster erhalten. Neu gestartet wurde in Kooperation mit der Bahnhofsmission eine wöchentliche Tandem-Präsenz, die gezielt das Hauptbahnhofsareal abdeckt.

In diesem Kontext ist auch die Einführung einer zweiten Außensprechstunde „Infopool“ zu nennen, die das Team von KontaktNetz Innenstadt am Rotteck-Boulevard / Ecke Bertoldstraße anbietet. An dieser Örtlichkeit werden nicht nur Zielgruppen um den Platz der Alten Synagoge erreicht, sondern parallel neue Schnittstellen zum Nutzen von Öffentlichkeitsarbeit geschaffen.

3. Ausblick

Die Tätigkeit von KontaktNetz berührt in Theorie sowie Praxis Handlungsfelder und Querschnittsthemen, die nicht zu den derzeit konzeptionell abgesicherten Kernaufgaben gehören. Um gesellschaftlichen Veränderungen in der Stadt und daraus entstehenden oder neu explorierten Bedarfen gerecht zu werden, zielt KontaktNetz darauf, diese zu erkennen und proaktiv mit fachlicher Expertise einer künftigen konzeptionellen Bearbeitung zuzuführen. Aktuell liegen drei Schwerpunktthemen vor:

- Pilotprojekt Winterkonzeption (Erweiterung Öffnungszeiten von Tagesaufenthaltsangeboten und Einsatz eines Kältebusses, vgl. Drucksache G-21/183)
- Erfahrungsaustausch mit anderen Städten zu Möglichkeiten der Aufsuchenden Sozialarbeit in Party- und Eventsszenen im öffentlichen Raum
- Austausch, Konzeptionsentwicklung und Kooperation mit Quartiersarbeitsbüros in Stadtteilen, Schnittstelle zu Mobiler Jugendarbeit (Vauban, Brühl, Landwasser)

Für Rückfragen stehen beim Amt für Soziales und Senioren Herr Müller, Tel.: 0761/201-3106, und Herr Schöpferle-Faller, Tel.: 0761/201-3243, zur Verfügung.

- Bürgermeisteramt -

BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat / Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
III / Amt für Soziales und Senioren	Herr Gourdial	3100	01.10.2021

Betreff:

- I. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen in der Sozialhilfe für das Haushaltsjahr 2020
 - II. Fallzahlen- und Kostenentwicklung in der Sozialhilfe im Jahr 2021
-

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. SO	08.10.2021	X		X	
2. HFA	18.10.2021	X		X	
3. GR	26.10.2021	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: ja, siehe Drucksache

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat genehmigt gemäß Drucksache G-21/180 für das Haushaltsjahr 2020 überplanmäßige Aufwendungen im Bereich der Transferleistungen im Teilhaushalt 13 (THH 13) in Höhe von 3.430.015,00 €.

Die Deckung erfolgt in voller Höhe aus Mehrerträgen im Amt für Soziales und Senioren.

2. Der Gemeinderat nimmt die Fallzahlen- und Kostenentwicklung bei den Transferleistungen im Jahr 2021 gemäß Drucksache G-21/180 zur Kenntnis.
-

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat mit der Drucksache G-07/024 die Verwaltung beauftragt, jährlich über die Fallzahlen- und Kostenentwicklung in der Sozial- und Jugendhilfe zu berichten. Ausgangspunkt dafür sind das vorliegende Rechnungsergebnis (RE) des Haushaltsjahres 2020 und die im Jahresverlauf 2021 beobachteten Entwicklungen. Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2021/2022 im Jahr 2020 erfolgte auf Basis des Rechnungsergebnisses 2019.

Die tatsächlichen Aufwendungen des Haushaltsjahres 2020 weisen für die durch das Amt für Soziales und Senioren (ASS) erbrachten Sozialleistungen eine Ansatzüberschreitung von rd. 3,4 Mio. € aus. Die Ansatzüberschreitung wird dabei mit negativen Vorzeichen und die Ansatzunterschreitung ohne Vorzeichen dargestellt.

Die Abweichung vom Haushaltsansatz setzt sich wie folgt aus den jeweiligen Leistungsbereichen bzw. Produktgruppen (PG) zusammen:

Leistungsbereich	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Über-/Unter-schreitung
SGB XII (PG 31.10)	-57.301.000 €	-59.341.207 €	-2.040.207 €
31.10.01 - Hilfe zur Pflege	-16.448.000 €	-20.588.499 €	-4.140.499 €
31.10.03 - Hilfen zur Gesundheit	-2.573.000 €	-2.261.525 €	311.475 €
31.10.04 - Hilfe für blinde Menschen	-1.050.000 €	-934.565 €	115.435 €
31.10.05 - Hilfe zum Lebensunterhalt	-3.397.000 €	-3.476.868 €	-79.868 €
31.10.06 - Sonstige Soziale Leistungen nach dem SGB XII	-607.000 €	-702.598 €	-95.598 €
31.10.07 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	-2.846.000 €	-2.458.562 €	387.438 €
31.10.08 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	-30.380.000 €	-28.918.590 €	1.461.410 €
SGB IX (PG 32.10) inkl. bisheriges Produkt 31.10.02 - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen			
32.10 - Leistungen nach dem Teil 2 SGB IX Eingliederungshilferecht	-42.861.000 €	-44.591.809 €	-1.730.809 €
SGB II (PG 31.20)	-45.705.000 €	-45.443.668 €	261.332 €
Bundesversorgungsgesetz - BVG (PG 31.50)	-769.000 €	-836.594 €	-67.594 €
Bundeskinderergeldgesetz - BKGG (PG 31.90)	-352.000 €	-245.728 €	106.272 €
Weitere Produkte, z. B. Spenden (PG 31.80)	-77.000 €	-36.009 €	40.991 €
Summe	-147.065.000 €	-150.495.015 €	-3.430.015 €

Bereits mit dem 2. Finanzbericht 2020 (Drucksache G-20/233) wurde der Gemeinderat am 08.12.2020 über die Mehraufwendungen im Bereich der Hilfe zur Pflege informiert. Bei der Planung des Ansatzes 2020 im ambulanten Bereich wurde von rückläufigen Fallzahlen ausgegangen. Diese Prognose ist jedoch nicht eingetreten. Ebenfalls kam es durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz insgesamt zu höheren Fallzahlen in diesem Bereich. Auch in der Eingliederungshilfe sind die Fallkosten höher gewesen, als sie bei der Planung angenommen wurden. Zudem wurde informiert, dass die Fallzahlen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Sozialgesetzbuch (SGB) II durch die Corona-Pandemie gestiegen sind.

2. Wesentliche Ansatzabweichungen 2020 sowie Fallzahlen- und Kostenentwicklungen 2021

Im Folgenden werden in den aufwendungsintensiven Produkten

31.10.01	Hilfe zur Pflege
31.10.05	Hilfe zum Lebensunterhalt
31.10.08	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
31.20.01	Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II
31.20.02	Kommunale Eingliederungsleistungen
31.20.03	Einmalige Leistungen
31.20.06	Leistungen zur Bildung und Teilhabe
32.10	Leistungen nach dem Teil 2 SGB IX – Eingliederungshilferecht (bis 31.12.2019 bei Produkt 31.10.02 – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen)

anhand der Fallzahlen- und Kostenentwicklung die Abweichungen (Ansatzüberschreitungen und -unterschreitungen) dargestellt. Zu den einzelnen Positionen wird jeweils eine fachlich-inhaltliche Begründung gegeben.

Bei den nachfolgend dargestellten Beträgen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den durchschnittlichen monatlichen Fallkosten um gerundete Werte handelt. Werden Fallkosten und Fallzahlen multipliziert, kann es daher zu Abweichungen gegenüber dem angegebenen Ansatz 2021 oder dem Rechnungsergebnis (RE) 2020 kommen.

Die Prognosen 2021 basieren auf dem Stichtag 30.04.2021 (1. Finanzbericht 2021). Die Fallzahlen zur Prognose entsprechen den Auswertungen zum Monat April 2021.

Die angegebenen Aufwendungen (Ansatz und Rechnungsergebnis) sind „brutto“ ausgewiesen. D. h. sie wurden nicht um etwaige Erträge wie z. B. Kostenerstattungen vermindert.

2.1 31.10.01 – Hilfe zur Pflege**2.1.1 Rechnungsergebnis 2020**

Ansatz 2020	RE 2020 Aufwendungen	Überschreitung
-16.448.000 €	-20.588.499 €	-4.140.499 €

Der Haushaltsansatz 2020 wurde auf der Basis der jahresdurchschnittlichen Fallzahlen und -kosten 2017 geplant. Die Fallzahlen wurden im ambulanten mit 250 und im stationären Bereich mit 830 kalkuliert. Dies ergab monatlich durchschnittlich 1.080 Fälle. Die Kostensteigerung der ambulanten und stationären Hilfe zur Pflege wurde jeweils mit 3,0 % kalkuliert. Hieraus errechneten sich durchschnittliche Fallkosten in Höhe von 1.269,14 € pro Monat.

Am Jahresende 2020 ergab die Berechnung durchschnittlich 1.142 Fälle mit durchschnittlichen Fallkosten in Höhe von 1.502,37 € monatlich.

Die Ansatzabweichung ist insbesondere auf die gestiegenen Fallzahlen im ambulanten Bereich und auf höhere Kostensteigerungen, aufgrund von Tarifierhöhungen bei den Pflegekräften, zurückzuführen.

In 2020 wurden Erstattungsfälle aus der Hilfe zur Pflege nach § 105 SGB X in Verbindung mit § 98 Abs. 5 SGB XII gegenüber anderen Kostenträgern geltend gemacht. Daraus konnten Erträge in Höhe von rund 450.000,00 € erzielt werden.

2.1.2 Fallzahlen- und Kostenentwicklung 2021

Produkt 31.10.01	RE 2020	Ansatz 2021	Prognose 2021
Aufwendungen	-20.588.499 €	-20.063.000 €	-21.179.000 €
Erträge *)	2.802.443 €	1.966.850 €	1.966.850 €
Netto	-17.786.056 €	-18.096.150 €	-19.212.150 €
Fallzahlen (Durchschnitt / Monat)	1.142	1.157	1.189
Fallkosten (Durchschnitt / Monat)	-1.502,37 €	-1.445,04 €	-1.484,37 €

*) Seit 2015 wird der Ertrag aus der Zuweisung nach § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG) u. a. bei Produkt 31.10 SGB XII verbucht. Das RE 2020 für das Produkt 31.10.01 beträgt bei den Erträgen aus dem FAG 815.231,00 € und der Ansatz 2021 beträgt 851.850,00 €.

Der Haushaltsansatz 2021 wurde mit einer Fallzahlensteigerung im ambulanten und stationären Bereich mit jeweils 2,0 % kalkuliert, wodurch sich monatlich durchschnittlich 1.157 Fälle ergaben. Die Kostensteigerung der ambulanten und stationären Hilfe zur Pflege wurde jeweils mit 0,5 % geplant. Hieraus errechneten sich durchschnittliche Fallkosten in Höhe von 1.445,04 € pro Monat.

Im bisherigen Jahresverlauf 2021 hat sich gezeigt, dass sowohl die Fallkosten als auch die Fallzahlen die Werte der Planung überschreiten. Aktuell wird eine voraussichtliche Ansatzüberschreitung in Höhe von 1.116.000,00 € bei den Aufwendungen erwartet. Grund dafür ist insbesondere das Angehörigen-Entlastungsgesetz, welches am 01.01.2020 in Kraft getreten ist. Danach werden unterhaltspflichtige Eltern und Kinder erst ab einem Jahreseinkommen in Höhe von 100.000,00 € berücksichtigt. Aufgrund der Erhöhung der Freigrenze sinkt die Unterhaltsverpflichtung, weshalb vermehrt Anträge auf Hilfe zur Pflege gestellt werden. Zudem wird mit einer Personalkostensteigerung bei den Pflegekräften von 4,5 % bis 5,5 % gerechnet, welche die geplante Fallkostensteigerung im Vergleich zum Ansatz erheblich überschreitet.

2.2 31.10.05 – Hilfe zum Lebensunterhalt

2.2.1 Rechnungsergebnis 2020

Ansatz 2020	RE 2020 Aufwendungen	Überschreitung
-3.397.000 €	-3.476.868 €	-79.868 €

Der Haushaltsansatz 2020 wurde auf Basis der jahresdurchschnittlichen Fallzahlen und Fallkosten 2017 geplant. Im ambulanten Bereich wurde analog der letzten Jahre mit 10 % Kostensteigerung gerechnet. Die Fallzahlen in der stationären Hilfe zum Lebensunterhalt wurden mit einem Fallzahlenrückgang kalkuliert, da mit dem Jahr 2020 – und mit Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) – für den Personenkreis der stationären Eingliederungshilfe der Barbetrag entfällt. Die Fallkostensteigerung wurde im stationären Bereich mit 1,0 % berechnet. Dies ergab monatlich durchschnittlich 583 Fälle mit monatlichen durchschnittlichen Fallkosten in Höhe von 485,56 €.

Am Jahresende 2020 ergaben sich durchschnittlich 624 Fälle mit durchschnittlichen Fallkosten in Höhe von 464,33 € monatlich.

In der Hilfe zum Lebensunterhalt sind die Fallkosten vergleichsweise niedrig. Dies ist darauf zurückzuführen, dass hier auch die Barbeträge für Personen in stationären Pflegeeinrichtungen verbucht werden. Seit der Änderung im Musterbuchungsplan für den Einzelplan 4 – Soziale Sicherung zum 01.01.2015 dürfen die Geldleistungen an Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen (Barbetrag) nicht mehr bei der Hilfe zur Pflege verbucht werden, sondern sind der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzuordnen. Dies entsprach in 2020 durchschnittlich 266 Fällen. Der Betrag lag für das Jahr 2020 bei 116,64 € monatlich.

2.2.2 Fallzahlen- und Kostenentwicklung 2021

Produkt 31.10.05	RE 2020	Ansatz 2021	Prognose 2021
Aufwendungen	-3.476.868 €	-3.434.000 €	-3.434.000 €
Erträge *)	523.723 €	296.420 €	296.420 €
Netto	-2.953.145 €	-3.137.580 €	-3.137.580 €
Fallzahlen (Durchschnitt / Monat)	624	667	646
Fallkosten (Durchschnitt / Monat)	-464,33 €	-429,04 €	-442,98 €

*) Seit 2015 wird der Ertrag aus der Zuweisung nach § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG) u. a. bei Produkt 31.10 SGB XII verbucht. Das RE 2020 für das Produkt 31.10.05 beträgt bei den Erträgen aus dem FAG 158.787,00 € und der Ansatz für 2021 beträgt 165.920,00 €.

Der Haushaltsansatz 2021 wurde auf Basis der jahresdurchschnittlichen Fallzahlen und Fallkosten 2019 geplant. Im ambulanten Bereich wurde mit 8 % Kostensteigerung und einer Fallzahl von 266 kalkuliert. Die Fallzahlen in der stationären Hilfe zum Lebensunterhalt wurden mit 401 geplant und die Fallkostensteigerung wurde im stationären Bereich mit 1,0 % berechnet. Dies ergab monatlich durchschnittlich 667 Fälle mit monatlichen durchschnittlichen Fallkosten in Höhe von 429,04 €.

Nach aktuellem Stand wird für 2021 ein Fallzahlenrückgang auf 646 Fälle und eine Fallkostensteigerung auf 442,98 € erwartet.

2.3 **31.10.08 – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**2.3.1 Rechnungsergebnis 2020

Ansatz 2020	RE 2020 Aufwendungen	Unterschreitung
-30.380.000 €	-28.918.590 €	1.461.410 €

Der Haushaltsansatz 2020 wurde auf der Basis der jahresdurchschnittlichen Fallzahlen und Fallkosten 2017 geplant (Fallzahlen mit 0,8 %, Fallkosten mit 6,9 % Steigerung). Dies ergab monatlich durchschnittlich 3.510 Fälle und Fallkosten in Höhe von durchschnittlich 721,27 € pro Monat.

Bei der Planung des Ansatzes 2020 wurde von leicht steigenden Fallzahlen ausgegangen. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass aufgrund des sinkenden Rentenniveaus immer mehr Rentner_innen mit ihrer Rente das Bedarfsniveau der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unterschreiten.

Tatsächlich wurden im Jahresdurchschnitt 2020 3.501 Fälle verzeichnet. Die durchschnittlichen Fallkosten lagen bei 688,34 € monatlich.

2.3.2 Fallzahlen- und Kostenentwicklung 2021

Produkt 31.10.08	RE 2020	Ansatz 2021	Prognose 2021
Aufwendungen	-28.918.590 €	-29.189.000 €	-29.189.000 €
Erträge *)	29.094.259 €	29.189.000 €	29.189.000 €
Netto **)	175.669 €	0 €	0 €
Fallzahlen (Durchschnitt / Monat)	3.501	3.597	3.474
Fallkosten (Durchschnitt / Monat)	-688,34 €	-676,23 €	-700,18 €

*) Die Bundeserstattung beträgt 100 % der Nettoaufwendungen des laufenden Jahres.

**) Aufgrund von Buchungsverschiebungen zum Jahreswechsel 2020/2021 bleibt ein Nettoressourcenüberschuss für 2020 in Höhe von 175.669,00 €.

Der Haushaltsansatz 2021 wurde in Bezug auf die Fallzahlensteigerung wie folgt kalkuliert:

- Im ambulanten Bereich mit 2 % Fallzahlensteigerung auf 3.044 Fälle.
- Bei den Eingliederungshilfefällen in besonderer Wohnform mit 1 % auf 303 Fälle. Bisher wurden diese 303 Fälle im stationären Bereich geplant, durch die Einführung des BTHG zum 01.01.2020 erfolgt eine Buchungsverschiebung in den ambulanten Bereich.
- Im stationären Bereich wurde bei den übrigen 250 Fällen keine Fallzahlensteigerung angenommen.

Dies ergab monatlich durchschnittlich 3.597 Fälle und Fallkosten in Höhe von durchschnittlich 676,23 € pro Monat.

In der Prognose für das Jahr 2021 werden durchschnittlich 3.474 Fälle und durchschnittliche Fallkosten in Höhe von 700,18 € erwartet.

Die Bundeserstattung gemäß § 46a SGB XII beträgt seit 2014 100 % der Nettoaufwendungen des laufenden Jahres.

2.4 **31.20 – Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II**2.4.1 Rechnungsergebnis 2020

Produkt 31.20	Ansatz 2020	RE 2020 Aufwendungen	Über-/Unter- schreitung
Aufwendungen gesamt	-45.705.000 €	-45.443.668 €	261.332 €
darin			
31.20.01 Kosten d. Unterkunft	-43.051.000 €	-43.525.546 €	-474.546 €
31.20.02 Kom. Einglied.leist. *)	-780.000 €	-218.473 €	561.527 €
31.20.03 Einmalige Leist.	-579.000 €	-646.084 €	-67.084 €
31.20.06 BuT - § 28 SGB II	-1.295.000 €	-1.053.565 €	241.435 €

*) Seit 2019 werden die Leistungen der Suchtberatung nur in der Finanzrechnung gebucht, da diese bereits über die Zuschüsse an die freien Träger ausbezahlt werden. Im Ansatz des DHH 2019/2020 wurden die Aufwendungen hierfür noch geplant.

Kosten der Unterkunft (KdU)

Der Mittelanmeldung zum Haushaltsjahr 2020 liegen 7.600 Bedarfsgemeinschaften (BG) und durchschnittliche Fallkosten in Höhe von 478,40 € pro Monat zu Grunde.

Die tatsächliche BG-Anzahl in 2020 lag im Jahresdurchschnitt bei 8.144, im Vergleich zum Vorjahr mit 7.817 BG kam es somit zu einem Zuwachs von 327 BG im Jahresdurchschnitt. Die Überschreitung der BG-Anzahl ist auf die Corona-Pandemie zurückzuführen, wodurch viele Personen aufgrund der veränderten Situation am Arbeitsmarkt Leistungen in Anspruch nehmen mussten.

Die Fallkosten liegen im tatsächlichen Ergebnis für 2020 bei durchschnittlich 451,99 € monatlich (beinhalten die KdU sowie die einmaligen Leistungen).

Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT)

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2020 wurde unter Berücksichtigung der Aufwandsentwicklung im Jahr 2017 geplant. Für 2020 wurde dabei weiterhin mit 5.720 leistungsberechtigten Kindern kalkuliert, da von einer weiterhin gleichbleibenden Inanspruchnahme für BuT ausgegangen worden ist.

Tatsächlich nahmen in 2020 3.612 Kinder mindestens eine Teilleistung des BuT in Anspruch (zur Inanspruchnahme von BuT-Leistungen, siehe auch die weiterführenden Ausführungen in der Drucksache G-21/070, Ziel 3 – Bedarfsgerechte Versorgung mit BuT-Leistungen). Durch die Corona-Pandemie konnten beispielsweise Klassenfahrten und Schulausflüge nicht stattfinden, wodurch die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen stark gesunken ist.

Kostenerstattung des Bundes

Bei der Planung der Erträge für das Jahr 2020 wurde von einer Bundeserstattung in Höhe von 46,1 % (davon 31,6 % für KdU, 4,3 % für BuT, 10,2 % zur Entlastung der Kommunen an den Kosten der Eingliederungshilfe und 0 % für flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen) an den Nettoaufwendungen der Kosten für Unterkunft und Heizung ausgegangen.

Tatsächlich betrug die Kostenerstattung aufgrund der Erhöhung der Bundeserstattung durch die Corona-Pandemie im Jahr 2020 77,1 %. Die setzen sich zusammen aus 59,3 % für KdU, 5,2 % für BuT und 12,6 % zur Entlastung der Kommunen an den Kosten für flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen. Dadurch wurden Mehrerträge in Höhe von rund 12.202.244,00 € vereinnahmt.

Damit wird der Bund dauerhaft etwa drei Viertel der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernehmen und somit die Finanzkraft der Kommunen stärken.

In 2020 musste von der Stadt Freiburg aufgrund der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zur „Verteilung der Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II“ für 2019 eine Nachzahlung in Höhe von 1.761.462,00 € geleistet werden.

Aufgrund der Revision der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 10 SGB II erhielt die Stadt Freiburg für die KdU der Jahre 2019 und 2020 insgesamt eine Erstattung in Höhe von 244.718,00 € und für BuT für 2020 eine Erstattung in Höhe von 125.531,00 €.

2.4.2 Fallzahlen- und Kostenentwicklung 2021

Produkt 31.20	RE 2020	Ansatz 2021	Prognose 2021
Aufwendungen gesamt	-45.443.668 €	-46.483.000 €	-46.483.000 €
darin			
31.20.01 Kosten d. Unterkunft	-43.525.546 €	-44.414.000 €	-44.414.000 €
31.20.02 Kom. Einglied.leist.	-218.473 €	-230.000 €	-230.000 €
31.20.03 Einmalige Leist.	-646.084 €	-744.000 €	-744.000 €
31.20.06 BuT - § 28 SGB II *)	-1.053.565 €	-1.095.000 €	-1.095.000 €
Erträge gesamt **)	37.641.698 €	39.735.930 €	38.822.930 €
darin			
31.20.01 Kosten d. Unterkunft	34.508.063 €	37.237.970 €	36.387.770 €
31.20.02 Kom. Einglied.leist.	29.353 €	48.110 €	48.110 €
31.20.03 Einmalige Leist.	44.509 €	31.460 €	31.460 €
31.20.06 BuT - § 28 SGB II	3.059.773 €	2.418.390 €	2.355.590 €
Netto	-7.801.970 €	-6.747.070 €	-7.660.070 €
Fallzahlen (BG) (Durchschnitt / Monat)	8.144	8.263	8.251
Fallkosten ***) (Durchschnitt / Monat)	-451,99 €	-455,42 €	-456,09 €

*) Die Aufwendungen für Leistungen für Mittagsverpflegung werden seit 2015 im THH 9 – Amt für Kinder, Jugend und Familie (AKi) verbucht.

***) Inkl. Erträge aus der Zuweisung nach § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG), sowie der Wohngeldentlastung (Weitergabe der Nettoentlastung des Landes durch den Wegfall des Wohngeldes für ALG-II-Empfänger_innen).

****) Die Fallkosten beinhalten die Kosten der Unterkunft (KdU), sowie die einmaligen Leistungen.

Kosten der Unterkunft (KdU)

Der Mittelanmeldung zum Haushaltsjahr 2021 liegen 8.263 BG und durchschnittliche Fallkosten in Höhe von 455,42 € pro Monat zu Grunde.

Die aktuellen durchschnittlichen monatlichen BG-Zahlen liegen durch die Corona-Pandemie für 2021 bei 8.251 BG. Die durchschnittlichen Fallkosten liegen mit derzeit 456,09 € pro BG pro Monat nur minimal über den geplanten Fallkosten für das Jahr 2021.

Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT)

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2021 wurde unter Berücksichtigung der Aufwandsentwicklung im Jahr 2019 geplant. Für das Jahr 2021 wurde von einer minimalen Senkung der leistungsberechtigten Kinder bei der Inanspruchnahme für BuT ausgegangen. Durch die Corona-Pandemie konnten bisher weiterhin

keine Klassenfahrten und Schulausflüge veranstaltet werden, wodurch die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen stark gesunken ist.

Kostenerstattung des Bundes

Bei der Planung der Erträge für das Jahr 2021 wurde entsprechend der Bundesbeteiligungsfestlegungsverordnung (BBFestV 2020) von einer Bundeserstattung in Höhe von 75,6 % (davon 57,8 % für KdU, 5,2 % für BuT und 12,6 % zur Entlastung der Kommunen für flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen) an den Nettoaufwendungen der Kosten für Unterkunft und Heizung ausgegangen.

Die Höhe der Erstattung für BuT und flüchtlingsbedingter Mehraufwendungen wird jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der BBFestV neu festgesetzt.

Mit der BBFestV 2021 vom 30.06.2021 wurde die Höhe der Bundeserstattung für 2020 rückwirkend und für 2021 angepasst. Für das Jahr 2020 wurde die Bundeserstattung auf 76,4 % (davon 59,3 % für KdU, 5,2 % für BuT und 11,9 % zur Entlastung der Kommunen an den Kosten für flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen) rückwirkend gesenkt.

Die Bundeserstattungsquote wurde ebenfalls für das Jahr 2021 auf 74,4 % (davon 57,8 % für KdU, 4,7 % für BuT und 11,9 % zur Entlastung der Kommunen an den Kosten für flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen) abgesenkt.

Aufgrund dieser Anpassungen wie auch aufgrund zweier Verordnungen zur Verteilung der Mittel aus Bundeserstattungen muss die Stadt Freiburg voraussichtlich für die Jahre 2020 und 2021 1.279.407,00 € zurückbezahlen.

2.5 32.10 - Leistungen nach dem Teil 2 SGB IX – Eingliederungshilferecht inkl. bisheriges Produkt 31.10.02 – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

2.5.1 Rechnungsergebnis 2020

Ansatz 2020	RE 2020 Aufwendungen	Überschreitung
-42.861.000 €	-44.591.809 €	-1.730.809 €

Der Haushaltsansatz 2020 wurde auf Basis der jahresdurchschnittlichen Fallzahlen und Fallkosten 2017 geplant. Dabei wurde mit einer Fallzahlensteigerung im ambulanten Bereich von durchschnittlich 6,0 % und im stationären Bereich von durchschnittlich 1,5 % kalkuliert. Die Fallkostensteigerung für den ambulanten Bereich wurde mit durchschnittlich 5,5 % und für den stationären Bereich mit durchschnittlich 3,0 % berechnet. Das ergab monatlich durchschnittlich 1.853 Fälle mit monatlichen durchschnittlichen Fallkosten in Höhe von 1.927,55 €.

Am Jahresende 2020 ergab die Berechnung durchschnittlich 2.006 Fälle mit durchschnittlichen Fallkosten in Höhe von 1.852,43 € monatlich.

Zum Ausgleich von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG hat das Land Baden-Württemberg insgesamt 126 Mio. € bereitgestellt. Diese sind aufgeteilt mit 65 Millionen Euro in 2020 und 61 Mio. € für 2021. Die Abschlagszahlung für die Stadt Freiburg für BTHG-bedingte Mehraufwendungen betrug in 2020 1.248.796,00 €. Bei der Zuweisung ist zu unterscheiden in soziallastenausgleichsrelevante Erstattung für Eingliederungshilfeleistungen (Transferleistungen) sowie nicht soziallastenausgleichsrelevante Erstattung für Personal- und Sachkosten.

2.5.2 Fallzahlen- und Kostenentwicklung 2021

Produkt 32.10	RE 2020	Ansatz 2021	Prognose 2021
Aufwendungen	-44.591.809 €	-48.950.000 €	-48.950.000 €
Erträge *)	6.312.402 €	4.236.550 €	4.847.930 €
Netto	-38.279.407 €	-44.713.450 €	-44.102.070 €
Fallzahlen **) (Durchschnitt / Monat)	2.006	1.926	2.106
Fallkosten (Durchschnitt / Monat)	-1.852,43 €	-2.117,95 €	-1.936,93 €

*) Seit 2020 wird der Ertrag aus der Zuweisung nach § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Produkt 32.10 SGB IX verbucht. Das RE 2020 für dieses Produkt beträgt bei den Erträgen aus dem FAG 1.983.932,00 € und der Ansatz für 2021 beträgt 2.074.750,00 €.

**) Durch Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 wurden die Leistungsbereiche neu definiert. Es kommt daher zu Mehrfachzählungen von unterschiedlichen Leistungen pro Person.

Der Haushaltsansatz 2021 wurde unter Berücksichtigung der Umstellung auf das Bundesteilhabegesetz und den damit verbundenen Änderungen durch den Landesrahmenvertrag sowie entsprechend der Empfehlung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) vom 16.05.2018 geplant. Dabei wurde mit einer Fallzahlensteigerung im ambulanten Bereich von durchschnittlich 5,7 % und im Bereich der besonderen Wohnformen von durchschnittlich 1 % kalkuliert. Die Fallkostensteigerung für den ambulanten Bereich wurde mit durchschnittlich 4,5 % und für den Bereich der besonderen Wohnformen mit durchschnittlich 4,4 % berechnet. Das ergab monatlich durchschnittlich 1.926 Fälle mit monatlichen durchschnittlichen Fallkosten in Höhe von 2.117,95 €.

Es haben noch nicht alle Pflegekassen auf das Nettoprinzip umgestellt, weshalb aktuell immer noch Mehrerträge erzielt werden, welche an die Einrichtungen weiterzuleiten sind.

Nach aktuellem Stand wird für 2021 eine Fallzahlensteigerung auf 2.106 Fälle und durchschnittliche Fallkosten in Höhe von 1.936,93 € erwartet.

Im Ertragsbereich ist für 2021 mit der zweiten Abschlagszahlung des Landes für BTHG-bedingte Mehraufwendungen in Höhe von rd. 1.248.800,00 € zu rechnen.

3. Ausblick

Als Folge bundespolitischer Reformen (Pflegerreform und BTHG) wird es in den nächsten Jahren sowohl in der Hilfe zur Pflege als auch in der Eingliederungshilfe einige Veränderungen geben.

In der Hilfe zur Pflege gehen die Kommunen weiterhin von steigenden Personalkosten, insbesondere bei den Pflegekräften, aus.

Der Bundesrat hat am 25.06.2021 der zuvor vom Bundestag beschlossenen Pflegerreform zugestimmt. Das bedeutet zum einen, dass die Kommunen nicht nennenswert entlastet werden und zum anderen die tarifliche Entlohnung von Pflegekräften ab Herbst 2022 Voraussetzung für einen Versorgungsvertrag sein wird. Dadurch werden höhere Aufwendungen bei den Kommunen entstehen.

In der Eingliederungshilfe wird es um die weitere Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes gehen. Zum einen erfolgt über eine Organisationsuntersuchung die fiskalische Betrachtung des Transferaufwands (u. a. Betrachtung von Abläufen und Strukturen), zum anderen sind bis spätestens 31.12.2023 alle Verträge mit den Leistungserbringer_innen auf Grundlage des Rahmenvertrags für Baden-Württemberg neu abzuschließen. In diesem Zusammenhang kommen auf die Kommunen deutlich steigende Aufwendungen zu. Diese und andere BTHG-bedingten Mehraufwendungen gilt es in der Folge gegenüber Bund und Land geltend zu machen.

Für Rückfragen stehen im Amt für Soziales und Senioren Frau Berger, Tel.: 0761/201-3130, und Frau Braun, Tel.: 0761/ 201-3133, zur Verfügung.

- Bürgermeisteramt -

DRUCKSACHE SO-21/010

INFORMATIONSVORLAGE

Dezernat / Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
III / Amt für Soziales und Senioren	Herr Gourdial	3100	01.10.2021

Betreff:

Bericht der kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen für die Jahre 2018 bis 2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
SO	08.10.2021	X			

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: ja, abgestimmt mit
Freiburger Stadtbau GmbH (FSB)

Ergebnis:

Der Sozialausschuss nimmt den Bericht für die Jahre 2018 bis 2020 der kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen gemäß Drucksache SO-21/010 zur Kenntnis.

Anlage:

Bericht der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Freiburg für die Jahre 2018 bis 2020

1. Ausgangslage

Am 17.12.2014 hat der Landtag Baden-Württemberg das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) beschlossen. Daraufhin wurde in Freiburg die Stelle der kommunalen Behindertenbeauftragten fristgerecht zum 01.01.2016 eingerichtet und besetzt.

Die Aufgaben der kommunalen Behindertenbeauftragten sind in § 15 L-BGG geregelt. Darüber hinaus hat die Beauftragte durch den Beschluss des Gemeinderates vom 28.07.2015 (vgl. Drucksache G-15/117) noch weitere Aufgaben zugesprochen bekommen.

In Freiburg sind die Aufgaben der kommunalen Behindertenbeauftragten wie folgt definiert:

- Geschäftsstelle des Beirates für Menschen mit Behinderungen
- Anlaufstelle und Ombudsfunktion für Ratsuchende
- Beratung der Verwaltung und des Gemeinderates bei Vorhaben, die die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen
- Sensibilisierung von Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit
- Begleitung und Impulse für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des L-BGG innerhalb der Stadtverwaltung
- Vernetzung und Mitarbeit am Inklusionsprozess der Stadt

Mit dem Bericht für die Jahre 2018 bis 2020 informiert die Beauftragte über ihre Arbeit. Wesentliche Punkte aus dem Bericht sind in dieser Drucksache ausgeführt. Der gesamte Bericht ist als Anlage beigefügt.

2. Bericht über die Jahre 2018 bis 2020

Gemäß ihrer Aufgabenstellung hat die kommunale Behindertenbeauftragte in den vergangenen drei Jahren Stadtverwaltung, Kommunalpolitik und Bürger_innen beraten, Prozesse angestoßen und Akzente gesetzt. Viele Themen wurden in enger Kooperation mit der Koordinationsstelle Inklusion des Dezernats III oder in Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat der Stadt Freiburg bearbeitet.

Schwerpunkte der Arbeit in den Jahren 2018 bis 2020 waren:

2.1 Allgemeine Schwerpunkte

- Unterstützung des städtischen Inklusionsprozesses im Rahmen der Fortschreibungen des Aktionsplanes Inklusion und gemeinsame Organisation eines Aktionstages für Inklusion im Jahr 2018 auf dem Platz der alten Synagoge und zweier Wochen für Inklusion im Jahr 2019 vor Ort und 2021 digital.

- Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Behindertenbeirates mit zwei umfangreichen Kampagnen in der Öffentlichkeit zur Findung der Kandidierenden und zur Teilnahme an der Wahl im Jahr 2020.
- Organisation von jeweils vier Behindertenbeiratssitzungen im Jahr sowie Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Beirat_innen.
- Kooperation und Vernetzung innerhalb Freiburgs und auf regionaler wie überregionaler Ebene mit anderen Akteur_innen im Bereich Inklusion und den anderen kommunalen Behindertenbeauftragten.
- Fragen und Probleme während der Covid-19-Pandemie bezüglich der Situation von Menschen mit Behinderungen.

2.2 Anlaufstelle und Ombudsfunktion

Die Funktion der Anlaufstelle für die Bevölkerung und der Ombudsfrau für Konfliktfälle mit der Stadtverwaltung wurde mit durchschnittlich 140 Anfragen im Monat wahrgenommen. Die am häufigsten gefragten Themen waren:

- Barrierefreie Wohnmöglichkeiten
- Teilhabe / Pflege / Soziale Sicherung
- Mobilität / ÖPNV / Öffentlicher Raum
- Arbeit und Beruf

Durch die Umstellung im Bereich der Eingliederungshilfe vom Sozialgesetzbuch (SGB) XII auf das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und die damit einhergehenden Veränderungen kam es zu komplexeren Ombudsfällen, deren Begleitung zeitaufwändig und kommunikationsintensiv war.

2.3 Sensibilisierung der Verwaltung und der Kommunalpolitik

Sensibilisierung der Verwaltung und der Kommunalpolitik ist ein wesentlicher Auftrag der kommunalen Behindertenbeauftragten. Neben der Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen nimmt dieser Teil die meiste Bearbeitung ein.

Wichtige Themenschwerpunkte der vergangenen drei Jahre waren:

- Barrierefreie Kommunikation in der Verwaltung mit der Gründung einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe
- Barrierefreier ÖPNV und barrierefreier öffentlicher Raum
- Barrierefreie und inklusive Stadtplanung und Quartiersentwicklung am Beispiel des neuen Stadtteils Dietenbach und dem Baugebiet Kleineschholz
- Barrierefreie und inklusive Bildung am Beispiel der Gemeinschaftsschule in Dietenbach
- Barrierefreies Wohnen mit Schwerpunkt auf die erfolgreiche Abstimmung eines Maßnahmenkataloges für barrierefreies Bauen mit der Freiburger Stadtbau GmbH
- Barrierefreie städtische Gebäude in Zusammenarbeit mit dem Gebäudemanagement Freiburg (GMF)
- Einführung des BTHG

3. Fazit und Ausblick

In den Jahren 2018 bis 2020 konnten die Themen von Menschen mit Behinderungen weiter in der Stadtverwaltung verankert werden. Mit der Einführung des BTHG erfolgte der wohl größte sozialpolitische Umbruch der letzten Jahre hin zu einer individuell orientierten und an den Bedarfen der Menschen mit Behinderungen ausgerichteten Teilhabeleistung.

Auch wenn kontinuierlich Verbesserungen erzielt werden, bestehen in den Bereichen bezahlbarer barrierefreier Wohnraum und Arbeitsmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt weiterhin Herausforderungen. Schon heute gibt es für die zahlreichen Nachfragen kein Angebot. Der Bereich barrierefreie Kommunikation ist so komplex, dass er, trotz gutem Start durch den aktuellen Aktionsplan Inklusion, auch in den kommenden Jahren weiter bearbeitet werden muss.

Bei den Themen Verkehrswende und Nachhaltigkeit befürchten Menschen mit Behinderungen, mit ihren Belangen nicht ausreichend berücksichtigt zu werden. Eine Ergänzung der Nachhaltigkeitsziele um inklusive Perspektiven ist daher ebenso dringend wie die Entwicklung einer barrierefreien und inklusiven Strategie zur Verkehrswende, die sowohl den Fußverkehr wie auch zukunftsorientierte Lösungen für den behinderungsbedingt notwendigen motorisierten Individualverkehr ins Zentrum rückt.

Insgesamt herrscht in der Stadtverwaltung eine hohe Motivation für das Thema Barrierefreiheit und Inklusion. Nicht immer lassen sich einfache Lösungen finden, aber die Sensibilisierung für die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen und ihr Recht auf Teilhabe sind so weit verankert, dass sowohl auf Leitungs- wie auch auf Arbeitsebene mit hohem Engagement an Lösungen gearbeitet wird. Die Auseinandersetzungen mit dem Thema Barrierefreiheit und Inklusion führen dabei für alle Seiten letztendlich zu gewinnbringenden Ergebnissen.

Für Rückfragen steht Frau Baumgart, Amt für Soziales und Senioren, Tel.: 0761/201-3505, zur Verfügung.

- Bürgermeisteramt -

Anlage zur DRUCKSACHE SO-21/010

Amt für Soziales und Senioren
Hauptamtliche Behindertenbeauftragte

Freiburg, Oktober 2021
Frau Baumgart, Tel. 0761/201-3505

Tätigkeitsbericht der Jahre 2018 bis 2020 der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

VORWORT

Seit dem 1. Januar 2016 hat Freiburg eine hauptamtliche Behindertenbeauftragte. Als Vermittlerin zwischen den Bedarfen von Menschen mit Behinderungen, der Verwaltung und der Kommunalpolitik war ich in den letzten drei Jahren in Freiburg im Einsatz. In diesen drei Jahren ist viel passiert: Freiburg hat sich für einen neuen Stadtteil entschieden, ein neuer Oberbürgermeister trat seinen Dienst an und der Behindertenbeirat wurde neu gewählt. Im letzten Jahr wurde unser Leben durch die Covid-19-Pandemie stark verändert. Menschen mit Behinderungen gerieten dabei immer wieder bundesweit aus dem Blick. Ihre Teilhabe wurde in vielen Bereichen erschwert und ihre Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit hat abgenommen.

Trotz der Schwierigkeiten im letzten Jahr ist Freiburg weiterhin auf dem Weg barrierefreier und inklusiver zu werden. Viele Mitarbeiter_innen arbeiten in der Stadtverwaltung daran, dass diese Vision Wirklichkeit wird.

Dabei gelingen immer öfter Erfolge. Manche sind weithin sichtbar, wie die Gebärdensprachdolmetschung bei den Neujahrsempfängen der Stadt Freiburg, andere wirken erst einmal unscheinbar, wie der Einbau und Tausch von rund 200 Leuchtmitteln im Innenstadtrathaus, um die Beleuchtungssituation für sehbehinderte Menschen zu verbessern.

Besonders freuen mich Erfolge außerhalb der Stadtverwaltung, wenn sich Menschen in ihrer Nachbarschaft, ihrem Lebensumfeld, mit Vereinen oder Initiativen für mehr Inklusion von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Dann wird deutlich, dass wir nicht alleine sind, dass wir gemeinsam auf dem richtigen Weg sind und noch viel mehr erreichen können. Daher gilt mein Dank an dieser Stelle all jenen Menschen, die sich innerhalb der Stadtverwaltung, im Behindertenbeirat und in der Stadtgesellschaft täglich für mehr Inklusion einsetzen. Egal ob sie Bürgermeister_in, ehrenamtliche Expert_in in eigener Sache oder Hausmeister_in sind, ohne die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen, ohne Mut und Engagement kämen wir nicht voran. Herzlichen Dank für Ihren Einsatz! Sie sind mir täglich eine Motivation.

In Freiburg leben rund 25.000 Menschen mit Behinderungen. Ihre Interessen zu vertreten ist bunt und vielfältig. Eine Auswahl meiner Tätigkeiten und Ergebnisse sind in diesem Bericht ausgeführt.

I. ARBEITSGRUNDLAGEN

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Funktion der ehren- oder hauptamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist in § 15 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) geregelt. Demnach ist jeder Stadt- und Landkreis verpflichtet, eine kommunale Behindertenbeauftragte zu bestellen.

2. Geschichte und Aufbau der Stelle

Bereits im Jahr 2008 hat die Stadt Freiburg eine zunächst ehrenamtliche Behindertenbeauftragte berufen. Im Jahr 2009 kam der ehrenamtliche Behindertenbeirat, als Selbstvertretung und beratendes Gremium des Gemeinderates, hinzu.

Durch den Beschluss der verpflichtenden ehren- oder hauptamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen im L-BGG vom 17.12.2014 wurde die kommunale Behindertenbeauftragte auch in Freiburg hauptamtlich eingerichtet. Neben einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss in Geistes- oder Sozialwissenschaften waren eigene Erfahrungen im Umgang mit Behinderung und Erfahrung in der Selbsthilfe und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen Voraussetzungen bei der Besetzung der Stelle.

Die Stelle der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen wurde zum 01.01.2016 mit Sarah Baumgart besetzt. Die Stelle ist in Freiburg als Stabsstelle bei der Leitung des Amtes für Soziales und Senioren angesiedelt.

3. Landesförderung

Das Land Baden-Württemberg fördert die Stadt- und Landkreise bei der Ausgestaltung der Stelle. Die Stadt Freiburg erhält seit dem Jahr 2016 eine Kostenerstattung und Zuwendung in Höhe von 72.000 € pro Jahr.

4. Auftrag und Aufgabenstellung

Nach § 15 L-BGG arbeiten die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen unabhängig und weisungsungebunden. Sie beraten die Stadt- und Landkreise und arbeiten mit der Verwaltung zusammen. Bei allen Vorhaben, die die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, sind sie frühzeitig zu beteiligen und sollen von öffentlichen Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden. Sie vertreten die Interessen der Menschen mit Behinderungen und nehmen eine Ombudsfunktion wahr.

Auch in Freiburg bringt sich die kommunale Behindertenbeauftragte auf der Ebene der Konzeption sowie auf der Arbeitsebene ein. Sie berät in Fragen der Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowohl die Stadtverwaltung als auch die Kommunalpolitik und nimmt die Ombudsfunktion wahr. Für Menschen mit Behinderungen nimmt sie eine Anlauf- und Beratungsfunktion vor Ort, mit vermittelnder und wegweisender Funktion ein.

Die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen ersetzt nicht die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen. Aus diesem Grund gibt es in Freiburg weiterhin den ehrenamtlichen Beirat für Menschen mit Behinderungen, der als beratendes Gremium nicht nur die Kommunalpolitik, sondern auch die Stadtverwaltung als Experte in eigener Sache berät. Die kommunale Behindertenbeauftragte bildet mit ihrem Sekretariat unter anderem auch die Geschäftsstelle des Beirates. Sie arbeitet eng mit den ehrenamtlichen Beiratsmitgliedern zusammen und bezieht deren Expertise bei Fachfragen mit ein. Als Geschäftsstelle organisiert sie die Beiratssitzungen und unterstützt die ehrenamtlichen Beirat_innen.

Die Funktion der kommunalen Behindertenbeauftragten beinhaltet sowohl strukturelle und konzeptionelle als auch individuelle und einzelfallbezogene Aufgaben.

Folgende Aufgabenbereiche können unterschieden werden:

- Geschäftsstelle des Beirates für Menschen mit Behinderungen
- Anlaufstelle und Ombudsfunktion für Bürger_innen
- Beratung der Verwaltung und des Gemeinderates bei Vorhaben, die die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen
- Sensibilisierung von Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit
- Begleitung und Impulse für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des L-BGG innerhalb der Stadtverwaltung
- Vernetzung und Mitarbeit am Inklusionsprozess der Stadt

Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung hat die kommunale Behindertenbeauftragte in den letzten drei Jahren zahlreiche interne wie externe Anfragen bearbeitet. Der folgende Bericht stellt eine Auswahl der wichtigsten Tätigkeiten dar.

II. HANDLUNGSFELDER IN DEN JAHREN 2018 BIS 2020

1. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes

Im Jahr 2009 hat die Bundesrepublik Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ratifiziert. Die Umsetzung der UN-BRK auf den verschiedenen Ebenen des Zusammenlebens wird in Deutschland durch eine Reihe von Gesetzen und Erlassen geregelt. Hier den Überblick zu behalten und die Umsetzung in der Stadtverwaltung zu begleiten, ist unter anderem Aufgabe der kommunalen Behindertenbeauftragten.

Um die Umsetzung der UN-BRK in der Stadtverwaltung zu etablieren, erarbeitet die Stadt Freiburg im Abstand von zwei Jahren jeweils einen aktuellen Aktionsplan Inklusion mit wechselnden Schwerpunkten. Gesteuert wird dieser Prozess von der Koordinationsstelle Inklusion beim Dezernat III. Die kommunale Behindertenbeauftragte kooperiert mit der Koordinationsstelle Inklusion. Die beiden Dienststellen arbeiten eng zusammen und tauschen sich wöchentlich aus. Neben dem offiziellen Prozess zum Aktionsplan sensibilisieren sie gemeinsam die Stadtverwaltung und bearbeiten Anfragen von Bürger_innen und dem Behindertenbeirat.

Im Folgenden sind einige Beispiele der Zusammenarbeit neben dem Aktionsplan Inklusion aufgeführt:

- Für die Umsetzung der Neuerungen zur barrierefreien Kommunikation im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz und der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung 2.0. (BITV 2.0) wurde eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe unter Leitung der Koordinationsstelle Inklusion und der kommunalen Behindertenbeauftragten gegründet.
- Um die angebotene Barrierefreiheit bei der Ankündigung von städtischen Veranstaltungen schneller wahrnehmbar zu machen, wurden Piktogramme zur Barrierefreiheit bei Veranstaltungen entwickelt, die per Handreichung und Verwendungsanleitung allen Mitarbeitenden zugänglich gemacht wurden.
- Gemeinsam organisieren die beiden Dienststellen im Wechsel die Woche der Inklusion und den Aktionstag Inklusion rund um den europäischen Protesttag für Menschen mit Behinderungen am 5. Mai.
- Das für das Haushaltsjahr 2020 neu geschaffene Budget für die barrierefreie Sanierung von städtischen Gebäuden wird in gemeinsamer Beratung mit dem Gebäudemanagement Freiburg (GMF) priorisiert und umgesetzt.
- Auf Initiative der kommunalen Behindertenbeauftragten wurde die erste Straße in Freiburg nach einem Opfer der T4-Aktion, dem Euthanasieprogramm des Nationalsozialismus, benannt. Mit Unterstützung der Koordinationsstelle Inklusion konnte im Jahr 2020 die Sepp-Allgaier-Straße in Else-Wagner-Straße umbenannt werden.

2. Partizipation und Selbstvertretung

Menschen mit Behinderungen dabei zu unterstützen ihre Bedarfe zu vertreten, ist eine der wichtigsten Aufgaben der kommunalen Behindertenbeauftragten. Die kommunale Behindertenbeauftragte unterstützt durch gezieltes Empowerment behinderte Menschen dabei, für ihre Rechte einzutreten. So wurden z. B. hörbehinderte und gehörlose Menschen gezielt angesprochen und zu den Sitzungen des Behindertenbeirates eingeladen. Dies führte in der Folge dazu, dass bei der Wahl des Behindertenbeirates 2020 erfreulicherweise gleich zwei gehörlose Frauen kandidierten und heute ein gehörloses Mitglied im Beirat vertreten ist.

Damit die Partizipation für Menschen mit Behinderungen auch auf der politischen Ebene gelingt, hat die kommunale Behindertenbeauftragte z. B. mit dem Blinden- und Sehbehindertenverband Südbaden (BSVSB) die Verwaltung für einen barrierefreien Bürgerentscheid zum neuen Stadtteil Dietenbach sensibilisiert.

Für den ehrenamtlichen Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Freiburg bildet die kommunale Behindertenbeauftragte gemeinsam mit ihrem Sekretariat die Geschäftsstelle. Neben den vier Beiratssitzungen im Jahr organisiert die Geschäftsstelle mindestens einen inhaltlichen Workshop und zahlreiche AG-Sitzungen im Jahr. Darüber hinaus betreut die Geschäftsstelle die Webseite des Beirates und unterstützt die Mitglieder bei der Kommunikation mit der Verwaltung.

Der Beirat hat drei Arbeitsgruppen:

- AG Arbeit, Bildung und Kultur
- AG Bau und Verkehr
- AG Wohnen und Soziales

Gemeinsam mit der Vorsitzenden des Behindertenbeirates nimmt die Beauftragte an Terminen mit der Verwaltung und der Kommunalpolitik teil. Dabei werden vor allem Themen wie barrierefreie öffentliche Räume, barrierefreie städtische Gebäude oder barrierefreie Kommunikation in Kooperation bearbeitet.

In Kooperation mit dem Behindertenbeirat hat die Beauftragte in den vergangenen drei Jahren zwei Positionspapiere veröffentlicht:

- im Jahr 2018 das Positionspapier zur Planung und Gestaltung von inklusiven Quartieren am Beispiel des neuen Stadtteils Dietenbach
- im Jahr 2020 das Positionspapier zur inklusiven Beschulung am Beispiel der Gemeinschaftsschule im neuen Stadtteil Dietenbach

Beide Positionspapiere wurden von der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat wohlwollend aufgegriffen und haben überregional Beachtung erfahren.

Wichtige weitere Themen für den Behindertenbeirat in den vergangenen drei Jahren waren:

- Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
- barrierefreier ÖPNV
- kulturelle Teilhabe: Theater und Museen
- Baugebiet Kleineschholz
- neuer Stadtteil Dietenbach
- Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Im Jahr 2019 und 2020 hat die kommunale Behindertenbeauftragte gemeinsam mit ihrem Sekretariat die Wahl des Behindertenbeirates am 15. März 2020 vorbereitet, organisiert und durchgeführt.

Da die Zielgruppe aufgrund von Datenschutz nicht wie bei anderen Wahlen üblich persönlich angeschrieben werden konnte, mussten sowohl die Kandidierenden als auch die Wähler_innen jeweils mit eigenen öffentlichkeitswirksamen Kampagnen gewonnen werden. Unter dem Leitspruch „Wir mischen uns ein!“ – mit ebenso benannter Webseite – wurden in einer Kampagne auf Plakaten, im Radio, in der Presse, mit Veranstaltungen und in den sozialen Medien zunächst Ende 2019 Kandidierende gesucht. Für die 16 Plätze für Menschen mit Behinderungen konnten 29 Kandidierende gewonnen werden, während von den Leistungserbringenden 17 Delegierte für die 5 Plätze der Behindertenhilfe gemeldet wurden.

Die Resonanz auf die Kampagnen im Vorfeld war sehr gut. Eine Kandidierendenvorstellung im Rathaus im Stühlinger erreichte mehr als 100 Interessierte. Die Kandidierenden stellten sich ebenfalls online in Videos und Texten sowie in der Presse vor. Wahlberechtigt waren knapp 17.500 Bürger_innen. Insgesamt nahmen rund 300 Personen die Wahlmöglichkeit wahr. Im Vergleich zur Wahlbeteiligung von 84 Personen im Jahr 2015 war dies eine deutliche Steigerung. Im Jahr 2020 war erstmals die Wahl per Briefwahl möglich. Angesichts der beginnenden Corona-Pandemie wurde diese Möglichkeit mit knapp 50 % der abgegebenen Stimmen sehr gut angenommen. Alle Veranstaltungen am Wahltag, unter anderem ein Wahlcafé mit dem Ersten Bürgermeister Herrn von Kirchbach und den Kandidierenden, musste pandemiebedingt entfallen.

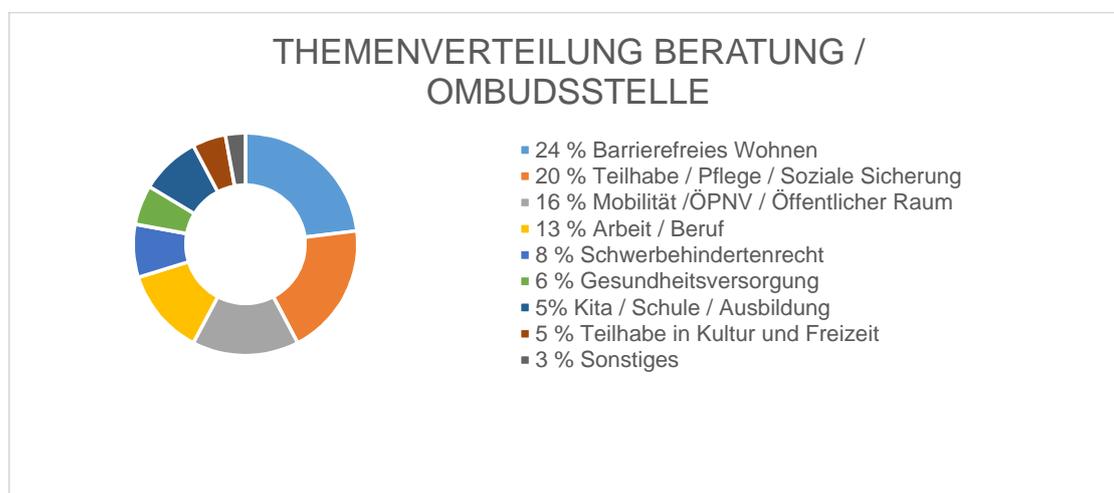
3. Ombudsfrau und Anlaufstelle

In den letzten drei Jahren hat die kommunale Behindertenbeauftragte pro Monat im Durchschnitt 140 Anfragen aus der Bevölkerung bearbeitet. Im Schnitt kommen im Monat etwa 60 Anfragen aus der Verwaltung oder der Kommunalpolitik hinzu. Die Zahl der Anfragen hat sich in den vergangenen drei Jahren von 160 auf 200 Beratungsfälle im Monat gesteigert.

Etwa die Hälfte der ratsuchenden Bürger_innen benötigt eine Wegweiserfunktion und kann weitervermittelt werden. Manchmal werden auch nur Beschwerden gegenüber der Stadtverwaltung gemeldet, z. B. betreffend der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum oder bei städtischen Gebäuden. In der Mehrzahl sind allerdings auch in diesen Situationen zunächst längere Gespräche notwendig, um die richtige Ansprechstelle für die Anliegen herauszufinden. In diesen Fällen kann meist mit ein bis zwei Telefonaten oder E-Mails geholfen werden. Die andere Hälfte der Ratsuchenden kommt mit multikomplexen Problemlagen oder komplizierteren Ombudsfällen gegenüber der Stadtverwaltung. Ihre Begleitung dauert länger und bringt mehrere Gespräche, die Einbindung anderer Akteur_innen und teilweise auch die Begleitung in Gesprächen innerhalb der Stadtverwaltung mit sich.

Während die Beratung von Ratsuchenden inhaltlich als hilfreich und unterstützend bewertet wird, wird häufig die lange Wartezeit kritisiert. Mitunter müssen Ratsuchende bis zu zwei Wochen auf eine ausführliche Antwort oder einen Termin warten.

Die Themen der ratsuchenden Bevölkerung sind vielfältig. Im Durchschnitt verteilen sich die Themen wie folgt:



Wie schon in den vergangenen Jahren ist das Thema Wohnen das häufigste Thema, mit dem sich behinderte Menschen und ihre Angehörigen an die kommunale Behindertenbeauftragte wenden. Die Suche nach bezahlbarem, barrierefreiem Wohnraum oder ambulanten Wohnangeboten steht dabei im Vordergrund. Menschen mit Behinderungen in Freiburg wünschen sich individuelle und inklusive Wohnmöglichkeiten, die in der Praxis in Freiburg Mangelware sind.

Durch die Einführung des BTHG steigt auch der Beratungsbedarf im Bereich Teilhabe, Pflege und soziale Sicherung. Dies ist der einzige Bereich, der direkt im Amt für Soziales und Senioren bearbeitet werden kann. In diesem Bereich liegen üblicherweise auch die komplexen Ombudsfälle.

Klassisches Beschwerdemanagement macht den Hauptteil der Anfragen im Bereich Mobilität, ÖPNV und öffentlicher Raum aus. Zu diesen Themen werden vor allem Probleme und Schwierigkeiten gemeldet und deren Beseitigung gefordert.

Arbeitsmöglichkeiten außerhalb von Werkstätten und die Suche nach einem Arbeitsplatz werden nach wie vor häufig angefragt. Bürger_innen äußern vor allem die Erwartung, dass die Stadt Freiburg mit gutem Beispiel voran geht und Ausbildungs- oder Einstiegs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt anbietet.

Häufige Anliegen sind auch Probleme bei der Gesundheitsversorgung durch mangelnde Barrierefreiheit vor allem im fachärztlichen Bereich, klassische Fragen zum Schwerbehindertenrecht wie beispielsweise zum Schwerbehindertenausweis und den Nachteilsausgleichen sowie die Teilhabe an kulturellen Angeboten und der Freizeit. Nach wie vor erreichen die kommunale Behindertenbeauftragte erstaunlich wenige Anfragen zum Bereich Schule und Kita, was vermutlich an der kleineren Zielgruppe liegt, da die Mehrzahl der Behinderungen (ca. 95 %) im Laufe des Lebens erworben wird.

4. Kooperation und Vernetzung

Austausch, Kooperation und Vernetzung sind wesentliche Säulen der Arbeit der kommunalen Behindertenbeauftragten und ihrer Geschäftsstelle. Überregional ist sie im anlassbezogenen, regelmäßigen allgemeinen Austausch mit anderen kommunalen Behindertenbeauftragten. Auf Landesebene wurde in den vergangenen Jahren die Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft vorbereitet und durchgeführt. Daneben gibt es eigene Netzwerke für die kommunalen Behindertenbeauftragten beim Landkreistag und beim Städte- tag in Baden-Württemberg. Über den Städtetag finden neben den allgemeinen Austausch- treffen auch Runden innerhalb der anderen A-Städte in Baden-Württemberg statt.

Innerhalb der Region trifft sich ein eigener Sprengel der südbadischen Beauftragten regelmäßig. Während der Covid-19-Pandemie fand der Austausch digital oder in Form von Telefonkonferenzen statt.

Als Mitglied der Lenkungsgruppe der Kommunalen Gesundheitskonferenz des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Freiburg leitet die kommunale Behindertenbeauftragte gemeinsam mit der Behindertenbeauftragten des Landkreises eine Arbeitsgruppe zur Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen. Im Rahmen einer Kooperation mit dem Netzwerk Inklusion und der katholischen Hochschule sowie der Hochschule Furtwangen konnte mit Hilfe von zwei Erhebungen durch Studierende sowohl die Barrierefreiheit von Arztpraxen als auch die erfahrenen Barrieren in der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen in Freiburg und der Region erfasst werden. Die Ergebnisse beider Studien sind Grundlage für die weiteren Tätigkeiten der Arbeitsgruppe, deren Ziel die regionale Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen ist.

In Freiburg ist die kommunale Behindertenbeauftragte Teil des erweiterten Vorstandes des Netzwerk Inklusion Region Freiburg e. V. und Mitglied im Netzwerk für Gleichbehandlung, initiiert von pro familia. Darüber hinaus besteht regelmäßiger Austausch mit Träger_innen der Behindertenhilfe und der Selbsthilfelandchaft, mit Vereinen und Initiativen.

Für Freiburg und die Region ist die kommunale Behindertenbeauftragte Mitglied in der AG Barrierefreiheit des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF). Mit dem Projekt zum barrierefreien Haltestellen-Kataster wurde der ÖPNV-Innovationspreis des Landes Baden-Württemberg im Jahr 2019 gewonnen.

Innerhalb der Stadtverwaltung ist die Behindertenbeauftragte im anlassbezogenen Austausch mit den anderen Stabsstellen aus dem Bereich Gleichbehandlung. Die engste Kooperation besteht mit der Koordinationsstelle Inklusion im Dezernat III. An den abteilungsübergreifenden Themen und Querschnittsaufgaben innerhalb der Stadtverwaltung arbeiten die Koordinationsstelle und die kommunale Behindertenbeauftragte Hand in Hand. Die kommunale Behindertenbeauftragte unterstützt den Prozess des städtischen Aktionsplanes sowohl fachlich wie auch persönlich. An der Erstellung des Leitfadens für eine inklusive Quartiersentwicklung war sie fachlich beteiligt. Mit dem Wegfall des externen Planungsbüros für das aktuelle Thema des Aktionsplans „Barrierefreie Kommunikation in der Stadtverwaltung“ hat die kommunale Behindertenbeauftragte auch persönlich Verantwortung übernommen und gemeinsam mit der Koordinationsstelle Inklusion Veranstaltungen mit den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung durchgeführt sowie mehrere Workshops mit behinderten Menschen und Mitgliedern des Behindertenbeirats geplant und moderiert. Die Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Inklusion ist über Jahre gewachsen und stellt die wesentliche Stütze für den Inklusions- und Sensibilisierungsprozess innerhalb der Stadtverwaltung dar.

5. Sensibilisierung der Verwaltung und der Kommunalpolitik

Gesetzlich sind alle Akteur_innen der Stadt Freiburg nach dem Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) verpflichtet, die kommunale Behindertenbeauftragte frühzeitig in alles, was die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen betrifft, beratend miteinzubeziehen und so eine Beachtung der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Daher stellt die themenbezogene Beratung der Verwaltung und der Kommunalpolitik eine der Kernaufgaben der Arbeit der kommunalen Behindertenbeauftragten dar.

Neben der Beratung zu gezielten Projekten ist auch die allgemeine Sensibilisierung der Verwaltung über die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Themenfeld. Die kommunale Behindertenbeauftragte bringt nicht nur die gesetzlichen Grundlagen, sondern auch die Lebensrealität von behinderten Menschen in Freiburg in den städtischen Diskurs mit ein.

Nachfolgend eine Auswahl an Schwerpunkten:

a) Barrierefreie Kommunikation

Die kommunale Behindertenbeauftragte hat die Umsetzung des L-BGG und der BITV 2.0 zur barrierefreien Kommunikation begleitet:

- Gründung einer AG zur barrierefreien Kommunikation gemeinsam mit der Koordinationsstelle Inklusion, Digitales und IT, der Online-Redaktion und dem Haupt- und Personalamt
- Bearbeitet wurden Barrierefreiheit auf der städtischen Homepage, bei Drucksachen, bei der Erstellung von PDFs oder dem städtischen Briefbogen
- Sensibilisierung zur Verwendung von Gebärdensprache und Leichter Sprache
- Unterstützung bei der Planung und Durchführung von barrierefreien Veranstaltungen.

b) Stadtplanung und Stadtentwicklung

Neben der Mitarbeit am Aktionsplan Inklusion zum Thema inklusive Quartiersentwicklung arbeitet die kommunale Behindertenbeauftragte auch an direkten Projekten zur Stadtentwicklung und Stadtplanung mit. Beispiele sind:

- Barrierefreiheit und Inklusion in Kleineschholz
- Rahmenplan Mooswald
- Flächennutzungsplan 2040
- Inklusiver Stadtteil Dietenbach
Gemeinsam mit dem Behindertenbeirat Erarbeitung eines Positionspapiers zur Planung und Gestaltung von inklusiven Quartieren am Beispiel des neuen Stadtteils Dietenbach

c) Barrierefreie Planung und Sanierung öffentlicher Gebäude

Während neue Gebäude nach aktuellen gesetzlichen Vorgaben barrierefrei geplant werden müssen, können bei der Sanierung von Bestandsgebäuden häufig Einzellösungen oder Kompromisse gefunden werden. Die kommunale Behindertenbeauftragte vertritt bei Vergabeverfahren und Preisgerichten das Thema Barrierefreiheit ebenso wie bei der Planung zu sanierender Gebäude. Eine Auswahl aus den letzten drei Jahren:

- barrierefreie Gestaltung einzelner Elemente des Innenstadtrathauses, z. B. Beleuchtung, Beschriftung, barrierefreie Gestaltung des Aufzugs und Treppenlifts
- Barrierefreiheit in den drei Bauabschnitten des Augustinermuseums
- Detailplanung des Neubaus der Staudinger Gesamtschule
- Planung des Anbaus der Anne-Frank-Schule und der Kita Fang die Maus
- Sanierung des Hauses der Jugend
- Neubau des SC-Stadions
- Gestaltung barrierefreier Toiletten nach dem Standard „Toiletten für alle“ in zahlreichen öffentlichen Gebäuden, z. B. in der Stadtbibliothek, auf dem Mundenhof, im Innenstadtrathaus und im Gebäude C des Rathaus im Stühlinger sowie im neu gebauten SC-Stadion

Bei allen Projekten konnten durch die Beratung der kommunalen Behindertenbeauftragten wesentliche Verbesserungen für die Barrierefreiheit und inklusive Nutzung erzielt werden.

d) Sensibilisierung der Verwaltung und Kommunalpolitik

Neben der jährlich angebotenen Fortbildung zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen im Verwaltungshandeln finden sich im städtischen Fortbildungsprogramm mittlerweile auch jährlich Fortbildungen zum Thema Gebärdensprache und Leichte Sprache, die intensiv von den Mitarbeitenden genutzt werden. Themenbezogen finden Gespräche und Begehungen zur Sensibilisierung der Verwaltung und Kommunalpolitik statt. So z. B. die Begehung des Freiburger Weihnachtsmarktes mit der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG (FWTM) oder die Begehung der Innenstadt mit Herrn Oberbürgermeister Horn und Vertreter_innen der Stadtverwaltung und des Behindertenbeirats.

e) Öffentlicher Raum und Mobilität

Beratung des Garten- und Tiefbauamtes (GuT) und der Freiburger Verkehrs AG (VAG) bei der Neugestaltung von Haltestellen, Grünanlagen und Spielplätzen sowie allgemein im öffentlichen Raum:

- Haltestellen für Bus und Straßenbahn, z. B. Lindenwäldle, Bugginger Straße, Am Rohrgraben, Scherrerplatz, Oberlinden, Stadtbahn Messe und Bissierstraße
- Kooperation zum Modellversuch „differenzierte Querung mit Nullschwelle“ über Stadtbahnquerungen am Beispiel Betzenhauser Torplatz, der stadtweit Verbesserungen für die Mobilität von Menschen mit radgetriebenen Hilfsmitteln bewirkt.
- Gestaltung von Grünanlagen und Spielplätzen, z. B. Joseph-Brandel-Anlage, Spielkrater am Seepark, Grünanlage am Pulverturm
- Begleitung der Planungen des GuT, z. B. zu Europaplatz, Eschholzstraße, der Stadtbahnbrücke und barrierefreiem Pflaster auf der Turmstraße, am Rathausplatz und in der Conrad-Gröber-Straße
- Sensibilisierung für Barrierefreiheit beim Runden Tisch „barrierefreier Münsterplatz“ und im Engagement für den barrierefreien Hauptbahnhof mit einer zweiten Aufzugsanlage

Während bei Neubauten von Anlagen meist eine umfassende Barrierefreiheit erreicht werden kann, ist die Sanierung des Bestandes von den Platzverhältnissen und der Topografie vor Ort abhängig. Die manchmal notwendigen Kompromisse an die Zielgruppe zu vermitteln, findet ebenfalls mit Unterstützung der kommunalen Behindertenbeauftragten statt.

f) Schulische Inklusion

Während die Sanierung und der Neubau von Schulgebäuden bei der Beauftragung von Gebäuden oder in der Detailplanung des GMF besprochen werden, findet auch ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Amt für Schule und Bildung (ASB) und der kommunalen Behindertenbeauftragten statt. Die kommunale Behindertenbeauftragte befindet sich im engen Austausch mit dem ASB zur inklusiven Gemeinschaftsschule im neuen Stadtteil Dietenbach und zu der Auslastung der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) - geistige Entwicklung im Stadtgebiet. Das im Jahr 2020 erarbeitete Positionspapier (vgl. Ziff. 2) floss in das Raumprogramm ein.

g) Barrierefreier Wohnraum

Da die Anfragen zu barrierefreiem Wohnraum in Freiburg nicht nachlassen, bemüht sich die kommunale Behindertenbeauftragte seit Beginn ihrer Tätigkeiten darum, das Angebot an barrierefreiem Wohnraum zu verbessern. Leider sind die städtischen Möglichkeiten begrenzt.

Mit der Freiburger Stadtbau GmbH (FSB) gibt es, gemeinsam mit dem Freiburger Behindertenbeirat, schon seit vielen Jahren eine Kooperation, bei der einzelne Projekte besprochen und mit Fachwissen begleitet werden. Um diese kleinteilige Arbeit zu erleichtern und einen allgemein gültigen Standard zu garantieren, erarbeiteten die FSB, der Behindertenbeirat, die kommunale Behindertenbeauftragte und die Koordinationsstelle Inklusion - mit gemeinderätlichem Auftrag aus dem Konzept FSB 2030 - im Jahr 2020 einen Maßnahmenkatalog zum barrierefreien Bauen bei der FSB. Mit den im Katalog definierten 69 Maßnahmen im Neubau geht die FSB über die Vorgaben der LBO hinaus und orientiert sich an den konkreten Bedarfen der Nutzer_innen. Die Maßnahmen betreffen die Erschließung außerhalb und innerhalb der Gebäude. Somit soll die barrierefreie Erreich- und Nutzbarkeit der Wohnungen ermöglicht werden, um den Bewohner_innen ein möglichst langes, eigenständiges Leben in ihren Wohnungen zu gewährleisten.

Die festgelegten Standards werden für alle Wohnungen im Neubau gelten. Darüber hinaus werden weiterhin nach Bedarf Wohnungen mit dem R-Standard für Rollstuhlnutzende gebaut. Der Maßnahmenkatalog findet zum ersten Mal beim Baugebiet Metzgergrün seine Anwendung. Er wird regelmäßig evaluiert und gegebenenfalls angepasst, so dass er sich als lernendes Dokument weiterentwickeln kann. Ein entsprechender Katalog für die Anwendbarkeit bei Bestandsgebäuden der FSB (Umbauten, Nachrüstungen, etc.) soll folgen.

h) Einführung neuer Gesetze – Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Zwischen der kommunalen Behindertenbeauftragten und den leistungserbringenden Abteilungen der Stadtverwaltung findet ein regelmäßiger Austausch statt. Die gemeinsamen Erkenntnisse aus den Ombudsfällen helfen dabei, die Leistungsgewährung für Menschen mit Behinderungen weiterzuentwickeln.

Die kommunale Behindertenbeauftragte begleitete in den letzten Jahren die Einführung neuer Gesetze wie das BTHG, das Pflegestärkungsgesetz oder das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz. Gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag bringt sie die Perspektive der Menschen mit Behinderungen als Leistungsberechtigte ein und vermittelt die ressortübergreifenden Konsequenzen für die Lebenswirklichkeit von behinderten Menschen in Freiburg.

Zu den Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) pflegt die kommunale Behindertenbeauftragte ein konstruktives Verhältnis.

i) Barrierefreiheit und Inklusion im städtischen Haushalt

In den vergangenen Doppelhaushalten waren verschiedene Finanzpakete für Inklusion und Barrierefreiheit enthalten. Ihre Neuschaffung geht im Wesentlichen auf die Sensibilisierung durch die kommunale Behindertenbeauftragte und die gemeinsame Initiative mit dem Behindertenbeirat zurück.

Seit dem Doppelhaushalt 2017/2018 gibt es ein Budget für Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, angesiedelt beim GuT. Dieses Budget ist im Doppelhaushalt 2019/2020 weitergeführt worden und beinhaltet 500.000,00 € pro Haushaltsjahr. Mit dem Geld können beispielsweise Bushaltestellen barrierefrei umgebaut, Lichtsignalanlagen nachgerüstet oder barrierefreie, differenzierte Querungen geschaffen werden.

Zudem wurde auf Initiative des Behindertenbeirats, begleitet von der kommunalen Behindertenbeauftragten, eine Stelle „Koordinator_in für Barrierefreiheit“ im GuT mit einem Stellenumfang von 0,5 Vollzeitäquivalenten, geschaffen.

Für das Haushaltsjahr 2020 wurden 200.000,00 € für die barrierefreie Sanierung von städtischen Gebäuden bereitgestellt. Dieses Budget wird vom GMF bewirtschaftet und in Beratung mit der kommunalen Behindertenbeauftragten und der Koordinationsstelle Inklusion geplant. Im selben Haushaltsjahr wurden erstmalig auch 100.000,00 € für die inklusive Planung und Vermittlung von Ausstellungen in den städtischen Museen Freiburg bereitgestellt. Mit diesem Geld konnte der inklusive Multi-Media-Guide für das Augustinermuseum entwickelt werden, der verschiedene Angebote für Menschen mit Behinderungen u. a. in Gebärdensprache, Leichter Sprache und als Audiodeskription bereithält.

Die Bereitstellung weiterer Mittel für inklusive Maßnahmen für die Jahre 2018 bis 2020 kann aus den Drucksachen G-17/117 und G-19/017 entnommen werden.

6. Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen kann nur gelingen, wenn Menschen mit Behinderungen auch in der Öffentlichkeit stärker in den Fokus rücken und alle Entscheidungstragenden entsprechend sensibilisiert sind. Folgerichtig ist Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiger Teil der Arbeit der kommunalen Behindertenbeauftragten.

Im Jahr 2018 organisierte die Koordinationsstelle Inklusion gemeinsam mit der kommunalen Behindertenbeauftragten zum ersten Mal einen Aktionstag für Inklusion auf dem Platz der alten Synagoge. Mit über 40 Ständen auf dem Platz, einer Podiumsdiskussion, dem bunten Bühnenprogramm und knapp 3.000 Besuchenden war der Aktionstag Inklusion am 5. Mai 2018 ein voller Erfolg. Ein besonderes Highlight war eine LED-Leinwand, auf der die Gebärdensprachdolmetschung weit sichtbar übertragen werden konnte. Ursprünglich sollte der Aktionstag Inklusion alle zwei Jahre im Wechsel mit der Woche der Inklusion stattfinden. Pandemiebedingt musste er im Jahr 2020 ausfallen. Im Jahr 2019 und 2021 fand jeweils eine Woche der Inklusion statt. Bei der Woche der Inklusion laden Akteur_innen der Selbst- und Behindertenhilfe, Vereine und Initiativen eine Woche lang zu Veranstaltungen in ihren Räumlichkeiten ein. Die Woche der Inklusion 2021 fand digital statt und

wurde von einer städtischen Abschlussveranstaltung mit Podiumsdiskussion zum Thema des aktuellen Aktionsplanes „Barrierefreie Kommunikation“ abgerundet.

Die Woche der Inklusion und der Aktionstag Inklusion sind als öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen konzipiert. Sie bieten der „Inklusionsszene“ in Freiburg die Möglichkeit der Sichtbarkeit und des Austausches untereinander, eröffnen aber auch den Dialog zu den Inklusionsbemühungen der Stadt und zum Aktionsplan Inklusion. Durch die gebündelten Aktionen und die Öffentlichkeitsarbeit, wird die Sichtbarkeit von Menschen mit Behinderungen und das Thema Inklusion in der Öffentlichkeit erhöht. Beide Konzepte erreichen niederschwellig auch Menschen, die mit dem Thema bisher wenige Berührungspunkte hatten.

In Kooperation mit der Koordinationsstelle Inklusion und der kommunalen Behindertenbeauftragten hat die FWTM im Jahr 2020 die erste Auflage des Stadtführers „Freiburg für alle – Offizieller Stadtführer mit Tipps zur Barrierefreiheit“ veröffentlicht. Der Stadtführer gibt, anlässlich des 900-Jahre-Jubiläums der Stadt Freiburg, Hinweise zur Barrierefreiheit und lädt zu Entdeckungen und Spaziergängen durch die Stadt Freiburg ein.

Des Weiteren unterstützt die kommunale Behindertenbeauftragte zahlreiche Veranstaltungen jährlich mit Grußworten und Beiträgen und nimmt an Presseterminen teil, um Menschen mit Behinderungen und ihren Anliegen eine Stimme zu geben.

Beispiele für Beiträge aus den vergangenen drei Jahren:

- Diskussionsbeitrag zum Thema geflüchtete Menschen mit Behinderung bei der Veranstaltung „Grenzen überwunden – auf Barrieren gestoßen“, veranstaltet vom Arbeitskreis Behinderte an der Christuskirche am 27.11.2018
- Vortrag zum Thema „Inklusive Quartiersentwicklung“ beim Bündnis für Inklusion im Landkreis Emmendingen am 29.11.2018
- Impuls zum Thema „Menschen mit Behinderung als Arbeitnehmer_innen“ bei der Arbeitsmarktkonferenz am 09.04.2018
- Vortrag beim Fachtag Soziales der Stiftungsverwaltung an der Katholischen Hochschule Freiburg zum Thema „Inklusive Quartiere“ am 16.11.2018
- 10 Jahre UN-BRK, Redebeitrag und Organisation der Veranstaltung gemeinsam mit der Koordinationsstelle Inklusion am 27.03.2019
- Teil der Kampagne für den Bürgerentscheid zum neuen Stadtteil Dietenbach zum Thema „Inklusiver Stadtteil“ im Jahr 2019
- Pressetermine zum barrierefreien Hauptbahnhof und zu barrierefreien Bus- und Straßenbahnhaltestellen
- Diskussionsbeitrag zum Film „Kinder der Utopie“ beim bundesweiten Aktionstag für inklusive Bildung am 15. Mai 2019
- Diskussionsbeitrag / Kooperation zur Veranstaltung „Mission Inklusion“ zum 10-jährigen Bestehen der Ratifizierung der UN-BRK in Deutschland der Hofgut Himmelreich gGmbH
- Grußwort beim Tag des weißen Stockes des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Südbaden e. V. am 15.10.2019
- Redebeitrag zum Stadtlabor Inklusion des Städtetags Baden-Württemberg am 22.10.2019
- Teilnehmerin beim Expert_innengespräch zur Gemeinschaftsschule Dietenbach am 26.09.2020 auf dem Podium im Bürgerhaus Seepark

III. FAZIT

In den Jahren 2018 bis 2020 konnten die Themen von Menschen mit Behinderungen weiter in der Stadtverwaltung verankert werden. Mit der Einführung des BTHG erfolgte der wohl größte sozialpolitische Umbruch der letzten Jahre hin zu einer individuell orientierten und an den Bedarfen der Menschen mit Behinderungen ausgerichteten Teilhabeleistung. Gemäß ihrer Aufgabenstellung ist es den kommunalen Behindertenbeauftragten gelungen, immer wieder Impulse aus der Lebensrealität von behinderten Menschen in diesen Prozess einzubringen. Die Arbeitsschwerpunkte in den Jahren 2018 bis 2020 konnten erfreulicherweise über die Themen öffentlicher Raum, städtische Gebäude und Mobilität hinaus, um inklusive Quartiersentwicklung, barrierefreie Kommunikation und schulische Inklusion erweitert werden. Das Themenspektrum der kommunalen Behindertenbeauftragten ist in den vergangenen drei Jahren weiter gewachsen und mittlerweile breit aufgestellt.

Problematisch in der Steuerung waren in den vergangenen drei Jahren die Bereiche Wohnen und Arbeiten. Im Bereich Wohnen ist mit dem Maßnahmenkatalog zum barrierefreien Bauen der FSB ein wesentlicher Schritt gelungen. Auf dem privaten Wohnungsmarkt konnten jedoch noch keine Verbesserungen hinsichtlich der Barrierefreiheit erzielt werden. Gleiches gilt für den Arbeitsmarkt, dessen Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen nicht verbessert werden konnte. Die wünschenswerte breitere Aufstellung des Themas Barrierefreiheit und Inklusion in der gesamten Stadtverwaltung ist in den drei vergangenen Jahren gelungen. Dies zeigt sich nicht zuletzt an der Vielfalt der beteiligten Ämter als auch an den neuen Inklusionspaketen im städtischen Haushalt. Die Vielfalt der Themen, Anliegen und Zuständigkeiten stellen die kommunale Behindertenbeauftragte immer wieder vor große Herausforderungen, so dass in der Folge die Aufgaben priorisiert werden müssen.

IV. PERSPEKTIVEN

Die fortschreitende Digitalisierung birgt Chancen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, wenn Barrierefreiheit bei der Entwicklung von Anfang an eine wichtige Rolle spielt. Daher kommt dem Thema barrierefreie Kommunikation in der Stadtverwaltung auch in den zukünftigen Jahren eine wesentliche Rolle zu. Verschiedene Abhängigkeiten z. B. von Entwicklungen auf Landesebene oder der allgemeinen Digitalkompetenz der Mitarbeitenden in der Verwaltung erschweren den Prozess. In Zukunft müssen alle beteiligten Ämter und Dienststellen noch enger gemeinsam an einem guten Konzept für die barrierefreie Kommunikation in der Stadtverwaltung arbeiten und den Mitarbeitenden entsprechende Richtlinien und Hilfen zur Verfügung stellen. Städte wie Stuttgart haben in diesem Bereich, analog zu den weiter verbreiteten Koordinierenden für Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, auch Stellen für Koordinierende im Bereich der barrierefreien (digitalen) Kommunikation geschaffen. Dieser Prozess kann ein Vorbild für die Stadt Freiburg sein, um in Zukunft im Bereich digitale Inhalte, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit oder in den Bereichen der Leistungsgewährung, was Anträge und Bescheide betrifft, barrierefreien Service anbieten zu können.

Da die Situation auf dem Wohnungsmarkt sich weiter zuspitzt, wird das Thema „fehlender barrierefreier Wohnraum“ auch in Zukunft die Beratung der kommunalen Behindertenbeauftragten dominieren. Es bedarf einer verwaltungsübergreifenden Strategie, um auch im privaten Sektor des Wohnungsmarktes bezahlbaren barrierefreien Wohnraum zu schaffen und Angebot und Nachfrage besser zu verknüpfen. Die Vergabekonzepte des Quartiers

Kleineschholz und des neuen Stadtteils Dietenbach bergen eine einzigartige Chance, mehr barrierefreien Wohnraum - in unterschiedlichen Größen und Preisklassen - zu entwickeln. Die Stadt Freiburg sollte, wie in der Vergangenheit bereits immer wieder geschehen, auch weiterhin für eine ambulante und sozialraumorientierte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen eintreten und entsprechende Wohnformen unterstützen.

Im Bereich Arbeit und Beschäftigung wächst die Erwartungshaltung der Bevölkerung an die Stadtverwaltung als Vorbild, auch eine Strategie für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen mit verschiedenen Bildungsbiografien zu entwickeln. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich sollte dringend intensiviert werden. Daneben müssen Inklusionsbetriebe und Arbeitsmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt für behinderte Menschen gefördert werden.

Dass Menschen mit Behinderungen, die meist in ein komplexes Netz aus Dienstleistungen und Hilfsmitteln eingebunden und besonderen infrastrukturellen Abhängigkeiten ausgesetzt sind, Verlierende des Klimawandels sein werden, haben die letzten Wochen eindrücklich gezeigt. Eine Zukunft mit Wetterextremen birgt für sie zahlreiche Schwierigkeiten. Daher muss auch in Freiburg zukünftig das Thema Klimawandel und Nachhaltigkeit enger mit den Bedarfen von Menschen mit Behinderungen verzahnt werden. Das betrifft nicht nur die stärkere Fokussierung und Ausarbeitung der sozialen Aspekte und der Rolle der Inklusion im Nachhaltigkeitsprozess der Stadtverwaltung, sondern auch die Einbeziehung der Perspektive und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen im Bereich Nachhaltigkeit und Verkehrswende. Die Verkehrswende darf sich nicht allein auf das Fahrrad als Verkehrsmittel beziehen, sondern muss den Fußverkehr genauso berücksichtigen wie barrierefreien alternativen motorisierten Individualverkehr und barrierefreie Möglichkeiten im Car-Sharing.

Da wesentliche Steuerungen im Parkraumkonzept liegen, bedarf es eines Parkraumkonzeptes für barrierefreie Parkplätze und das Parken von Menschen mit verschiedenen Behinderungen, nur so kann Verkehrswende gedacht werden, ohne die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen erheblich zu reduzieren.

Auch im Bereich Sondernutzungsrichtlinien, die während der Corona-Pandemie angepasst wurden, steht eine Auseinandersetzung mit dem Thema Barrierefreiheit noch aus. Ein Konzept ist hier dringend notwendig, um allen Interessen auch in Zukunft ausgewogen begegnen zu können und die Nutzbarkeit des innerstädtischen öffentlichen Raumes für Menschen mit Behinderungen nicht wieder zu erschweren.

In Freiburg finden viele positive Veränderungen für Menschen mit Behinderungen statt. Immer mehr Spielplätze und Grünanlagen berücksichtigen die Interessen von behinderten Kindern und Erwachsenen, barrierefreie Toiletten nach dem Standard „Toilette für alle“ werden vermehrt gebaut, Zugänge und Nutzungsmöglichkeiten von öffentlichen Gebäuden oder Dienstleistungen verbessern sich. Nicht alle diese Verbesserungen kommen bei der behinderten Bevölkerung an. Häufig ist das Wissen über verbesserte Teilhabe oder Angebote vom Zufall abhängig oder wird einmalig in der Presse kommuniziert. Eine zukünftige Herausforderung wird die verbesserte Kommunikation der bisher erreichten Barrierefreiheit und Teilhabemöglichkeiten sein. Übersichten und Interaktive Stadtpläne könnten eine Möglichkeit sein, diesem Thema zu begegnen.

- 16 -

Die Fülle der zukünftigen Themen und gesetzlichen Neuerungen der letzten und kommenden Jahre erfordert eine Priorisierung. Um den Bereich der Beratung effektiver und zugänglicher zu gestalten, kann ein Wegweiser für Menschen mit Behinderungen in Form einer Broschüre und einer digitalen Information eine Lösungsmöglichkeit sein. Die kommunale Behindertenbeauftragte wird sich in Zukunft verstärkt dieser Thematik widmen, um die Kommunikation von bisher erreichten oder schon bestehenden Angeboten zu verbessern. Der Fokus soll in Zukunft nicht nur auf die inhaltlichen Fortschritte, sondern auch auf eine barrierefreie Kommunikation der Ergebnisse und ein nachhaltiges Informations- und Wissensmanagement gerichtet werden, um Menschen mit Behinderungen in ihrem Lebensalltag in der Stadt Freiburg zu stärken und ihnen den Überblick zu erleichtern.